



**Studienordnung  
für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth**

**Vom 30. September 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge:\*)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 1 Geltungsbereich	
1. <u>Lehramt an Grundschulen</u>	
2. <u>Lehramt an Hauptschulen</u>	
3. <u>Lehramt an Realschulen</u>	
4. <u>Lehramt an Gymnasien</u>	
5. <u>Lehramt an Beruflichen Schulen</u>	
§ 2 Studiendauer	10
§ 3 Studienbeginn	10
§ 4 Studienvoraussetzungen	11
§ 5 Ziele des Studiums	11
§ 6 Studieninhalte	11
§ 7 Studienabschnitte	12
§ 8 Prüfungen	12
§ 9 Studienplan, Studiumumfang, Lehrveranstaltungsarten	14

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 10	Anrechenbarkeit von Studienleistungen	15
§ 11	Zentrale Studienberatung	16
§ 12	Fachstudienberatung	16
<b>II.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer</b>	
<b>A.</b>	<b>Erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika</b>	
§ 13	Erziehungswissenschaftliches Studium	
	Grundsätze und Umfang des Studiums	16
	Allgemeine Pädagogik / Schulpädagogik	17
	Psychologie	21
	Politikwissenschaft	24
	Berufs- und Arbeitskunde	25
	Soziologie	26
	Volkskunde	27
	Evangelische Theologie	28
	Katholische Theologie	29
	Philosophie	30
§ 14	Praktika	31
<b>B.</b>	<b>Fächer</b>	
§ 15	Didaktik der Grundschule	38
	1. Besondere Studienvoraussetzungen und Umfang des Studiums	
	2. Allgemeiner Teil (Pflichtbereich)	39
	3. Didaktischer Wahlpflichtbereich	
	Biologie	42
	Chemie	44
	Deutsch	45
	Erdkunde	46
	Geschichte	47
	Kunsterziehung	48

Mathematik	50
Musik	51
Physik	54
Evangelische Religionslehre	56
Katholische Religionslehre	57
Sozialkunde	59
Sport	60
§ 16 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	63
1. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	
2. Kombinationen, Studienaufbau, Besonderheiten	
3. Studienziele und Studieninhalte	
4. Die einzelnen Fächer	
Didaktik Arbeitslehre	64
Didaktik Biologie	66
Didaktik Chemie	68
Didaktik Deutsch	70
Didaktik Erdkunde	72
Didaktik Geschichte	74
Didaktik Kunsterziehung	76
Didaktik Mathematik	78
Didaktik Musik	79
Didaktik Physik	83
Didaktik Evangelische Religionslehre	85
Didaktik Katholische Religionslehre	87
Didaktik Sozialkunde	90
Didaktik Sport	91
§ 17 Biologie	
1. Vertieftes Studium des Faches	94

2.	Studium des Unterrichtsfaches	101
§ 18	Chemie	
1.	Vertieftes Studium des Faches	106
2.	Studium des Unterrichtsfaches	110
§ 19	Deutsch	
1.	Vertieftes Studium des Faches	113
2.	Studium des Unterrichtsfaches	116
§ 20	Erdkunde	
1.	Vertieftes Studium des Faches	125
2.	Studium des Unterrichtsfaches	128
§ 21	Geschichte	
1.	Vertieftes Studium des Faches	132
2.	Studium des Unterrichtsfaches	138
§ 22	Informatik	
1.	Vertieftes Studium des Faches	140
2.	Studium des Unterrichtsfaches	143
§ 23	Mathematik	
1.	Vertieftes Studium des Faches	145
2.	Studium des Unterrichtsfaches	148
§ 24	Metalltechnik	
	Vertieft studierte berufliche Fachrichtung	150
§ 25	Musik	
	Studium des Unterrichtsfaches	157

§ 26	Physik	
	1. Vertieftes Studium des Faches	162
	2. Studium des Unterrichtsfaches	167
§ 27	Evangelische Religionslehre	
	1. Vertieftes Studium des Faches	170
	2. Studium des Unterrichtsfaches	176
§ 28	Katholische Religionslehre	
	Studium des Unterrichtsfaches	182
§ 29	Sport	
	1. Vertieftes Studium des Faches	186
	2. Studium des Unterrichtsfaches	192
§ 30	Wirtschaftswissenschaften	
	1. Vertieftes Studium des Faches	197
	2. Studium des Unterrichtsfaches	202
§ 31	In-Kraft-Treten	205

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2002 (GVBl S. 657) und der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 01. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2004 (KWMBI II S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für die folgenden Lehramtsstudiengänge der Universität Bayreuth:

#### 1. Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das Studium der Didaktik der Grundschule
3. das Studium eines Unterrichtsfaches

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Bayreuth mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Biologie  
 Chemie  
 Deutsch  
 Erdkunde  
 Geschichte  
 Mathematik  
 Musik  
 Physik  
 Evangelische Religionslehre  
 Katholische Religionslehre  
 Sport

<sup>2</sup>Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das Studium eines Unterrichtsfaches.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Bayreuth erweitert werden durch :

1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2.

<sup>2</sup>Die Erweiterungen gemäß Nrn. 1 und 2 ermöglichen die Verwendung auch in der Hauptschule.

## **2. Lehramt an Hauptschulen**

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst

- a) das erziehungswissenschaftliche Studium
- b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
- c) das Studium eines Unterrichtsfaches.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann an der Universität Bayreuth mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Biologie  
 Chemie  
 Deutsch  
 Erdkunde  
 Geschichte  
 Informatik  
 Mathematik  
 Musik  
 Physik  
 Evangelische Religionslehre  
 Katholische Religionslehre  
 Sport

<sup>2</sup>Für das Studium dieser Unterrichtsfächer gelten die Bestimmungen für das Studium eines Unterrichtsfaches.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2.

<sup>2</sup>Die Erweiterung gemäß Nr. 1 ermöglicht die Verwendung auch in der Grundschule.

## **3. Lehramt an Realschulen**

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie / Chemie\*

Chemie / Mathematik\*

Chemie / Physik\*

Deutsch / Erdkunde\*

Deutsch / Geschichte\*

Deutsch / Musik\*

Deutsch / Evangelische Religionslehre

Deutsch / Katholische Religionslehre

Deutsch / Sport

Erdkunde / Wirtschaftswissenschaften\*

Informatik / Mathematik

Informatik / Physik

Informatik / Wirtschaftswissenschaften

Mathematik / Musik

Mathematik / Physik

Mathematik / Evangelische Religionslehre

Mathematik / Katholische Religionslehre

Mathematik / Sport

Mathematik / Wirtschaftswissenschaften

Musik / Evangelische Religionslehre\*

Musik / Katholische Religionslehre\*

Musik / Sport

Wirtschaftswissenschaften / Sport

<sup>2</sup>Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das Unterrichtsfach.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Bayreuth erweitert werden durch das Studium eines dritten Faches der unter Abs. 2 aufgeführten Fächer. <sup>2</sup>Bei den mit "\*" gekennzeichneten Fächerverbindungen kommt aufgrund der Stundentafeln der Realschule bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer der Erweiterung durch ein drittes Fach besondere Bedeutung zu.

#### **4. Lehramt an Gymnasien**

- (1) Das vertiefte Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das vertiefte Studium von zwei Fächern.

- (2) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie / Chemie

Biologie / Physik



Chemie / Erdkunde\*

Deutsch / Erdkunde\*

Deutsch / Geschichte\*

Deutsch / Evangelische Religionslehre

Deutsch / Sport\*

Erdkunde / Physik\*

Erdkunde / Wirtschaftswissenschaften\*

Informatik / Mathematik

Informatik / Physik\*

Informatik / Wirtschaftswissenschaften\*

Mathematik / Physik

Mathematik / Evangelische Religionslehre

Mathematik / Sport

Mathematik / Wirtschaftswissenschaften

Evangelische Religionslehre / Sport\*

<sup>2</sup>Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch das vertiefte Studium eines dritten Faches gemäß Abs. 2. <sup>2</sup>Auf Grund der Stundentafeln der Gymnasien bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in Abs. 2 mit "\*" gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

## **5. Lehramt an Beruflichen Schulen**

- (1) Das vertiefte Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das Studium einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung
3. das Studium eines Unterrichtsfaches.

- (2) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Metalltechnik / Chemie

Metalltechnik / Deutsch

Metalltechnik / Informatik

Metalltechnik / Mathematik

Metalltechnik / Physik

Metalltechnik / Evangelische Religionslehre

Metalltechnik / Katholische Religionslehre

Metalltechnik / Sport

<sup>2</sup>Für das Studium dieser Fächer gelten für das Fach Metalltechnik die Bestimmungen über die vertieft studierte Fachrichtung, für die anderen Fächer die Bestimmungen über das Studium der Unterrichtsfächer.

- (3) Das Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen kann erweitert werden durch das Studium eines dritten Unterrichtsfaches gemäß Abs. 2.

## **§ 2**

### **Studiendauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Mindeststudienzeit beträgt
- a) für das Lehramt an Grundschulen sechs Semester
  - b) für das Lehramt an Hauptschulen sechs Semester
  - c) für das Lehramt an Realschulen sechs Semester
  - d) für das Lehramt an Gymnasien acht Semester
  - e) für das Lehramt an Beruflichen Schulen acht Semester.

<sup>2</sup>Um den Studenten die Möglichkeit zu eröffnen, die Erste Staatsprüfung unmittelbar nach Absolvierung der Mindeststudienzeit abzulegen, sind die Studieninhalte auf sechs bzw. acht Semester verteilt.

- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt:
- a) für das Lehramt an Grundschulen sieben Semester
  - b) für das Lehramt an Hauptschulen sieben Semester
  - c) für das Lehramt an Realschulen sieben Semester
  - d) für das Lehramt an Gymnasien neun Semester
  - e) für das Lehramt an Beruflichen Schulen neun Semester

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beinhaltet ein Semester Prüfungszeit und die Zeit für die Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit. <sup>3</sup>Im Falle der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann in der Regel sowohl zum Beginn des Wintersemesters wie des Sommersemesters aufgenommen werden. <sup>2</sup>Aus den Bestimmungen der einzelnen Fächer geht hervor, ob das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

**§ 4****Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. <sup>2</sup>Soweit für das Studium einzelner Fächer darüber hinaus besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, ist dies in den Bestimmungen für das jeweilige Fach angegeben.

**§ 5****Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen bzw. künstlerischen und fachdidaktischen sowie erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, wie sie die Ausübung eines Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien oder Beruflichen Schulen erfordert. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Erläuterungen zu den Studienzielen sind in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer enthalten. <sup>3</sup>Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt gemäß LPO I abgeschlossen. <sup>4</sup>Die bestandene Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

**§ 6****Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium für ein Lehramt beinhaltet
- a) das wissenschaftliche und künstlerische Studium der Fächer
  - b) fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika
  - c) erziehungswissenschaftliche Studien.

<sup>2</sup>Das Nähere ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Lehramtstudiengänge haben unter sich und zu Bachelor / Master – und zu Diplomstudiengängen in bestimmten Lehrveranstaltungen inhaltliche Berührungspunkte. <sup>2</sup>Die gegenseitige Anrechenbarkeit von Studienleistungen und Leistungsnachweisen ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

## § 7

### Studienabschnitte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten und in einen zwei- bzw. viersemestrigen zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>In den vertieft studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) mit einer akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen; im Fach Metalltechnik besteht die Zwischenprüfung aus einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen. <sup>3</sup>Eine Zwischenprüfung entfällt bei dem Studium der Unterrichtsfächer. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den ersten und zweiten Studienabschnitt ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der LPO I bzw. in der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth bestimmt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer regeln, ob darüber hinaus die Teilnahme näher bezeichneter Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu im Einzelnen aufgeführten Lehrveranstaltungen ist. <sup>3</sup>Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt und sofern in den besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme durch schriftliche Leistungen und / oder Referate nachgewiesen. <sup>4</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Sätze 1 bis 3 können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

## § 8

### Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nach der LPO I müssen die Studenten eine Erste Staatsprüfung ablegen. <sup>2</sup>In allen vertieft studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport ist eine Akademische Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Akademische Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters bzw. spätestens vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>In Metalltechnik müssen alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung erstmals bis zum Ende des Fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt kann sich der Bewerber frühestens nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens sechs Semestern für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen und von mindestens acht Semestern für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Beruflichen Schulen melden. <sup>2</sup>Diese Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

<sup>3</sup>Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Prüfung in der Fächerverbindung abgelegt werden. <sup>4</sup>Gemäß § 13 a LPO I kann die Erste Staatsprüfung auch als sog. „Freiversuch“ abgelegt werden. <sup>5</sup>Danach wird die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt bewertet und kann im Falle des Bestehens zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Beruflichen Schulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des siebenten Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in der Fächerverbindung spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebenten Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fächerverbindung spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters

unmittelbar folgenden Prüfungstermins erstmals abgelegt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Erste Staatsprüfung umfasst auch eine schriftliche Hausarbeit. <sup>2</sup>Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und Beruflichen Schulen ablegen will, hat die schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder im Fach Erziehungswissenschaften zu fertigen. <sup>3</sup>Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, hat eine schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung zu fertigen. <sup>4</sup>Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der beim betreffenden Lehramt genannten Fächer, beim Lehramt an Gymnasien auch auf ein Fach der Fächerverbindung und Erziehungswissenschaften beziehen kann. <sup>5</sup>Die

schriftliche Hausarbeit darf nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist. <sup>6</sup>Das Thema sollen sich die Studenten spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung geben lassen. <sup>7</sup>Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. <sup>8</sup>Für die Bearbeitung eines Themas aus dem Fach Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach soll ein Zeitraum von vier Monaten, aus einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfer auf Antrag die Frist um bis zu drei Monate verlängern.

- (5) Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Vorschriften der LPO I, bei der Akademischen Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth bzw. nach der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen.
- (6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wer die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Akademischen Zwischenprüfung gilt die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.
- (7) <sup>1</sup>Die Erste Staatsprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Akademische Zwischenprüfung wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. <sup>3</sup>Die Termine der Prüfung nach der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

### Studienplan, Studienumfang, Lehrveranstaltungsarten

- (1) <sup>1</sup>Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht, soweit erforderlich, für jede Lehrveranstaltung genauere

Angaben. <sup>2</sup>Näheres ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer festgelegt.

(2) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt:

im Fach Didaktik der Grundschule	44 SWS
im Fach Didaktiken e. Fächergruppe der Hauptschule	44 SWS
in einem Unterrichtsfach	44 SWS
in einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien	70 SWS
in der vertieft studierten beruflichen Fachrichtung	84 SWS

(in diesen Summen ist eine unterschiedliche Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen enthalten).

(3) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesung	(V)
Übungen	(Ü)
Proseminare	(PS)
Seminare	(S)
Praktika	(P)
Kolloquia	(K)
Exkursionen	(E)

## § 10

### Anrechenbarkeit von Studienleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern bzw. Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gilt Art. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit § 20 LPO I und § 8 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.
- (2) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellen die zuständigen Institute / Lehrstühle erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.
- (3) In den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer ist geregelt, bis zu welchem Fachsemester ein Auslandsstudium spätestens abgeleistet werden soll.

**§ 11****Zentrale Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Universität Bayreuth erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches
- bei Erweiterung der Fächerverbindung
- bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Gebiete im erziehungswissenschaftlichen Studium.

**§ 12****Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren der am Lehramtstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. <sup>3</sup>Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums
- für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis des Latinums), die bei Studienbeginn nicht nachgewiesen können
- in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

**II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer****A. Erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika****§ 13****Erziehungswissenschaftliches Studium****Grundsätze und Umfang des Studiums**

<sup>1</sup>Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, den Lehrer zu befähigen, seine Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Ausbildung in den



Erziehungswissenschaften erfolgt für alle Lehrämter (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen).

<sup>3</sup>Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studienangebot 32 SWS. <sup>4</sup>Davon entfallen auf das Studium für die

- |  |        |
|--|--------|
| - Allgemeine Pädagogik                                       | 7 SWS  |
| - Schulpädagogik   | 7 SWS  |
| - Psychologie  | 12 SWS |
| - Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie | 6 SWS. |

<sup>5</sup>Beim Studium für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen muss der Bereich Theologie bzw. Philosophie mindestens zwei SWS umfassen. <sup>6</sup>Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen muss außerdem das Gebiet Volkskunde mindestens zwei SWS umfassen.

<sup>7</sup>Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst das Studienangebot 20 SWS.

<sup>8</sup>Davon entfallen auf die

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| - Allgemeine Pädagogik | 6 SWS  |
| - Schulpädagogik       | 6 SWS  |
| - Psychologie          | 8 SWS. |

<sup>9</sup>Beim Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen umfasst das Studienangebot 32 SWS. <sup>10</sup>Davon entfallen auf die

- |  |        |
|--|--------|
| - Allgemeine Pädagogik                                     | 7 SWS  |
| - Schulpädagogik   | 7 SWS  |
| - Psychologie  | 12 SWS |
| - Gesellschaftswissenschaften und Berufs- und Arbeitskunde | 6 SWS. |

<sup>11</sup>Der Bereich Berufs- und Arbeitskunde muss mindestens zwei SWS umfassen.

## **Allgemeine Pädagogik / Schulpädagogik**

### Ziele des Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Lehrkraft zu befähigen, ihre Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen.

### Inhalte des Studiums

1. Allgemeine Pädagogik

<sup>1</sup>Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Beruflichen Schulen sind in dem unter Buchst. b genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. <sup>2</sup>Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten; beim Lehramt an Beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

- a) Pädagogische Anthropologie und pädagogische Zielfragen  
Ansätze pädagogischer Anthropologie; Bildsamkeit; Lernfähigkeit; Erziehungsbedürftigkeit; Kindheit und Jugend; Sozialisation und Gesellschaft, Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsziele; das Normenproblem der Pädagogik; Werteerziehung.
- b) Theorien pädagogischen Handelns  
Erziehungs- und Bildungsprozesse; Erziehungsmethoden, Erziehungsmittel, Erziehungsstile; wissenschaftstheoretische Probleme des Theorie / Praxisverhältnisses.
- c) Teilbereiche und besondere Institutionen von Erziehung und Bildung  
Familienerziehung, Elementarerziehung, außerschulische Jugendbildung, Heimerziehung, sozialpädagogische und sonderpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Medienerziehung mit Schwerpunkt auf neue Medien; Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Sucht- und Gewaltprävention.
- d) Geschichte der Pädagogik  
Geschichte pädagogischer Theorien; Geschichte pädagogischer Institutionen; Sozialgeschichte der Erziehung.

### **Berufliche Schulen, Grund-, Haupt-, und Realschulen**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1.	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	V
2.	Historische Pädagogik	2	V oder S
3.	Sozialisation und Erziehung	2	S

4.	Erziehung und Bildung, selbstgewählte Themen der Studenten	1	Koll
----	--	---	------

### Gymnasien

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	V
2.	Historische Pädagogik	2	V oder S
3.	Sozialisation und Erziehung	2	S

## 2. Schulpädagogik

<sup>1</sup>Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Beruflichen Schulen sind in dem unter Buchst. b genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. <sup>2</sup>Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten; beim Lehramt an Beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

### a) Theorie der Schule als Institution und Organisation

Funktionen von Schule; Schulorganisation; Schulgeschichte; Schule im internationalen Vergleich; Schulqualität und Schulentwicklung; Lehrplantheorie und Lehrplanentwicklung; Schultheorien und Schulforschung.

### b) Theorie des Unterrichts

Unterrichtstheorien, Unterrichtskonzeptionen; Unterrichtsmodelle, Unterrichtsprinzipien, Strukturmomente, Qualitätskriterien des Unterrichts, Unterrichtsforschung.

### c) Planung und Analyse von Lehr- / Lernprozessen

Vorbereitung, Organisation, Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen und Lernumgebungen, Lehrplan als Planungselement, Planungstheorien, Überprüfung und Beurteilung von Schülerleistungen, schulische Medienarbeit.

### d) Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht

Aufgaben, Ziele, Methoden und Probleme der Bildung, Beratungs- und Führungsaufgaben in Schule und Unterricht; Schulleben, Schulkultur;

Lehrerverhalten, Lehrerpersönlichkeit, Interkulturelles Lernen, Förderung von Schülern mit besonderen Lern-, Sprach- und Erziehungsvoraussetzungen (z.B. Hochbegabte, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Schüler mit Lernschwierigkeiten, Schüler mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen).

### **Berufliche Schulen, Grund-, Haupt-, Realschulen**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1	Einführung in die Schulpädagogik	2	V
2	Pädagogische Diagnostik	2	V
3	Unterrichtskonzeptionen / Qualitätskriterien	2	S
	alternativ: Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen	2	S
4	Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten	1	S
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dreitägiger Intensivkurs zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum</li> <li>- Die Teilnahme am Examenskolloquium zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird dringend empfohlen.</li> </ul>		

### **Gymnasien**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1	Einführung in die Schulpädagogik	2	V
2	Pädagogische Diagnostik	2	V
3	Unterrichtskonzeptionen / Qualitätskriterien	2	S
	alternativ Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen	2	S
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dreitägiger Intensivkurs zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum</li> <li>- Die Teilnahme am Examenskolloquium zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird dringend empfohlen.</li> </ul>		

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Staatsprüfung nach § 36 LPO I:

keine

**Psychologie**Ziele des Studiums

Überblick über Theorien, Methoden und wichtigste Befunde der Psychologie, soweit für ein Verständnis psychologischer Prozesse der an Unterricht und Erziehung beteiligten Personen erforderlich sind; vertiefte Kenntnisse über die für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Phänomene; Verständnis der Erlebens- und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage allgemeinspsychologischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie Einblick in Befunde zum erzieherischen Verhalten und Erleben von Erziehenden; Fähigkeit zur kritischen Beurteilung einschlägiger Forschungsergebnisse und deren Umsetzung im Unterricht.

Inhalte des Studiums

- a) Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens  
Grundprozesse des Lernens; Gedächtnis, Wissenserwerb; Denken, Problemlösen; Instruktion, Unterrichtsqualität.
- b) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule  
Kognitive (Intelligenz, Begabung, Kreativität) emotionale (Lernfreude, Angst) und motivationale (Neugiermotivation, Lern- und Leistungsmotivation, Interesse, Selbstkonzept) Bedingungen des Lernens, berufliche Entwicklung von Lehrkräften.
- c) Sozialpsychologie der Schule und Familie  
Soziale Interaktion und Kommunikation (Lehrer-Schüler- und Schüler-Schüler-Interaktion, interkulturelles Lernen); soziale Strukturen und Prozesse in Kleingruppen (Schulklasse, Arbeitsgruppe, Lehrerkollegium, Familie); soziale Einstellungen, soziale Kognitionen und subjektive Theorien bei Lehrern und Schülern und deren Änderung; soziale Konflikte und deren Bewältigung.
- d) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters  
Modelle und Bedingungen der Entwicklung; Entwicklung ausgewählter Funktionsbereiche (Intelligenz, Gedächtnis, Wissen, Sprache und Sprechen, Motivation, moralisches Denken und Handeln, Sozial- und Sexualverhalten, Identität und Selbstkonzept); Kindheit und Jugend; Entwicklungsförderung.
- e) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation

Psychologische Grundlagen und Gütekriterien; Schulleistungsmessung, Zensurengebung und Lernerfolgskontrolle; Befragung, Beurteilung, Beobachtung und Testverfahren; Schulfähigkeitsdiagnostik für verschiedene Schularten; Methoden der schulbezogenen Evaluation.

- f) Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen  
Lern- und Leistungsstörungen (Aufmerksamkeit, Konzentration, Teilleistungsstörungen); Störungen des Sozialverhaltens, der Kommunikation und Persönlichkeitsstörungen (Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, Angst und sozialer Rückzug, Aggression und Gewalttätigkeit, Delinquenz und Drogenkonsum); innerschulische und außerschulische Prävention und Intervention.

Für die Bewerber um die Lehrämter an beruflichen Schulen, Grund-, Haupt- und Realschulen sind vertiefte Kenntnisse zu den Teilgebieten a) und c) gefordert.

### **Berufliche Schulen, Grund-, Haupt- und Realschulen**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1	Pädagogische Psychologie des Lernens	2	V
2	Pädagogische Psychologie: Gedächtnis, Wissenserwerb und Problemlösen	2	V oder S
3	Differentielle Psychologie im Kontext der Schule	2	V
2	Sozialpsychologie der Schule	2	V
2	Entwicklungspsychologie im Jugendalter*	2	V
2	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	2	S/V
3	Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Jugendlichen	2	S/Ü

\*Besuch der Veranstaltung wird empfohlen, kann auch in selbständigem Literaturstudium erarbeitet werden.

## Gymnasien

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Pädagogische Psychologie des Lernens	2	V
2	Pädagogische Psychologie: Gedächtnis, Wissenserwerb und Problemlösen	2	V oder S
3	Differentielle Psychologie im Kontext der Schule	2	V
1	Sozialpsychologie der Schule	2	V
2	Entwicklungspsychologie im Jugendalter*	2	V
2	Pädagogisch-psychologische Diagnostik*	2	S/V
3	Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Jugendlichen*	2	S/Ü

\*Besuch der Veranstaltung wird empfohlen, kann auch in selbständigem Literaturstudium erarbeitet werden.

Zusätzlich wird in jedem Semester ein Examenskolloquium angeboten, in dem übungsweise Klausurthemen und mündliche Prüfungen gemeinsam bearbeitet werden, die den Prüfungsanforderungen entsprechen. Ein Scheinerwerb ist nicht erforderlich.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Staatsprüfung nach § 36 LPO I:

keine

## Politikwissenschaft

### Ziele des Studiums

Die politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen verfolgen das allgemeine Ziel, den Studenten auf der Grundlage der Theoretischen und methodischen Positionen zeitgenössischer politikwissenschaftlicher Forschung, speziell bezüglich der Analyse politischer Systeme, in die politisch relevanten Bereiche von Erziehung, Bildungssystem und Bildungsplanung einzuführen und ihm die Interdependenz der Institutionen des Erziehungs- und Bildungssystems mit dem politischen System und seinen Entscheidungsprozessen aufzuzeigen.

## Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung; Kenntnis der politischen Grundordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

## Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	<b>Grundstudium</b>		
1. - 4.	1. Einführung in die Politikwissenschaft	2	V
	<b>Hauptstudium</b>		
4. – 6.	2. Politische Ordnungsformen: Modelle und Strukturen im Vergleich	2	V + S.

<sup>2</sup>Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Gesellschaftswissenschaften (zwei bis sechs SWS, je nach Schulart und Fächerverbindung) können unter den oben genannten bzw. ähnlich lautenden Veranstaltungen gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 2

## Studienplan

Empfehlungen für den Studienaufbau und eine Aktualisierung der angebotenen Lehrveranstaltungen werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekanntgegeben.



## **Berufs- und Arbeitskunde**

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen zu Berufs- und Arbeitskunde verfolgen das Ziel, die Studierenden in grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen von Berufen und der damit zusammenhängenden Rechtsbereiche, sowie in die Thematik menschlicher Arbeit und Leistung und diese beeinflussende Umweltfaktoren einzuführen. <sup>2</sup>Hierzu werden die entsprechenden Inhalte vermittelt.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 LPO auf folgende Thematik:

Berufskunde: Grundlegende Kenntnisse in der Berufskunde (Systematik der Berufe, Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl) sowie in Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

Arbeitskunde: Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung, Arbeitsstrukturierung (Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung, Arbeitssicherheit), Umweltfaktoren (Klima, Lärm, Beleuchtung usw.).

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 4.	Berufskunde	2	V
1. – 4.	Arbeitskunde	2	V

Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Berufs- und Arbeitskunde (zwei bis vier SWS) können unter den oben genannten Veranstaltungen gewählt werden.

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder zwei der oben genannten Veranstaltungen.

## **Soziologie**

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die soziologischen Lehrveranstaltungen verfolgen das Ziel, in grundlegende Begriffe und Zusammenhänge soziologischen Denkens mit schul- und bildungsrelevanten Inhalten einzuführen. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden auch mit wichtigen sozialwissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht werden.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I auf folgende Thematik:

- Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung, mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule
- Begriff der Sozialisation und ihre Bedeutung in den verschiedenen Altersstufen
- Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 4.	1. Einführung in die Soziologie (hier werden in angemessenem Umfang sozialisationstheoretische Grundlagen von Erziehung und Bildung behandelt)	2	V oder S
1. – 6.	2. Einführung in die Familiensoziologie	2	Ü / S
1. – 6.	3. Schule und Bildung im Rahmen der Sozialstruktur Deutschlands	2	Ü / S

Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Gesellschaftswissenschaften (zwei bis sechs SWS, je nach Schulart und Fächerverbindung) können unter den oben genannten bzw. thematisch ähnlichen Veranstaltungen (deren Eignung für das erziehungswissenschaftliche Studium im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet ist) gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. b LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder zwei (je nach Schulart und Fächerkombination) der oben genannten Veranstaltungen.

**Volkskunde**

Ziele des Studiums

- Einblick in die Fragestellungen, Methoden, Forschungsrichtungen und Probleme der Volkskunde
- Kenntnisse vergangener und gegenwärtiger Volkskultur
- Fähigkeit, die kindliche Umwelt mit fachwissenschaftlichen Methoden zu analysieren,
- Sachstrukturen und Funktionszusammenhänge an regionalen Beispielen zu belegen,
- Tendenzen und Probleme gegenwärtiger soziokultureller Landesentwicklung fachdidaktischen Lehrzielen zuordnen können
- Einsicht in die Notwendigkeit des kulturellen Umweltschutzes.

Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich gem. LPO I auf folgende Thematik:

Einführung in die soziokulturelle Landeskunde unter Einbeziehung von Umweltfragen  
Geschichtliche und gegenwärtige Volkskultur und deren Analyse an Beispielen aus Bayern unter besonderer Berücksichtigung Frankens.

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung Theorie, Geschichte und aktuelle Fragestellungen der europäischen Ethnologie	2	Ü / V
	2. Schwerpunktveranstaltung (Beschäftigung mit einem größeren schulrelevanten Sachkomplex der europäischen Ethnologie)	2	S

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 2.

## **Evangelische Theologie**

### Ziele des Studiums

Wahrnehmung von Religion als pädagogisch-anthropologische Realität; Überblick über die religiösen Aspekte von Bildung und Erziehung; Kenntnis ethischer Probleme aus theologischer Sicht.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- Religion als pädagogisch-anthropologische Realität, ihre christliche Gestalt und deren Beitrag für die Erziehungsproblematik der Gegenwart
- Grundkenntnisse erziehungswissenschaftlich wichtiger Aspekte der Religionssoziologie und -psychologie
- Einführung in Grundfragen theologischer Ethik.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 3.	je eine Vorlesung oder ein Proseminar zu den oben genannten Themen Beitrag für die Erziehungsproblematik der Gegenwart	2	V + S
2. – 4.	Grundkenntnisse erziehungswissenschaftlich wichtiger Aspekte der Religionssoziologie und –psychologie	2	V + S
3. – 6.	Einführung in Grundfragen theologischer Ethik	2	V + S

Fachliche Zulassungsvoraussetzung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb i. V. m. Nr. 3 Buchst.a LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei bzw. vier SWS (je nach Schulart und Fächerverbindung). <sup>2</sup>Die erforderlichen Nachweise können nur in Überblicksvorlesungen und in  
Erstellt durch die Abteilung I, Katerat 1/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth

Proseminaren in zwei unterschiedlichen Teilfächern der Evangelischen Theologie erworben werden.

### Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters zusammengestellt und durch Aushang bekanntgemacht.

## **Katholische Theologie**

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Studien den Lehrer zu befähigen, seine Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen. <sup>2</sup>Als Beitrag der katholischen Theologie dazu sind anzusehen:

- Grundkenntnisse der christlichen Glaubens- und Sittenlehre unter besonderer Berücksichtigung der theologischen Anthropologie
- die Fähigkeit, die Relevanz theologischer Aussagen für Bildung und Erziehung darzulegen.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- zentrale Aussagen theologischer Anthropologie und ihre Relevanz für die Erziehung
- religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung historischer und systematischer Fragestellung
- ethische und moralpädagogische Probleme aus der Sicht der katholischen Theologie (Freiheit und Verantwortung, Gewissen, Normen, Fragen der Sexualmoral und Sexualpädagogik).

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 3.	1. Zentrale Aussagen theologischer Anthropologie und ihre Relevanz für die Erziehung	2	V oder S
1. – 3.	2. Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung historischer und systematischer Fragestellung	2	V oder S
1. – 3.	3. Ethische und moralpädagogische Probleme aus der Sicht der katholischen Theologie	2	V oder S

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb in Verbindung mit Nr. 3 Buchst. a LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei bzw. vier SWS (je nach Schulart und Fächerverbindung) (Veranstaltungs-Nrn. 1 bis 3).

Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters zusammengestellt und durch Aushang bekanntgemacht.

**Philosophie**Ziele des Studiums

Das Studium der Philosophie soll die Studenten dazu befähigen, anhand entsprechend ausgewählter Texte einige der in der Pädagogik zumeist undiskutiert gelassenen philosophischen, speziell anthropologischen und ethischen Voraussetzungen kennenzulernen sowie durch Beschäftigung mit logischen, erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Fragen kritisches Verhalten

gegenüber tradierten Lehrmeinungen der Philosophie, der Pädagogik und der Fachwissenschaften zu wecken.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- Grundprobleme der philosophischen Anthropologie und Ethik
- Logische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Fachwissenschaften
- Ausgewählte Kapitel der Philosophiegeschichte

### Verteilung der Studieninhalte

Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Grundprobleme der philosophischen Anthropologie und Ethik	2	V oder S
	2. Logische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Fachwissenschaften	2	V oder S
	3. Ausgewählte Kapitel der Philosophiegeschichte	2	V oder S

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb i.V.m. Nr. 3 Buchst. b LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei bzw. vier SWS (je nach Schulart und Fächerverbindung). (Veranstaltungs-Nrn. 1 bis 3).

Studienempfehlungen und eine Übersicht der angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang bekanntgemacht.

## **§ 14**

### **Praktika**

#### (1) Betriebspraktikum

1. <sup>1</sup>Die Studenten für alle Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in einem \_\_\_\_\_ Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im
- Erstellt durch die Abteilung I, Referat I/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth

Umfang von acht Wochen abzuleisten; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden; bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. <sup>3</sup>Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Das Betriebspraktikum entfällt, soweit ein kaufmännisches Praktikum im Fach Wirtschaftswissenschaften (Unterrichtsfach oder vertieft studiertes Fach) oder ein Berufspraktikum für das Lehramt an beruflichen Schulen nachzuweisen sind.

2. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Schulpraktika für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen

1. Allgemeines

Die Studenten haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer; das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;
- b) ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden; das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Buchst. a ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. An der Universität Bayreuth wird eine Einführung in das Praktikum und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung angeboten. Die Studenten müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen; das schulpädagogische Blockpraktikum bezieht sich – mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung – nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach;



- c) ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der Fächerverbindung, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung;  
das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich - mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung - nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach;
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die gewählten Unterrichtsfächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die vertieft studierte berufliche Fachrichtung bezieht;  
das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum überwiegend auf das experimentelle Fach.

## 2. Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit

### a) Orientierungspraktikum

<sup>1</sup>Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. <sup>2</sup>Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einer Schule dieser Schulart abzuleisten. <sup>3</sup>Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium für das Lehramt an Grundschulen auch an vorschulischen Bildungseinrichtungen, abgeleistet werden.

### b) Schulpädagogisches Blockpraktikum

<sup>1</sup>Im schulpädagogischen Blockpraktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- aa) Beobachtung der Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse,
- bb) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrkraft (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- cc) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme,
- dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

<sup>2</sup>Gegen Ende des schulpädagogischen Blockpraktikums wird mit den Studenten jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch geführt, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. <sup>3</sup>Dieses Gespräch soll den Studenten helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

### c) Fachdidaktisches Blockpraktikum

Im fachdidaktischen Blockpraktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- aa) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans;
- bb) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- cc) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schüler, Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach,
- dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

### 3. Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
  - b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.
4. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Blockpraktika gemäß Nr. 1 Buchst. b und c und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

### (3) Schulpraktika für das Lehramt an Gymnasien

#### 1. Allgemeines

Die Studenten haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer;  
das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;
- b) ein schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer mit etwa 80 Unterrichtsstunden;  
das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums. An der Universität Bayreuth wird eine Einführung in das Praktikum und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung angeboten. Die Studenten müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen.
- c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der gewählten vertieft studierten Fächer;  
das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen

Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

## 2. Orientierungspraktikum

<sup>1</sup>Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen des Gymnasiums aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. <sup>2</sup>Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einem Gymnasium abzuleisten. <sup>3</sup>Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet werden.

## 3. Schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

<sup>1</sup>In diesen Praktika haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Beobachtung der Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe,
- b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrkraft (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- c) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- d) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen,
- e) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- f) Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern,
- g) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche,
- h) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schüler,
- i) Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.

<sup>2</sup>Gegen Ende des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums wird mit den Studenten jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch geführt, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des

Praktikums zusammenfassend darstellen. <sup>3</sup>Dieses Gespräch soll den Studenten helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen. <sup>4</sup>Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(4) Ersatz durch andere Praktika

1. Durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Fremdsprachenassistenz an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes können beim Studium für das Lehramt
  - a) an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen die Praktika gemäß Abs. 2,
  - b) an beruflichen Schulen das Orientierungspraktikum, das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung gemäß Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c,
  - c) an Gymnasien die Praktika gemäß Abs. 3 ersetzt werden.
2. Als Ersatz für die in Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 genannten Praktika können vom Prüfungsamt auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in Abs. 2 bzw. 3 aufgeführten Bestimmungen genügen.

(5) Sonstige Praktika

Die Ableistung sonstiger Praktika richtet sich nach den Vorschriften über die einzelnen Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen auch nach den Vorschriften über das Berufspraktikum gemäß § 92 LPO I.

## B. Fächer

### § 15

#### Didaktik der Grundschule

##### 1. Besondere Studienvoraussetzungen und Umfang des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

<sup>2</sup>Grundschullehrer fördern nachhaltig die Bildung von Basiskompetenzen, Einstellungen und Haltungen für anschlussfähige Bildungsprozesse der Kinder. <sup>3</sup>Wer das Lehramt in der Grundschule anstrebt, muss sich der spezifischen Aufgaben dieser Schulstufe in Unterricht und Erziehung bewusst sein: die Grundschule ist kindbezogene Schule, erste (verpflichtende) Schule, gemeinsame Schule und grundlegende Schule.

<sup>4</sup>Im Studienverlauf sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- Kenntnis wichtiger Begriffe, Methoden und Inhalte der Fächer und Studiengebiete innerhalb der Didaktik der Grundschule
- Verständnis für pädagogische, psychologische, soziokulturelle und fachstrukturelle Besonderheiten des Lehramts Grundschule
- Fähigkeiten zur kritischen wissenschaftlich fundierten und verantwortungsbewußten Überprüfung der die Grundschule betreffenden Zielvorstellungen, Erkenntnisse und in der Praxis vorfindbaren Gegebenheiten
- Fähigkeit zu fachgerechter und kindgemäßer Elementarisierung

<sup>5</sup>Im Rahmen „Didaktik der Grundschule“ sind folgende Fächer zu wählen:

- Deutsch
- Mathematik
- Kunst oder Musik oder Sport

<sup>6</sup>Wird Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt, so ist statt dessen im Rahmen der Didaktik der Grundschule ein weiteres Fach gemäß § 39 Abs. 1 LPO I zu wählen mit Ausnahme der Fächer Kunst, Musik oder Sport. <sup>7</sup>Wird als Unterrichtsfach Musik oder Sport gewählt, so kann als drittes Didaktikfach jedes andere der in § 39 Abs. 1 LPO I genannten Fächer gewählt werden, soweit es an der Universität Bayreuth eingerichtet ist.

<sup>8</sup>Beim Studium der Didaktik der Grundschule ist ein zusätzliches einsemestriges, studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule im Umfang von mindestens 3 SWS abzuleisten, das in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen steht. <sup>9</sup>Das Praktikum hat Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Grundschule zum Inhalt. <sup>10</sup>Im Verlauf dieses Praktikums ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dozenten durchzuführen. <sup>11</sup>Den Studenten steht es frei, in welchem der gewählten Unterrichtsfächer (einschließlich „Grundlegender Unterricht“ der 1./2. Jahrgangsstufe) im Studium der Didaktik der Grundschule dieser Lehrversuch durchgeführt wird.

## 2. Allgemeiner Teil (Pflichtbereich)

### Studiengebiete

Das Studium „Didaktik der Grundschule“ umfaßt im Pflichtbereich folgende Teilgebiete:

Grundschulpädagogik	8 SWS
Didaktik des Sachunterrichts	6 SWS
Didaktik des Schriftspracherwerbs	6 SWS
Teilnahme empfohlen: fächerintegrierte Veranstaltung	2 SWS

### Ziele und Inhalte des Studiums

#### a) Grundschulpädagogik

##### Vertiefte Kenntnis

- der Geschichte der Grundschule in ihrer Verflechtung mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen, gesellschaftlichen und pädagogischen Begründungen
- der Stellung und Funktion der Grundschule im Bildungswesen des In- und Auslandes
- von Konzeptionen und Perspektiven einer erziehungswissenschaftlich begründeten Theorie und Praxis der Grundschule
- der pädagogischen Aufgaben der Grundschule angesichts grundlegender Erziehungsziele und soziokultureller Entwicklungsbedingungen der Kinder
- der gesellschaftswissenschaftlichen Funktionen der Grundschule und der daraus erwachsenen Anforderungen an die Lehrerrolle
- von Theorien und Modellen zu Verhaltens- und Lernschwierigkeiten, Ursachen, Diagnose, Interventionsmöglichkeiten und –grenzen

- spezieller pädagogischer und didaktischer Aufgaben beim Übergang von der Vorschulzeit in den Anfangsunterricht der Grundschule sowie beim Übertritt in weiterführende Schulen bzw. Förderschulen
- von Unterrichtskonzeptionen (z.B. Grundlegender Unterricht, offener Unterricht, instruktionsorientierte Konzeptionen, fachlicher und fächerverbindender Unterricht)
- der Planung, Gestaltung und Beurteilung von Lehr- und Lernprozessen unter dem Anspruch zielerreichenden Lernens angesichts heterogener Lernvoraussetzungen und unterschiedlicher Lernfortschritte der Kinder
- der Zusammenarbeit von Grund- und Förderschulen, von Integrationsmodellen und Differenzierungsmaßnahmen

#### b) Didaktik des Sachunterrichts

Die erforderlichen Kenntnisse beziehen sich auf

- die geschichtliche und inhaltliche Entwicklung des Sachunterrichts
- unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts und deren Begründungen
- Ziele, Inhalte (auch unter Berücksichtigung volkscundlicher Aspekte), Verfahren und Medien des Sachunterrichts
- Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte sowie grundsätzliche Strukturprobleme des Sachunterrichts (z.B. Konstruktion von Themenbereichen und Lernfeldern)
- pädagogische und didaktische Theorien des Sachunterrichts und deren unterrichtspraktische Umsetzung
- Begründung, Planung, Durchführung und Beurteilung exemplarischer Unterrichtsvorhaben (auch an außerschulischen Lernorten)

#### c) Didaktik des Schriftspracherwerbs

Die erforderlichen Kenntnisse beziehen sich auf

- Darstellung, Beurteilung und Einordnung des Schriftspracherwerbs nach fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen sowie lern- und entwicklungspsychologischen Kriterien
- Erörterung des Zusammenhangs des Schriftspracherwerbs mit dem weiterführenden Lese- und Schreibunterricht
- Diagnose von Lernvoraussetzungen und –schwierigkeiten sowie von Auswahl und Nutzung angemessener pädagogisch-didaktischer Maßnahmen



- Individualisierung und Differenzierung sowie Handhabung gezielter Fördermaßnahmen
- Analyse und Beurteilung von Lehr- und Lernmitteln (einschließlich der neuen Medien).

### Verteilung der Studieninhalte

#### 1. bis 6. Semester:

- Pro-Sem: Einführung in Aufgaben und Studium der Grundschulpädagogik,
- Vorlesung: Erziehung und Unterricht in der Grundschule (Grundschulpädagogik I),
- V: Geschichte und Konzeptionen in der Grundschule (Grundschulpädagogik II),
- V: Didaktik des Sachunterrichts (Sachunterricht I),
- V: Fächerintegrierte Veranstaltung zum Sachunterricht (Sachunterricht II),
- V: Didaktik des Schriftspracherwerbs

#### 2. bis 6. Semester:

- Seminare zur Grundschulpädagogik, zur Didaktik des Sachunterrichts und des Schriftspracherwerbs (mit Pflichtscheinangebot)

#### 5. Semester:

- Zusätzliches studienbegleitendes Grundschulpraktikum mit Begleitveranstaltung

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum in der Grundschule
2. einer Lehrveranstaltung aus der Grundschulpädagogik
3. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Sachunterrichts
4. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Schriftspracherwerbs

### 3. Didaktischer Wahlpflichtbereich

#### Biologie

##### Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium sollte grundsätzlich im Wintersemester beginnen. <sup>2</sup>Es besteht ein Numerus clausus, der für jedes Studienjahr neu festgesetzt wird.

##### Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Die fachlichen Studien dienen der Erschließung von Gegenständen der Biologie für die Erziehungs- und Bildungsaufgaben in der Grundschule. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studenten lernen, Inhalte, Arbeitsmethoden und Denkweisen der Biologie im Hinblick auf den Unterricht auszuwählen, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären und erste praktische Erfahrungen didaktisch zu analysieren und zu überdenken. <sup>3</sup>Die Fachdidaktik soll dabei eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis (Schulpraktika) bilden.

<sup>4</sup>Insbesondere werden folgende Ziele und Inhalte angestrebt:

- Kenntnis grundlegender Begriffe und Sachverhalte des Fachbezugs Biologie in der Grundschule
- Vertiefte Kenntnis der Ziele und Aufgaben des Biologieunterrichts der Grundschule
- Vertiefte Kenntnis der unterrichtsrelevanten Fragestellungen und Methoden in einem für die Grundschule maßgeblichen Teilbereich der Biologie
- Kenntnis fachdidaktischer Kriterien zur Planung, Durchführung und Beurteilung des Unterrichts
- Kenntnis der für den Grundschulunterricht bedeutsamen Unterrichtsverfahren und fachgemäßen Arbeitsweisen einschließlich der Möglichkeiten zur Erfolgssicherung und zum angemessenen Medieneinsatz
- Fähigkeit zur Auswahl, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten und zur Begründung von Lernzielen
- Kenntnis sachangemessener Unterrichtsmittel einschließlich der Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung sowie ihrer grundschulgemäßen Einsatzmöglichkeiten
- Kenntnis der Möglichkeiten, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt beizutragen
- Überblick über Voraussetzungen, Wirkungen, Stellung und Entwicklung des elementaren Biologieunterrichtes im Fächerkanon der Grundschule

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Didaktik der Biologie I und II	2	V
	2. Lehrinhalte der Biologie in der GS (Wahlveranstaltung)	2	V
	3. Didaktische Analyse von GS-Stoffgebieten (Grundschulseminar)	2	S*
	4. Fachgemäße Arbeitsweisen in der GS (mit Exkursionen)	2	Ü **
	5. Bestimmungsübungen (mit Exkursionen) bzw. Mikroskopieren	2	Ü **
	6. Ausgewählte Teilbereiche der GS-Biologie (Mit Seminar zu fachdidaktischen Aspekten für die Schule): z.B. Vogelkunde, Ökologie, Evolution, Humanbiologie, Verhalten, fächerübergreifender Unterricht (z.T. mit Exkursionen)	2	V / S

Zusätzlich wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen empfohlen:

7. Ringveranstaltung (Einführung in die Didaktik der Fachbezüge des Sachunterrichts)	2	S
8. Gesundheitserziehung und Hygiene	2	V
9. Begleitveranstaltung zum fachdidaktischen Schulpraktikum	2	S

Anmerkung:

\*) 1 Schein: Seminar (Didaktische Analyse)

\*\* wird mit dem Faktor 0,5 gem. § 17 Abs. 3 LPO I gewichtet

Sofern die schriftliche Hausarbeit in der Didaktik der Biologie angefertigt wird, ist der Besuch zusätzlicher Veranstaltungen erforderlich.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 3.

## Chemie

### Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Die fachdidaktischen Studien dienen der Erschließung fachwissenschaftlicher Sachverhalte für Erziehungs- und Bildungsaufgaben. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studenten lernen, Inhalte, Denkweisen und Arbeitsmethoden der Chemie im Hinblick auf den Unterricht in der Grundschule auszuwählen, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären sowie praktische Erfahrungen didaktisch zu analysieren und kritisch zu überdenken. <sup>3</sup>Die Fachdidaktik soll dabei auch eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis - ausgeübt in den Schulpraktika - sein.

<sup>4</sup>Es werden folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

- Überblick über Bedeutung, Aufbau und Teilgebiete der Chemie; Einblick in ihre typischen Denkweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung
- Kenntnis grundlegender chemischer Sachverhalte und Begriffe unter besonderer Berücksichtigung der für die Thematik der Grundschule relevanten Teilbereiche
- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen und Unterrichtsmittel
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung von chemischen Schüler- und Lehrerexperimenten unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Es empfiehlt sich, die Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester wie folgt zu verteilen:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Grundlagen der Chemie	3	V
	2. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
	3. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
	4. Experimentierkurs 1: Fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken der Chemie und ihr Einsatz im Unterricht mit Exkursionen (Nachweis gem. § 40 Abs. 1 LPO I)	2	Ü
	5. Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts (chemische Aspekte) in der		

<sup>2</sup>Zusätzlich wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen empfohlen:

Planung und Vorbereitung von Unterrichtseinheiten (Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. § 38 Abs. 2 Nr. 1 c LPO I)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 5 (Experimentierkurs I).

## **Deutsch**

### Ziele und Inhalte des Studiums

- Überblick über die Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft, über die Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur und deren Bezüge zu den Inhalten und Methoden der Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie die Fähigkeit zum Vergleich verschiedener theoretischer Ansätze aus diesen Bereichen
- Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die Theorien des Unterrichtsfaches Deutsch in ihrer Bedeutung für den Deutschunterricht in der Grundschule
- Fähigkeit, Ergebnisse und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft unter didaktischen Aspekten zu beurteilen und für Unterrichtsvorhaben in der Grundschule auszuwerten
- Kenntnisse über Unterrichtsplanung in der Grundschule sowie Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten aus allen Teilbereichen des grundschulspezifischen Deutschunterrichts
- Kenntnis der linguistischen, psycholinguistischen und soziolinguistischen Aspekte des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung
- Fähigkeiten, an literarische Texte und ihre Ästhetik heranzuführen, sowie Kenntnis grundschulspezifischer Kinder- und Jugendliteratur

Verteilung der Studieninhalte:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft I (Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und die Regeln ihres Gebrauchs)	2	S
	2. Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache	2	S
	3. Einführung in die Didaktik der deutschen Literatur	2	S
	4. Seminar zur Sprach- und Literaturdidaktik	2	PS

Zusätzlich wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen empfohlen:

Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum im Fach Deutsch

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4

## **Erdkunde**

### Ziele und Inhalte des Studiums

Geographische Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmittel im Hinblick auf die Inhalte und Lernziele des Grundschullehrplans unter besonderer Berücksichtigung des Nahraums und der regionalen Geographie, Planung und Beurteilung von Erdkundeunterricht in der Grundschule; dazu gehören:

- Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung der erdkundlichen Lehrinhalte
- Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle wie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und –defiziten
- Grundschulspezifische erdkundliche Lehr- und Lernmittel, ihre Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten
- Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnen des elementaren Geographieunterrichts

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Erdkunde der Grundschule und deren Didaktik I + II	1 + 1	V / Ü
	2. Proseminar zur Didaktik der Erdkunde	2	S
	3. Originale Erdkunde (mit Exkursionen in den Nahraum)	2	Ü + Exk
	4. Seminar: Elementarer Geographieunterricht	2	S

Zusätzlich wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen empfohlen:

Erdkunde für die Grundschule (Veranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum)

Unterrichtsanalyse (Veranstaltung zum zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 3

## **Geschichte**

### Ziele und Inhalte des Studiums

- Kenntnisse über Grundfragen moderner Geschichtswissenschaft, ihrer Arbeitsbereiche und wichtigsten Forschungsmethoden
- Einsicht in das Zustandekommen von Forschungsergebnissen der historischen Fachwissenschaft an Beispielen der Lokal- und Regionalgeschichte
- Kenntnis verschiedener Argumente aus der Diskussion über die Bildungsbedeutsamkeit, Lernziele und Lernbedingungen der Geschichte
- Überblick über den aktuellen Stand der fachdidaktischen Diskussion
- Kenntnis jugendpsychologischer und soziokultureller Voraussetzungen für die Weckung des geschichtlichen Interesses in der Grundschule

- Vertrautheit mit Unterrichtsmodellen und Lernverfahren zur elementaren Einführung in die Geschichte
- Fähigkeit, den Geschichtsunterricht in der Grundschule nach Zielen und Inhalten zu planen, durchzuführen und auszuwerten
- Fähigkeit, geeignete Medien für den Geschichtsunterricht in der Grundschule zu erschließen und einzusetzen, sowie Möglichkeiten effektiver Berührung mit historischen Zeugnissen am Heimatort wahrzunehmen.

#### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Geschichtswissenschaft und Didaktik	2	V
	2. Methodik des Geschichtsunterrichts der Grundschule, Lernbedingungen und Voraussetzungen	2	S
	3. Erarbeiten historischer Forschungsergebnisse an Beispielen aus der Lokal- und Regionalgeschichte	2	Ü / S
	4. Seminar zu zentralen Fragen des Geschichtsunterrichts	2	S

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 Nrn. 5, 6 oder 7 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4

### **Kunsterziehung**

#### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Den Studenten soll die Befähigung vermittelt werden, Kunstunterricht in der Grundschule zu planen, durchzuführen und auszuwerten. <sup>2</sup>Dies setzt eine praktisch-künstlerische, eine fachtheoretische und fachdidaktische Ausbildung voraus. <sup>3</sup>Die Ausbildung im Fach vermittelt den Sachbezug, die Fachdidaktik Ziele und Inhalte des Unterrichts.



### Inhalte des Studiums sind

- Grundkenntnisse der vielfältigen Möglichkeiten und Anwendungsbereiche von Materialien und Techniken der künstlerischen Praxis
- Grundkenntnisse in der Theorie und Geschichte der Kunsterziehung, ebenso in der Kunstgeschichte als der wichtigsten Basiswissenschaft der Kunsterziehung (unter besonderer Berücksichtigung didaktisch methodischer Fragestellungen und Werkbetrachtung)
- didaktische und methodische Grundkenntnisse der Unterrichtsplanung, Durchführung und Auswertung
- Überblick über die entwicklungs- und umweltbedingten Voraussetzungen des Gestaltens in der Kindheit und den folgenden Altersstufen
- Grundkenntnisse über Wahrnehmungen und Kreativität.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Fachdidaktik der Grundschule	2	V
	2. Gestalten mit farbigen Mitteln	2	S *
	3. Gestalten mit graphischen Mitteln	2	S *
	4. Plastisches Gestalten (Grundkenntnisse der Materialien und Werkverfahren Holz, Metall, Ton, Textil, Papier usw.)	2	S *
	5. Fachspezifische Spielformen	4	S *
	6. Weiterführende Veranstaltung (Graphik, Plastik, Farbe, Schulpraxis)	2	S *

\* wird mit dem Faktor 0,5 gem. § 17 Abs. 3 LPO I gewichtet

<sup>1</sup>Neben den angegebenen Pflichtveranstaltungen werden Wahlveranstaltungen angeboten, um die Studieninhalte zu vertiefen. <sup>2</sup>Ergänzend werden unterrichtspraktische Übungen angeboten, um Einsichten in didaktisch-methodische Fragestellungen zu vertiefen.

<sup>3</sup>Der erforderliche Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar wird in der Regel durch Ergebnisse künstlerischer Praxis oder durch ein Referat erbracht.

<sup>4</sup>Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus der Kunstdidaktik gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 b) LPO I:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Kunsterziehung (Veranstaltungs-Nr. 1)
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Gestalten mit farbigen Mitteln (Veranstaltungs-Nr. 2)
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Gestalten mit graphischen Mitteln (Veranstaltungs-Nr. 3)
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Gestalten mit plastischen Mitteln (Veranstaltungs-Nr. 4)
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in fachspezifischen Spielformen (Veranstaltungs-Nr. 5)

**Mathematik**

Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Eine Elementarmathematik vom pädagogisch-didaktischen Standpunkt, die ein aktiv-entdeckendes Lernen ermöglicht, liefert den erforderlichen fachlichen Hintergrund.

<sup>2</sup>Neben problemlösendem und vernetztem Denken spielen das Entwickeln von Phantasie und Kreativität aus handlungsorientierten, ikonischen und symbolischen Ebenen eine besondere Rolle. <sup>3</sup>Inhaltlich erfolgt eine Konzentration auf unterrichtsrelevante Grundideen und –begriffe der Arithmetik und der Geometrie.

<sup>4</sup>Computer- und Internetnutzung werden zunehmend in die Ausbildung integriert.

<sup>5</sup>Weiterhin sollen die Studenten lernen, Inhalte und Arbeitsmethoden der Mathematik unter unterschiedlichen Aspekten auszuwählen und aufzubereiten sowie erste schulpraktische Erfahrungen didaktisch zu analysieren. <sup>6</sup>Zudem werden sie mit neuen Konzepten des Lehrens und Lernens vertraut gemacht.

<sup>7</sup>Die Ausbildung umfasst insbesondere folgende Themen:

- Einführung und Behandlung der Grundrechenarten
- Arithmetik (u.a. Zahlen und Zählstrategien, Stellenwertsysteme, Zahlenmuster und –folgen, Problemlösung, Teilbarkeit, Primzahlen), Variation von Aufgaben (offene Aufgaben)
- Geometrie (u.a. raumgeometrische Aktivitäten, räumliches Vorstellungsvermögen, regelmäßige Polyeder, topologische und elementargeometrische Grunderfahrungen, Formenkunde, geometrische Größen, Parkettierungen, Muster, Symmetrie)

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Arithmetik	2	S
	2. Mathematik und Didaktik in der GS 1 (Arithmetik)	3 (+ 1)	V / (Ü)
	3. Mathematik und Didaktik in der GS 2 (Geometrie)	3 (+ 1)	V / (Ü)
	4. Lernwerkstatt Grundschule (Wahlveranstaltung)	2	S
	5. Computer- und Internetnutzung in der GS (Wahlveranstaltung)	2	V / Ü

Die Teilnahme an der Übung wird dringend empfohlen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungs-Nrn. 2 oder 3.

## **Musik**

### Studienvoraussetzung

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Musik als musikalisches Wahlfach innerhalb der Didaktik der Grundschule setzt keine Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Studenten sollten jedoch über musiktheoretische und musikpraktische Grundkenntnisse und -fertigkeiten, über eine gesunde und entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>3</sup>Vor Aufnahme des Studiums wird dringend ein Beratungsgespräch mit einem der hauptamtlich lehrenden Dozenten empfohlen.

### Ziele des Studiums

Die Studenten sollen befähigt werden, auf der Basis eigener künstlerisch-praktischer Erfahrungen (A), musikhistorischer, musiktheoretischer und musikpsychologischer Grundkenntnisse sowie eines fundierten didaktischen Problemverständnisses (B) einen lernzielorientierten und auf die Altersstufe bezogenen Musikunterricht in der Grundschule zu planen und durchzuführen, der den Schülern die Entfaltung ihrer musikbezogenen Fähigkeiten ermöglicht.

## Studieninhalte

<sup>1</sup>Das Studium beinhaltet dementsprechend einen praktischen (A) und einen didaktischen Bereich (B). <sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst die Ausbildung folgende Gebiete:

### **(A) Künstlerisch-praktischer Bereich**

- Instrumentale Ausbildung  
Förderung des technischen und gestalterischen Könnens auf dem gewählten Instrument. Bei entsprechenden Voraussetzungen wird das Mitwirken im Orchester oder in instrumentalen Kammermusikgruppen erwartet.
  
- Als Instrumente sind zugelassen: alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele, Volksmusikinstrumente)
  
- Vokale Ausbildung  
Schulung der Gesangstechnik und der stimmlichen Ausdrucksfähigkeit. Vertiefendes Üben durch Mitwirkung im Chor
  
- Ensembleleitung  
Theorie und Praxis der Schlagtechnik. Methoden des Einstudierens von vokalen und instrumentalen Musikstücken. Fragen der chorischen Stimmbildung
  
- Rhythmik und Improvisation  
Schulung rhythmischen, kreativen und kommunikativen Verhaltens durch vokale und instrumentale Gruppen- und Einzelimprovisation (freie und gebundene Improvisationsformen)
  
- Musik- und Bewegungserziehung  
Vermittlung von altersgemäßen Formen der Verbindung von Musik und Bewegung, Förderung der Empfindungs-, Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit durch Bewegungsübungen, gestisch-mimische Gestaltung von Liedern, Texten und Musikstücken
  
- Elementare Harmonie- und Satzlehre  
Auf den Grundschulunterricht ausgerichtete Harmonie- und Satzlehre unter Einbeziehung von Instrumenten, insbesondere des Orff-Instrumentariums
  
- Gehörbildung  
Übung der sensorischen Fähigkeiten und des bewussten Aufnehmens von Melodien, Rhythmen, Harmonien und Klangfarben, Vom-Blatt-Singen, Intervallhören
  
- Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen  
Musikdidaktische Konzepte und Methoden aus Vergangenheit und Gegenwart, curriculare Probleme des Faches Musik, Lernbereiche des Musikunterrichts
  
- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule  
Lernpsychologische und didaktische Grundfragen des Musikunterrichts in der Grundschule. Methoden der Unterrichtsplanung in den Lernbereichen Lied und Singen (a), Instrumentales Musizieren (b), Musikhören und -

aufschreiben (c) sowie Musik und Bewegung (d), Probleme des Medieneinsatzes

- Lieddidaktik (einschließlich Stimm- und Sprecherziehung)  
Kriterien der Liedauswahl. Methoden der Liedbehandlung, Probleme der Stimmbildung
- Einführung in die Musikgeschichte  
Überblick über die Musikgeschichte und exemplarische Darstellung wichtiger Epochen und Persönlichkeiten
- Einführung in die Musikpsychologie  
Methoden der Musikpsychologie, zur Psychophysiologie des Gehörs, musikalische Begabung und ihre Messbarkeit zur Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, zum Zustandekommen musikalischer Urteile und Präferenzen, Angewandte Musikpsychologie (Musik in der Werbung, am Arbeitsplatz, im Kaufhaus, Musiktherapie)

<sup>3</sup>Für das Studium sind zwölf SWS vorgesehen. <sup>4</sup>Eine Überschreitung des Stundendeputats ist im Zusammenhang mit dem Instrumental- und Gesangunterricht (s. Studienverlaufsplan) und je nach den individuellen Voraussetzungen bzw. Neigungen der Studenten unvermeidbar.

### Studienverlaufsplan (Empfehlung)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>A</b>	Instrument 1* <sup>1</sup>	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*
	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*
	Musik- und Bewegungserziehung 1 **			
	Schulpraktisches Instrumentalspiel 1 **			
	Ensembleleitung 1 **			
	Rhythmik und Improvisation 1			
	Elementare Harmonie- und Satzlehre 1			
<b>B</b>	Gehörbildung 1 **			
	Einführung in die Musikgeschichte 1			
	Einführung in die Musikpsychologie (Wahlveranstaltung)			
	Einführung in die Musikdidaktik 1		Lieddidaktik 1	
	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule 1			

\* Für den Instrumentalunterricht und den Gesangunterricht können keine SWS angerechnet werden. Im Interesse einer ausreichenden fachlichen Qualifizierung ist jedoch eine durchgängige Teilnahme während des ganzen Studiums sowohl am Instrumentalunterricht als auch am Gesangunterricht notwendig. Dringend empfohlen wird darüber hinaus die Teilnahme an Chor bzw. Orchester.

\*\* wird mit dem Faktor 0,5 gem. § 17 Abs. 3 LPO I gewichtet.

A = Praktischer Bereich

B = Didaktischer Bereich

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für drei der nachgenannten Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen, wobei die Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung enthalten sein muss:

- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung )
- Gehörbildung
- Rhythmik und Improvisation
- elementare Harmonie- u. Satzlehre
- schulpraktisches Instrumentalspiel

<sup>2</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann entweder auf Grund einer schriftlichen (Referat, Protokoll, Klausur) oder einer mündlichen bzw. musikpraktischen Leistung jeweils am Ende des Semesters erworben werden. <sup>3</sup>Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung.

## **Physik**

### Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktik der Physik, einschließlich des entsprechenden Teilbereichs der Fachwissenschaft erfolgt im Hinblick auf die Lehrinhalte und Lernziele der Grundschule. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studenten lernen, Inhalte, Denkweisen und Arbeitsmethoden der Physik in Bezug auf den Unterricht auszuwählen, didaktische Konzepte zu beurteilen, Fragen der Unterrichtsführung zu klären, Lehr- und Lernprozesse nach didaktischen Gesichtspunkten zu analysieren und erste praktische Erfahrungen kritisch zu überdenken.

<sup>3</sup>Im Verlauf des Studiums sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für die Physik in der Grundschule maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft;
- b) Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören: (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 4 LPO I)

- aa) Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten
- bb) Kenntnisse über Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle wie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und -defiziten
- cc) Kenntnis Schulart- und fachspezifischer Lehr- und Lernmittel und von Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten
- dd) Kenntnisse über Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnung des elementaren Fachunterrichts.

<sup>4</sup>Die Einführung in die für die Grundschule maßgebenden Teilbereiche der Physik erfolgt auf überwiegend experimenteller Grundlage und unter dem Gesichtspunkt des Lehrens und Lernens in der Grundschule. <sup>5</sup>Dabei werden die Lehr- und Lernbedingungen in der Grundschule besonders berücksichtigt. <sup>6</sup>Das spezifisch fachdidaktische Studium führt in die Theorie und Praxis des Unterrichtens physikalischer Inhalte ein, wobei ein Schwerpunkt bei den Aspekten naturwissenschaftlichen Arbeitens in der Grundschule liegt; es vermittelt die Grundlagen für eine selbständige Unterrichtsanalyse, -planung und -durchführung. Erfahrungen im selbständigen Experimentieren sind unverzichtbar. <sup>7</sup>Als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika sind sie rechtzeitig zu gewinnen.

#### Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Physik für Lehramtskandidaten der Grundschule	3	V und Ü
	2. Didaktik der Physik	2	V / S
	3. Didaktik der Physik II	2	Ü
	4. Experimentieren in der Grundschule * (Didaktik der Physik)	2	P / Ü *

\* wird mit dem Faktor 0,5 gem. § 17 Abs. 3 LPO I gewichtet

<sup>1</sup>Darüber hinaus werden noch Wahlveranstaltungen angeboten, in denen fachdidaktischen Entwicklungen sowie aktuellen insbesondere praxisbezogenene Bedürfnissen Rechnung getragen wird. <sup>2</sup>Der Besuch einer Veranstaltung zu integrativen Aspekten des Sachunterrichts wird dringend empfohlen.

<sup>3</sup>Eine genaue Aufgliederung der Lehrveranstaltungen nach Semestern erfolgt im Studienplan.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO

!:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4.

### **Evangelische Religionslehre**

#### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium soll die Studenten zur Durchführung des Religionsunterrichts in der Grundschule entsprechend den Anforderungen der LPO I befähigen. <sup>2</sup>Dies setzt die Vermittlung theologischer Grundlagen- und fachdidaktischer Spezialkenntnisse voraus. <sup>3</sup>Im Einzelnen soll das Studium den Studenten

- die besondere Bedeutung der schulischen Eingangsphase für religiöse Erziehung und theologische Urteilsbildung deutlich machen
- befähigen, die didaktischen Probleme und Aufgaben dieses Religionsunterrichts zu erkennen
- in die Lage versetzen, die Lernziele und Lerninhalte des Lehrplanes für den Religionsunterricht in der Grundschule im Unterricht erarbeiten zu können
- in studienbegleitenden Unterrichtsversuchen an ausgewählten Stoffen des Lehrplanes erste unterrichtspraktische Erfahrungen zu vermitteln.

#### Inhalte des Studiums sind

- Grundfragen christlicher Glaubenslehre,
- Grundfragen theologischer Anthropologie und Ethik
- Einführung in die didaktisch relevanten Grundeinsichten der Bibelwissenschaft und in die Behandlung ausgewählter Texte des Alten und Neuen Testaments



- Einführung in die psychosozialen Bedingungen des Religionsunterrichts in der Grundschule
- Behandlung der didaktischen Aufgaben und Methoden des Religionsunterrichts der Grundschule
- Erarbeitung des Curricularen Rahmenplans für den Religionsunterricht der Grundschule
- Analyse von Lehrbüchern, Medien und Unterrichtsmodellen.

#### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1.-3.	Religionspädagogisches Proseminar	2	S
	Lehrveranstaltung der Didaktik der Evang. Religionslehre	2	V / S / Ü
4.-6.	Fachdid. Hauptseminar zu unterrichtsrelevanten fachwissenschaftl. Themen	2	
	Lehrveranstaltungen zur Unterrichtsplanung der Evang. Religion	2	

Aus dem Lehrangebot sind mindestens acht SWS zu belegen.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 Nrn. 5, 6 oder 7 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar.

### **Katholische Religionslehre**

#### Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktik der Katholischen Religionslehre, einschließlich des entsprechenden fachwissenschaftlichen Teilgebietes, erfolgt im Hinblick auf die Lehrinhalte und -ziele der Grundschule. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung wesentlicher Prozesse religiöser Erziehung und Sozialisation sollen Grundqualifikationen für eine theologisch und pädagogisch verantwortete Berufspraxis erworben werden. <sup>3</sup>Erste eigene praktische Erfahrungen bedürfen dabei einer kritischen Reflexion, besonders

vor dem Hintergrund von Auswahl- und Vermittlungsproblemen zwischen theologischen Disziplinen und der Fachdidaktik der Grundschule.

<sup>4</sup>Im Einzelnen schreibt die LPO I folgende Studienziele vor (§ 40 Abs. 2 Nr. 4):

- a) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für das Fach Katholische Religionslehre in der Grundschule maßgeblichen Teil der Fachwissenschaft (AT/NT; Dogmatik/Fundamentaltheologie; Moraltheologie/Ethik)
- b) Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

- aa) Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten;
- bb) Kenntnisse über Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle wie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und -defiziten
- cc) Kenntnisse Schulart- und fachspezifischer Lehr- und Lernmittel und von Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten
- dd) Kenntnisse über Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnen des elementaren Fachunterrichts.

<sup>5</sup>Inhalte des Studiums sind

- Religionspädagogik und Didaktik der Grundschule
- Biblische Texte mit besonderer Relevanz für den Religionsunterricht der Grundschule
- Ausgewählte Grundfragen christlicher Glaubens- und Sittenlehre mit besonderer Relevanz für den Religionsunterricht der Grundschule
- Methoden und Medien im Religionsunterricht der Grundschule
- Planung, Analyse und Realisierung von Unterrichtseinheiten.

#### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
ca. 1.-3.	Biblische Texte für den Religionsunterricht der Grundschule	2	V / S / Ü
	Ausgewählte Grundfragen der christl. Glaubens- und Sittenlehre	2	V / S / Ü
ca. 4.-6.	Religionspädagogik und –didaktik der Grundschule	2	V / S / Ü
	Methoden und Medien im Religionsunterricht der Grundschule	2	S / Ü

<sup>1</sup>Weitere Wahlveranstaltungen zur Vertiefung werden dringend empfohlen. <sup>2</sup>Zur Erlangung der kirchlichen Lehrerlaubnis („missio canonica“) ist ein Praktikum in Katholischer Religionslehre sowie der Besuch einer damit verbundenen Begleitveranstaltung obligatorisch.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der oben aufgeführten Veranstaltungen.

<sup>2</sup>Alle Studenten, die das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule wählen, müssen die beiden Nachweise im erziehungswissenschaftlichen Studium im Fach Theologie erbringen.

Erläuterungen zum Studienplan

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen zum Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters für das Fach Katholische Religionslehre zusammengestellt und durch Aushang sowie im Internet bekannt gegeben.

**Sozialkunde**

Ziele und Inhalte des Studiums

- Einblick in die wichtigsten Probleme, Theorieansätze und Ergebnisse der Sozialwissenschaften und der Didaktik der Sozialkunde
- Kenntnis der Methoden des Sozialkundeunterrichts
- Überblick über die wichtigsten audio-visuellen Hilfsmittel; Fähigkeit zur Beurteilung ihrer Eignung und ihrer Einsatzmöglichkeiten
- Fähigkeit zur sach- und schülergerechten Planung von Unterrichtseinheiten und Kenntnis von Kriterien zur Effektivitätskontrolle
- Fähigkeit zum Sammeln und Auswerten aktueller Informationen über Probleme und Geschehnisse aus dem lokalen und regionalen Bereich.

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 5.	Politikdidaktik I: Grundfragen u. Konzeptionen der Politischen Bildung in der BR	2	S

Politikdidaktik II: Methoden, Interaktionsformen und Medien im polit. Unterricht	2	S
Sozialkundliche Inhalte des Grundschulunterrichts	2	S
Demokratische Bildung in der Grundschule	2	S

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1

LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4.

**Sport**

Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.

Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Es gelten die üblichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Hochschulstudium, eine Eignungsprüfung wird nicht gefordert. <sup>2</sup>Ein Grundbestand an sportmotorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten wird für notwendig erachtet.

Ziele des Studiums

- Einblick in die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Sportunterrichts im Elementar- und Grundschulbereich
- Überblick über die anthropologischen, soziokulturellen, psychologischen und historischen Grundlagen und Voraussetzungen des Sportunterrichts
- Kenntnis der Bedeutung des Faches Sport für die Entwicklung des Vorschul- und Grundschulkindes unter Einbeziehung der Bewegungserziehung im Elementarbereich
- Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Grundschule
- Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und deren didaktische Umsetzung im Sportunterricht
- Kenntnis über Ziele, Inhalte, Unterrichtsverfahren, Interaktionsformen, Medien und Beurteilungs- und Kontrollverfahren des Sportunterrichts in der Grundschule
- Kenntnis der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie der Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht
- Kenntnis der speziellen Theorie der Sportarten in der Grundschule
- Erwerb sportlicher Handlungs- und Vermittlungskompetenz in den Sportarten der Grundschule

- Fähigkeit, Unterrichts- und Erziehungsprobleme reflektieren und selbständig lösen zu können
- Fähigkeit, sportliche Handlungsfelder auch außerhalb des Unterrichts für die Grundschüler zu erschließen

## Inhalte des Studiums

### A) Fachtheoretischer Bereich

#### Sportpädagogik und –didaktik:

- Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Sportunterrichts in der Grundschule
- Didaktische Analyse des Sports und seines Umfeldes, die verschiedenen didaktischen Konzepte
- Die Variablen des Unterrichts: Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Kontrollen und Interaktionsstrukturen
- Lehrplan, Planung des Unterrichts
- Unfallverhütung und Aufsichtspflicht
- Didaktische Analyse der einzelnen Sportarten, einschließlich der methodischen Fragen
- Bedingungen und Grundlagen des motorischen Lernens.

#### Sportbiologie:

- Biologische Grundlagen der Entwicklung
- Belastbarkeit und Funktionsmöglichkeit des Organsystems
- Sportbiologische Grundlagen des Trainings
- Gesundheit, Prophylaxe, Maßnahmen der 1. Hilfe
- Insuffizienzen, Haltungsschäden und ihre Bekämpfung, Sportförderunterricht

#### Fachdidaktik:

- Didaktische Analyse der einzelnen Sportarten, sportliche Handlungsfehler und –strukturen
- Adressaten- und sachgerechte Aufbereitung der einzelnen Sportarten und Disziplinen und die geeigneten methodischen Konzepte

#### Begleitveranstaltung zu den fachdidaktischen Praktika (nach Wahl):

- Unterrichtsplanung, Organisation und Analyse des Unterrichts
- Unterrichtsbeobachtung

### B) Didaktisch-methodischer Bereich

- Gerätturnen
- Gymnastik und Tanz
- Kleine Spiele / Gesundheitsförderung
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Skilauf/Eislauf

- Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball und Rückschlagspiele)
- Wahlveranstaltungen zur aktuellen kindlichen Bewegungskultur (Empfehlung)

#### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Sportpädagogik / Sportdidaktik	1	V
	2. Sportbiologie	1	V
	3. Fachdidaktik Leichtathletik, Schwimmen und Sportspiele	1	V
	4. Fachdidaktik Gerätturnen, Gymnastik und Tanz	1	V
	5. Sportdidaktik	2	S
	6. Gerätturnen	1	Ü
	7. Gymnastik und Tanz	1	Ü
	8. Kleine Spiele und Gesundheitsförderung	1	Ü
	9. Leichtathletik	1	Ü
	10. Schwimmen	1	Ü
	11. Sportspiele I	1	Ü
	12. Sportspiele II	1	Ü
	13. Sportspiele III	1	Ü
	14. Skilauf / Eislauf	1	Ü

Wahlveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Studiums werden nach Möglichkeit angeboten, insbesondere Bezugsveranstaltungen zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I, Vorlesungen im fachtheoretischen Bereich, Veranstaltungen im didaktisch-methodischen Bereich sowie ein Kolloquium zur Examensvorbereitung.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 40 Abs. 1 LPO I:

1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in Sportdidaktik (Lehrveranstaltung Nr. 5);
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den didaktisch-methodischen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 6-13);

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Grundausbildung im Skilauf oder Eislauf (1 SWS oder einwöchiger Lehrgang).
4. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (der frühere Grundschein), das auch außerhalb der Hochschule erworben werden kann;
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (kann auch außerhalb der Hochschule erworben werden);

<sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der Student/die Studentin an mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltung teilgenommen hat. <sup>2</sup>In Krankheits- oder Verletzungsfällen werden gesonderte Regelungen intern vereinbart. <sup>3</sup>Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

### Studienplan

<sup>1</sup>Die im folgenden angegebenen Semester sind als Empfehlung zu verstehen:

1. Veranstaltungen zur Didaktik und Methodik der Sportarten: 1. - 5. Semester
2. Vorlesungen Fachdidaktik: ab 1. Semester
3. Vorlesung Sportpädagogik / Sportdidaktik: ab 1. Semester
4. Seminar Sportdidaktik: ab 3. Semester
5. Vorlesung Sportbiologie: ab 4. Semester

<sup>2</sup>Die aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt. <sup>3</sup>Die Pflichtveranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Didaktik der Grundschule:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Voraussetzungen für den Bereich Sport Nrn. 2 – 5.

## **§ 16**

### **Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule**

1. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

<sup>1</sup>Es bestehen keine besonderen Studienvoraussetzungen. <sup>2</sup>In den Bestimmungen für die einzelnen Teilfächer ist geregelt, ob ein Studienbeginn ggf. nur im Wintersemester möglich ist.

2. Kombinationen, Studienaufbau, Besonderheiten

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen besteht aus einer Kombination von drei der folgenden Teilfächer:

Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Erdkunde, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Katholische Religionslehre, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde, Sport.

<sup>2</sup>Die Wahl der drei Teilfächer und deren Kombination richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 LPO I.

<sup>3</sup>Die Kombinationsmöglichkeit der Teilfächer ist eingeschränkt durch die Wahl des Fachstudiums gem. § 41 Abs. 4 und 5 LPO I.

<sup>4</sup>Den Studenten wird empfohlen, bei Bestimmung ihrer Teilfächerkombination die Allgemeine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

<sup>5</sup>Beim Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen ist ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden abzuleisten, das in enger Verbindung zu den didaktischen Lehrveranstaltungen steht. <sup>6</sup>Im Verlauf dieses Praktikums ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen. <sup>7</sup>Den Studenten steht es frei, in welchem der gewählten Teilfächer der das Praktikum abschließende Lehrversuch durchgeführt wird.

### 3. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen soll den Studenten diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Inhalt und Methode in den gewählten Teilfächern vermitteln, die zur Ausübung eines Lehramts an Hauptschulen befähigen.

### 4. Die einzelnen Fächer:

#### **Didaktik Arbeitslehre**

##### Ziele des Studiums

- Gründliche Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitswelt in den Situationsfeldern privater Haushalt, Unternehmen, Staat und Ausland
- Fähigkeit, Theorieprobleme, Methoden und Forschungsergebnisse der Wirtschaftswissenschaften auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen



- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Verfahren und Ergebnissen der fachdidaktischen Forschung
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse zu Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen
- Entwicklung der Fähigkeit, Unterricht selbständig vorzubereiten, durchzuführen und den Verlauf kritisch zu überdenken
- Überblick über Geschichte und Stellung der Arbeitslehre im Fächerkanon der Hauptschule.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- Grundzüge der Wirtschaftslehre
- Aufgaben und Ziele des Arbeitslehre-Unterrichts in der Hauptschule
- Grundlagen der Verbrauchererziehung
- Grundlagen der Berufswahlerziehung
- Geschichte des Wirtschaftslernens an allgemein bildenden Schulen
- Planung und Analyse des Arbeitslehre-Unterrichts
- Unterrichtsmodelle, -medien und -verfahren zur Arbeitslehre
- didaktische Konzeptionen zur Arbeitslehre.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Allg. Betriebswirtschaftslehre	3	V
	2. Einführung in die Allg. Volkswirtschaftslehre	2	V
	3. Berufswahl und Berufswelt mit Betriebserkundungen	2	V
	4. Didaktik der Arbeitslehre I	2	V
	5. Didaktik der Arbeitslehre II	2	V
	6. Seminar: Didaktik der Arbeitslehre	2	S
	7. Kolloquium für Examenskandidaten	2	V

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 6.

**Didaktik Biologie**

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die fachlichen Studien dienen der Erschließung von Gegenständen der Biologie für Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Hauptschule. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studenten lernen, Inhalte, Arbeitsmethoden und Denkweisen der Biologie für den Unterricht auszuwählen, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären und erste praktische Lernerfahrungen didaktisch zu analysieren und kritisch zu überdenken.

<sup>3</sup>Die Fachdidaktik soll dabei eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis (siehe Schulpraktika) bilden.

Inhalte des Studiums

- Grundkenntnisse in den für den Biologieunterricht der Hauptschule bedeutsamen Teilbereichen der Biologie
- Vertiefte Kenntnisse der Ziele, Aufgaben und des Bildungsauftrags des Biologieunterrichts der Hauptschule
- Vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Fragen, Denk- und Arbeitsweisen in einem für den Biologieunterricht der Hauptschule maßgeblichen biologischen Teilgebiet einschließlich dessen didaktischer Bedeutung für den Unterricht
- Kenntnis charakteristischer heimischer Pflanzen und Tiere, derer Umweltbezüge sowie der Möglichkeiten, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt beizutragen
- Fähigkeit, mit Hilfe fachdidaktischer Kriterien Biologieunterricht zu planen, durchzuführen und zu analysieren
- Überblick über die Prinzipien zur Auswahl und Anordnung biologischer Lehrziele und Lehrinhalte
- Kenntnis biologischer Unterrichtsmittel einschließlich Medien und ihrer Einsatzmöglichkeiten (Erwerb von Medienkompetenz)
- Überblick über die für den Biologieunterricht wesentlichen Arbeitsweisen, fachgemäßen Unterrichtsverfahren sowie Unterrichtsmodellen (einschließlich von Erfolgskontrollen) und Fähigkeit zu deren Umsetzung in Unterrichtseinheiten
- Überblick über die Geschichte und die Stellung der Biologie im Fächerkanon der Hauptschule

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Fachliche Grundlagen: Allgemeine Biologie I, II, III	3	V
	2. Fachliche Grundlagen: ausgewählte Stoffgebiete der Schulbiologie	1	V
	3. Didaktik der Biologie I und II	2	V
	4. Didaktische Analyse von Stoffgebieten der Biologie in der HS	2	S*
	5. Schulexperimente I – IV (2 Kurse verpflichtend, 2 + 2 SWS)	4	Ü <sup>1)</sup>
	6. Mikroskopieren bzw. Bestimmungsübungen (mit Exkursionen) in der HS	2	Ü <sup>1)</sup>
	7. Medien / Arbeitsmittel im BU	2	Ü <sup>1)</sup>
	8. Ausgewählte Teilbereiche der HS-Biologie (mit Seminar zu fachdidaktischen Aspekten für die Schule): z.B. Evolution, Vogelkunde, Ökologie, Verhalten, Humanbiologie, fächerübergreifender Unterricht (z.T. mit Exkursionen)	2	V / S

Zusätzlich wird der Besuch folgender Veranstaltungen empfohlen:

9. Gesundheitserziehung und Hygiene	2	V
10. Begleitveranstaltung zum fachdidaktischen Schulpraktikum	2	S

Anmerkung:

1) Für die Ermittlung der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) werden gem. § 17 Abs. 3 LPO I praktische Veranstaltungen mit dem Faktor 0,5 verrechnet

\*) 1 Schein: Seminar Didaktische Analyse

Sofern die schriftliche Hausarbeit in Didaktik der Biologie gefertigt wird, ist der Besuch zusätzlicher fachdidaktischer Veranstaltungen im Umfang von 4-6 SWS erforderlich.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I :

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 4.

Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf sowie die jeweils aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters zusammengestellt und durch Aushang bekanntgegeben.

**Didaktik Chemie**

Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Die fachdidaktischen Studien dienen der Erschließung fachwissenschaftlicher Sachverhalte für Erziehungs- und Bildungsaufgaben. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studenten lernen, Inhalte, Denkweisen und Arbeitsmethoden der Chemie im Hinblick auf den Unterricht an der Hauptschule auszuwählen, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären sowie praktische Erfahrungen didaktisch zu analysieren und kritisch zu überdenken. <sup>3</sup>Die Fachdidaktik soll dabei auch eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis (ausgeübt in den Schulpraktika) sein und auf fachwissenschaftlichen Grundkenntnissen aufbauen.

<sup>4</sup>Es werden folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

- Fachwissenschaftliche Grundkenntnisse
- Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen den Unterricht zu planen, durchzuführen und zu beurteilen
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung von chemischen Schüler- und Lehrerexperimenten unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen
- Kenntnis der Unterrichtsmodelle und Verfahren im Hinblick auf Lernziele der Hauptschule
- Kenntnisse in einem Teilgebiet der Chemie mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit in Labor, Gelände oder Betrieb.

Verteilung der Studieninhalte

Es empfiehlt sich, die Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester wie folgt zu verteilen

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Grundlagen der Chemie	3	V
	2. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
	3. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
	4. Chemieunterricht in der Hauptschule (empfohlen vor dem fachdidaktischen Blockpraktikum § 38 Abs. 2 Nr. 1 b) LPO I)	1	V
	5. Experimentierkurs I: Fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken der Chemie und ihr Einsatz im Unterricht (Nachweis gem. § 42 Abs. 1 LPO I)	2	Ü
	6. Einsatz von Experimenten und Medien im Unterricht	2	Ü
	7. Planung und Vorbereitung von Unterrichtseinheiten I (verpflichtende Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. § 38 Abs. 2 Nr. 1 c) LPO I)	2	S
	8. Schülerzentrierter Chemieunterricht im Gelände Exkursion 3,5 tágig	1	Ex
	9. Seminar zur Didaktik des Chemieunterrichts an Hauptschulen (empfohlen zum zusätzlichen studienbegleitenden Praktikum gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 LPO I)	2	S

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 5 (Experimentierkurs I).

## **Didaktik Deutsch**

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium in den Teilfächern Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist an folgenden Zielen orientiert:

- im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft ist Ziel des Studiums die kritische Aneignung linguistischer Theorien und Methoden zur Beschreibung sprachlicher Sachverhalte sowie eine exemplarisch vertiefte Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache
- im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist das Ziel des Studiums die kritische Aneignung von Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft. Dabei sollen exemplarisch vertiefte Kenntnisse der deutschen Literatur und ihrer Geschichte erworben werden

<sup>2</sup>Die Studenten sollen die Fähigkeiten erwerben, literarische Texte wissenschaftlich zu analysieren und eigenständig Kriterien zur Beurteilung literarischer Texte zu erarbeiten.

<sup>3</sup>Das Studium der Fachdidaktik ist jeweils in Bezug auf den Deutschunterricht in der Hauptschule an folgenden Zielen orientiert:

- Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die Theorien des Unterrichtsfaches Deutsch in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Deutschunterricht
- Fähigkeit, an ausgewählten Schwerpunkten Theorieprobleme, Methoden und Forschungsergebnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft unter didaktischen Aspekten zu beurteilen sowie auf Lernziele und Lernvorgänge zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lerninhalte des Sprach- und Literaturunterrichts sowie Fähigkeit zu ihrer selbständigen Erarbeitung
- Einsicht in die didaktische Bedeutung der Bedingungen und Prozesse sprachlichen und literarischen Lernens sowie spezifischer Lernschwierigkeiten;
- Fähigkeit zu ihrer selbständigen Ermittlung und Kenntnis didaktischer Möglichkeiten ihrer Behebung
- Kenntnis von Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtung und -erfahrung im Fach Deutsch z.B. im Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsorganisation, Schüler- und Lehrerverhalten

- Kenntnis von Theorien und Modellen zum Sprach- und Literaturunterricht, Fähigkeit zu ihrem Vergleich sowie zum selbständigem Entwurf von Unterrichtskonzepten
- Kenntnis der Ziele und Möglichkeiten sowohl individueller und sozialer als auch fachlicher, medialer und ästhetischer Erziehung im Sprach- und Literaturunterricht
- vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Sprach- und Literaturdidaktik, erarbeitet durch exemplarisches Quellenstudium oder Projektarbeit (z.B. in Verbindung mit fachdidaktischen Praktika, außerschulischer Sprachförderung)

### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft erarbeitet und vermittelt allgemeine Methoden zur synchronen Beschreibung der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Sie wird dabei unter phonetischen, phonologischen, morphologischen, syntaktischen, semantischen und pragmatischen sowie historischen Aspekten untersucht. <sup>3</sup>Daneben werden regionale und soziale Sprachvarianten ebenso berücksichtigt wie Probleme der Sprachverwendung, wobei Methoden und Ergebnisse benachbarter Wissenschaften, vor allem Psychologie und Soziologie herangezogen werden.

<sup>4</sup>Das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft vermittelt unter theoretisch-systematischem Aspekt Gattungspoetik und Literaturgeschichte. <sup>5</sup>Die Studenten sollen sich mit poetischen und bewußtseinsgeschichtlichen Texten deutschsprachiger Autoren vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart auseinandersetzen können.

Inhalte des fachdidaktischen Studiums sind:

- die Lehr- und Lernbereiche des Sprach- und Literaturunterrichts
- Sprach- und Literaturdidaktische Unterrichtsforschung, -planung und -kontrolle in ihren theoretischen und praktischen Bezügen
- Theorie des Sprach- und Literaturunterrichts einschließlich seiner Geschichte und seiner Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
- Didaktik und Methodik der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Strukturen sowie der Förderung der Reflexionsfähigkeit über sprachliche und kommunikative Zusammenhänge
- Didaktische Theorien und Modelle zur Vermittlung von Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur, ihren gattungspoetologischen Formen und der

Aspekte der Literaturgeschichte sowie Vermittlung der Zusammenhänge von Literatur und Medien

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft I (Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und die Regel ihres Gebrauchs)	2	S
	2. Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache	2	S
	3. Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	S
	4. Einführung in die Didaktik der deutschen Literatur	2	S
	5. Weiterführende Veranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	V oder PS
	6. Proseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	PS
	für Studenten, die das zusätzliche studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch besuchen: Begleitveranstaltung	2	K

Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I kann in der Lehrveranstaltungs-Nr. 5 (sofern ein PS) oder Lehrveranstaltungs-Nr. 6 erworben werden.

### **Didaktik Erdkunde**

#### Ziele des Studiums

Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- Fähigkeit, fachspezifische Probleme zu erkennen und Hypothesen zu bilden
- Kenntnisse der geographischen Arbeitstechniken und Verfahrensweisen und Vertrautheit mit geographischen Darstellungsmethoden



- Einblick in fachwissenschaftliche Teilgebiete der Geographie, insbesondere aus dem Bereich Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Fähigkeit, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse für den Erdkundeunterricht der Hauptschule zu operationalisieren
- Fähigkeit, erdkundliche Unterrichtsstunden zu planen und durchzuführen
- Fähigkeit zur Beurteilung der unterschiedlichen Strukturelemente, Lernziele und Qualifikationsebenen, die den Richtlinien und Lehrplänen für Erdkunde in Bayern zugrunde liegen
- Fähigkeit, geographische Medien herzustellen, auszuwählen und ihren Einsatz im Unterricht zu planen.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmittel der Geographie
- Planung und Beurteilung des Erdkundeunterrichts mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen. Dazu gehören: Fähigkeiten, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Erdkunde in der Hauptschule
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und –verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele
- Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Erdkunde
- Überblick über Geschichte und Stellung der Erdkunde im Fächerkanon der Hauptschule
- Kenntnis in einem Teilbereich der Geographie mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V

2. Grundvorlesungen (fachwissenschaftliche Teilgebiete der Geographie)	mind. 4	V
3. Proseminar zur Didaktik der Erdkunde	2	S
4. Fachdidaktische Übungen (Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Erdkundeunterricht)	2	Ü
5. Fachdidaktische Exkursionen bzw. Geländepraktika	5 Tg.	Exk
6. Fachdidaktisches Seminar	2	S
7. Zusatzangebot: Erdkunde für die Hauptschule (Veranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum)	2	Ü

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs.

1 Nrn. 2 und 3 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 6.

Wenn gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LPO I in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 5 LPO I Erdkunde als drittes Unterrichtsfach gewählt wurde, ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus der Didaktik der Geographie nachzuweisen; dies sind Lehrveranstaltungs-Nr. 6 und wahlweise Lehrveranstaltungs-Nr. 3 oder 4.

**Didaktik Geschichte**

Ziele und Inhalte des Studiums

- Überblick über die zentralen Vorgänge und Probleme der geschichtlichen Entwicklung entsprechend dem Umfang und den Anforderungen historischer Unterweisung an der Hauptschule
- Fähigkeit, mit Hilfsmitteln und Methoden der Geschichtswissenschaft an einem begrenzten Thema aus dem Bereich der Lokal- und Regionalgeschichte selbständig zu arbeiten
- Befähigung, sich mit den wichtigsten Thesen zur Vermittlungsproblematik der Geschichtswissenschaft auseinanderzusetzen, besonders im Hinblick auf die theoretischen Voraussetzungen des Unterrichtsfachs Geschichte und seiner Beziehung zu benachbarten Fächern
- Kenntnis der Erziehungsziele, der Lernvoraussetzungen und der Lernvorgänge im Geschichtsunterricht

- Vertrautheit mit den Lehrplänen des Faches Geschichte an der Hauptschule und den Prinzipien ihrer didaktischen Umsetzung; Überblick über die Lehrpläne der benachbarten Fächer des soziokulturellen Bereichs
- Kenntnis von Modellen und Verfahren zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtseinheiten im Fach Geschichte
- Fähigkeit, Medien und Arbeitsmittel für den Geschichtsunterricht an der Hauptschule zu beschaffen, zu erschließen und effektiv einzusetzen

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. ausgewählte Probleme der Geschichtstheorie und der Historiographie des Geschichtsdenkens der Gegenwart und seiner Entwicklung (als Einführung in die Entwicklungsproblematik der Geschichtswissenschaft)	2	V
	2. Grundthemen des Geschichtsunterrichts an der Hauptschule	4	Ü
	3. Methodik des Geschichtsunterrichts an der Hauptschule (in Verbindung mit dem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum)	2	Ü / S
	4. Medien und Arbeitsmittel im Geschichtsunterricht der Hauptschule oder Übung zu speziellen Fragen der Fachdidaktik	2	S / Ü
	5. der Lehrplan an der Hauptschule, seine didaktische Umsetzung und Weiterführung	2	S
	6. Erarbeiten historischer Forschungsergebnisse an Beispielen aus der Lokal- und Regionalgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Belange des Geschichtsunterrichts	2	Ü / S
	7. Einführung in die Geschichtsdidaktik	2	Ü

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungs-Nr. 5.

## Didaktik Kunsterziehung

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium bereitet auf das Lehramt an Hauptschulen vor. <sup>2</sup>Es werden die für die Hauptschule relevanten Inhalte des Faches vermittelt. <sup>3</sup>Die Studenten sollen die Befähigung erlangen, Kunstunterricht in der Hauptschule zu planen, durchzuführen und auszuwerten. <sup>4</sup>Dies setzt eine praktisch-künstlerische, eine fachtheoretische und eine fachdidaktische Ausbildung voraus. <sup>5</sup>Die Ausbildung im Fach vermittelt den Sachbezug, die Fachdidaktik Ziele und Inhalte der Unterrichts.

<sup>6</sup>Ergänzend werden unterrichtspraktische Seminare angeboten, die Einsichten in didaktisch-methodische Fragestellungen vertiefen helfen sollen.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Grundkenntnisse der vielfältigen Möglichkeiten und Anwendungsbereiche von Materialien und Techniken der künstlerischen Praxis; Vertiefung dieser Grundkenntnisse in einem der unten angegebenen Inhalte wird gefordert
- Grundkenntnisse in der Theorie und Geschichte der Kunsterziehung, ebenso in der Kunstgeschichte als der wichtigsten Basis wissenschaftlicher Kunsterziehung (unter besonderer Berücksichtigung didaktisch-methodischer Fragestellungen der Kunstbetrachtung); Didaktische und methodische Grundkenntnisse für die Unterrichtsplanung, Durchführung und Auswertung
- Überblick über die entwicklungs- und umweltbedingten Voraussetzungen des Gestaltens in der Kindheit und im Jugendalter sowie der ästhetischen Verfahren im weiteren Sinn: Grundkenntnisse über Wahrnehmung und Kreativität

### Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Fachdidaktik der Hauptschule	2	V
	2. Planung, Durchführung und Auswertung von Kunstunterricht	2	S
	3. Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung (mit heimatkundlichen Aspekten)	2	S
	4. Gestalten mit zeichnerischen Mitteln	2	S *

5. Gestalten mit farbigen Mitteln	2	S *
6. Gestalten mit druckgraphischen Mitteln	2	S *
7. Gestalten mit plastischen Mitteln	2	S *
8. Werktechnisches Arbeiten (z.B. Ton, Holz, Metall, Papier, Kunststoff, Textil)	2	S *
9. Fachspezifische Spielformen	4	S *
10. Umweltgestaltung	2	S *
11. Technisch-visuelle Medien	2	S *

\* wird mit dem Faktor 0,5 gem. § 17 Abs. 3 LPO I gewichtet

<sup>1</sup>Darüber hinaus werden weitere Veranstaltungen zur Vertiefung in der Theorie und Praxis der Fächer angeboten. <sup>2</sup>Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird in der Regel durch Ergebnisse künstlerischer Praxis oder durch ein Referat erbracht.

<sup>3</sup>Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus der Kunstdidaktik gewählt werden.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 5 b) LPO I:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im bildnerischen Gestalten in der Fläche (Auswahl aus Veranstaltungs-Nrn. 4, 5, 6, 11)
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im bildnerischen Werken oder je einer im bildnerischen und im technischen Werken (Auswahl aus Veranstaltungs-Nrn. 7, 8, 10)
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Kunstbetrachtung oder zur Umweltgestaltung (oder eine drei-bis viertägige Exkursion unter kunstgeschichtlichem oder heimatkundlichem Aspekt) (Veranstaltungs-Nr. 3 oder 10)
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit den Schwerpunkten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht (Veranstaltungs-Nr. 2)
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit dem Schwerpunkt Entwicklung des bildnerischen Gestaltens und der ästhetischen Rezeption im Kindes- und Jugendalter (Veranstaltungs-Nr. 1)
- f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Spielformen (z.B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung) (Veranstaltungs-Nr. 9)

## Selbststudium

Eigene freie künstlerische Praxis, Beschäftigung mit visuellen Medien wie Fotografie und Film usw., Museumsbesuche, Ausstellungsbesuche usw.

## Studienplan

<sup>1</sup>Pflichtveranstaltungen werden im Jahresturnus angeboten. <sup>2</sup>Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

## **Didaktik Mathematik**

### Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Eine Elementarmathematik vom pädagogisch-didaktischen Standpunkt, die ein aktiv-entdeckendes Lernen ermöglicht, liefert den erforderlichen fachlichen Hintergrund. <sup>2</sup>Neben problemlösendem und vernetztem Denken spielen das Entwickeln von Phantasie und Kreativität auf handlungsorientierten, ikonischen und symbolischen Ebenen eine besondere Rolle. <sup>3</sup>Inhaltlich erfolgt eine Konzentration auf unterrichtsrelevante Grundideen und –begriffe der elementaren Algebra, der Zahlentheorie und der Geometrie. <sup>4</sup>Computer- und Internetnutzung zur Unterrichtsvorbereitung bzw. –durchführung finden Berücksichtigung und werden an vielen Stellen eingeübt und angewandt. <sup>5</sup>Die Studenten sollen lernen, Inhalte, Denkweisen und Arbeitsmethoden der Mathematik im Hinblick auf den Unterricht auszuwählen und zu erschließen sowie erste schulpraktische Erfahrungen didaktisch zu analysieren. <sup>6</sup>Zudem werden sie mit neuen Konzepten des Lehrens und Lernens von Mathematik vertraut gemacht.

<sup>7</sup>Die Ausbildung umfasst insbesondere folgende Themen:

- Zahlbereiche (natürliche, ganze, rationale, reelle Zahlen) und elementare Zahlentheorie
- Elementare Algebra (u.a. Variable, Terme, Gleichungen, Funktionen)

- Geometrie der Ebene (u.a. Längen- und Flächenbegriff, Kongruenz und Ähnlichkeitslehre, Pythagoras, Trigonometrie)
- Geometrie des Raumes (u.a. raumgeometrische Aktivitäten, räumliches Vorstellungsvermögen, regelmäßige Polyeder, Volumenbegriff, räumliche Körper, elementare darstellende Geometrie)

#### Verteilung der Studieninhalte

- a) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt 14 SWS.

Studium:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Mathematik und Didaktik I (Zahlentheorie und elementare Algebra)	4	V / Ü
	2. Fachdidaktisches Seminar I (ausgewählte Stoffgebiete zur Mathematik in der HS – Vertiefung der in Nr. 1 behandelten Themen)	2	S
	3. Mathematik und Didaktik II (Geometrie)	4	V / Ü
	4. Fachdidaktisches Seminar II (ausgewählte Stoffgebiete zur Mathematik in der HS – Vertiefung der in Nr. 3 behandelten Themen)	2	S
	5. Fachdidaktisches Seminar III (Einsatz neuer Medien im Mathematikunterricht)	2	S

Zusätzlich Schulpraktika gemäß § 38 LPO I.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungs-Nrn. 1 oder 2 oder 3 oder 4.

#### **Didaktik Musik**

##### Studienvoraussetzung

<sup>1</sup>Die Wahl des Faches Musik innerhalb des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule setzt keine Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Studenten

sollten jedoch über musiktheoretische und musikpraktische Grundkenntnisse und -fertigkeiten, über eine gesunde und entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>3</sup>Vor Aufnahme des Studiums wird dringend ein Beratungsgespräch mit einem der hauptamtlich lehrenden Dozenten empfohlen.

### Ziele des Studiums

Die Studenten sollen befähigt werden,

1. unter Berücksichtigung musikhistorischer, musiktheoretischer und musikpsychologischer Grundkenntnisse und auf Grund eines fundierten didaktischen Problemverständnisses einen lernzielorientierten und auf die Altersstufe bezogenen Musikunterricht in der Hauptschule zu planen und durchzuführen.
2. auf der Basis eigener künstlerisch-praktischer Erfahrungen die Schüler zu produktivem und reproduktivem Umgang mit Musik anzuleiten.

### Studieninhalte

<sup>1</sup>Das Studium beinhaltet dementsprechend einen künstlerisch-praktischen (A) und einen die fachwissenschaftlichen Grundlagen einschließenden pädagogisch-didaktischen Bereich (B). <sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst die Ausbildung folgende Gebiete:

#### (A) Künstlerisch-praktischer Bereich

- Instrumentale Ausbildung  
Förderung des technischen und gestalterischen Könnens auf dem gewählten Instrument. Vertiefende Übungen durch Mitwirkung im Orchester und in instrumentalen Kammermusikgruppen. Alle Instrumente sind zugelassen: alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele, Volksmusikinstrumente)
- Vokale Ausbildung  
Schulung der Gesangstechnik und der stimmlichen Ausdrucksfähigkeit  
Vertiefendes Üben durch Mitwirkung im Chor.
- Leitung eines Sing- und Spielkreises

Theorie und Praxis der Schlagtechnik, Methoden des Einstudierens von vokalen und instrumentalen Musikstücken, Fragen der Chorischen Stimmbildung

- Rhythmik und Improvisation  
Schulung rhythmischen, kreativen und kommunikativen Verhaltens durch vokale und instrumentale Gruppen- und Einzelimprovisation (freie und gebundene Improvisationsformen)



(B) Pädagogisch-didaktischer Bereich (einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen)

- Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen  
Musikdidaktische Konzepte und Methoden aus Vergangenheit und Gegenwart, Curriculare Probleme des Faches Musik, Lernbereiche des Musikunterrichts
- Hörerziehung und Werkhören  
Schulung sensorischer Fähigkeiten und des bewußten Hörens, Kriterien für die Werkauswahl, Methoden des Werkhörens
- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Hauptschule  
Lernpsychologische und didaktische Grundfragen des Musikunterrichts in der Hauptschule. Methoden der Unterrichtsplanung in den Lernbereichen Singen und Tanzen / Spielen auf Instrumenten (a) sowie Musik hören, verstehen und beschreiben lernen (b). Probleme des Medieneinsatzes
- Einführung in die Musikgeschichte  
Überblick über die Musikgeschichte und exemplarische Darstellung wichtiger Epochen und Persönlichkeiten
- Einführung in die Musikpsychologie  
Methoden der Musikpsychologie, Zur Psychophysiologie des Gehörs, Musikalische Begabung und ihre Meßbarkeit, Zur Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Zum Zustandekommen musikalischer Urteile und Präferenzen, Angewandte Musikpsychologie (Musik in der Werbung, im Kaufhaus, am Arbeitsplatz, Musiktherapie)
- Elementare Harmonie- und Satzlehre  
Arrangieren von Lied- und Instrumentalsätzen unter Einbeziehung der in der Schule gebräuchlichen Instrumente
- Gehörbildung  
Übung der sensorischen Fähigkeiten und des bewußten Aufnehmens von Melodien, Rhythmen, Harmonien und Klangfarben, Vom-Blatt-Singen, Intervallhören

Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Für das Studium sind mindestens 15 SWS vorgesehen. <sup>2</sup>Eine geringfügige Überschreitung dieses Stundendeputats ist je nach den individuellen Voraussetzungen bzw. Neigungen der Studenten nicht auszuschließen.

## Studienverlaufsplan Hauptschule

(Empfehlung)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
A	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*
	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*	Gesang 1/2*
	Ensembleleitung1					
	Schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument 1					
	Rhythmik und Improvisation 1					
	Praxis der Pop-/Rockmusik 1					
	Gehörbildung 1					
B	Elementare Harmonie- und Satzlehre 1					
	Einführung in die Musikpsychologie 1					
	Einführung in die Musikgeschichte 1					
	Einführung in die Musikdidaktik 1		Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Hauptschule 2			
			Hörerziehung und Werkhören 1			

<sup>3</sup>Für den Instrumentalunterricht können nur drei SWS, für den Gesangsunterricht nur zwei SWS angerechnet werden. <sup>4</sup>Im Interesse einer soliden fachlichen Qualifizierung ist jedoch eine durchgängige Teilnahme während des ganzen Studiums sowohl am Instrumentalunterricht als auch am Gesangsunterricht notwendig. <sup>5</sup>Für die Teilnahme am Chor oder Orchester kann keine SWS angerechnet werden. <sup>6</sup>Die Teilnahme wird jedoch dringend empfohlen.

A Künstlerisch-praktischer Bereich

B Pädagogisch-didaktischer Bereich (einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen)

## Studiennachweise

<sup>1</sup>Für vier der nachgenannten Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen, wobei die Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung enthalten sein muss:

- Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung
- Gehörbildung
- Rhythmik und Improvisation
- elementare Harmonie- und Satzlehre
- Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles
- schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument
- Praxis der Pop-/Rockmusik.

<sup>2</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann entweder auf Grund einer schriftlichen (Referat, Protokoll, Klausur) oder einer mündlichen bzw. musikpraktischen Leistung jeweils am Ende des Semesters erworben werden. <sup>3</sup>Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet jeweils der Dozent der Veranstaltung.

## **Didaktik Physik**

### Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium der Didaktik der Physik im Wintersemester zu beginnen.

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktik der Physik einschließlich ihrer fachwissenschaftlichen Grundlagen, erfolgt im Hinblick auf die Lehrinhalte und Lernziele der Hauptschule.

<sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden lernen, Inhalte, Denkweisen und Arbeitsmethoden der Physik in bezug auf den Unterricht auszuwählen, didaktische Konzepte zu beurteilen, Fragen der Unterrichtsführung zu klären, Lehr- und Lernprozesse nach didaktischen Gesichtspunkten zu analysieren und erste praktische Erfahrungen kritisch zu überdenken.

<sup>3</sup>Im Verlauf der Studiums sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln in einem für den Physikunterricht maßgeblichen Teilbereich der Physik,
- b) Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

<sup>4</sup>Dazu gehören:

- aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen;
- bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des Fachs Physik in der Hauptschule;
- cc) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren;
- dd) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und –verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele;
- ee) Kenntnis der Erziehungsziele des Fachs Physik;
- ff) Überblick über Geschichte und Stellung des Fachs Physik im Fächerkanon der Hauptschule;
- gg) Kenntnisse in einem Teilgebiet eines gewählten Unterrichtsfaches mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit (im Fach Physik bieten sich insbesondere Arbeiten im Labor an).

#### Inhalte des Studiums

- a) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vorlesung „Physik für Lehramtskandidaten der Hauptschule“ werden allgemeine Fachgrundlagen vermittelt. <sup>2</sup>Sie fußt auf experimentell motivierten Zugängen zu theoretischen Betrachtungen und bedient sich einfacher mathematischer Modelle.
- b) <sup>1</sup>Das spezifisch fachdidaktische Studium führt in die Theorie und Praxis des Physikunterrichts ein und vermittelt die Grundlagen für eine selbständige Unterrichtsanalyse, -planung und –durchführung. <sup>2</sup>Erfahrungen im selbständigen Experimentieren sind generell notwendig. <sup>3</sup>Als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika sind sie rechtzeitig zu gewinnen.

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Physik für Lehramtskandidaten der Hauptschule	9	V und Ü
	2. Experimentieren im Unterricht (Didaktik der Physik)	4	S / Ü
	3. Didaktik der Physik	2	V / S

Darüber hinaus werden noch Wahlveranstaltungen angeboten, in denen fachdidaktischen Entwicklungen sowie aktuellen insbesondere praxisbezogenen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 2.

Studienplan:

<sup>1</sup>Der Studienplan ist eine Empfehlung, er enthält u.a. auch eine Aufgliederung der Lehrveranstaltungen nach Semestern. <sup>2</sup>Er wird jeweils zu Beginn eines Semesters mit der Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen durch Aushang bekanntgegeben.

**Didaktik Evangelische Religionslehre**Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium soll die Studenten zur Durchführung des Religionsunterrichts befähigen. <sup>2</sup>Dies setzt die Vermittlung theologischer Grundlagen und fachdidaktischer Spezialkenntnisse voraus. <sup>3</sup>Im Einzelnen soll das Studium den Studenten die zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlichen Kenntnisse aus

- der biblischen Theologie,
  - der Kirchengeschichte,
  - der Glaubenslehre und Ethik,
  - der Religionspädagogik
- vermitteln.

### Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- Grundfragen christlicher Glaubenslehre
- Grundfragen theologischer Anthropologie und Ethik
- Einführung in die Bibelwissenschaft
- Einführung in die für den Religionsunterricht relevanten Texte aus den Evangelien der neutestamentlichen Briefliteratur und des Alten Testaments
- ausgewählte Epochen der Kirchengeschichte (Urchristentum, Konstantin der Große, Augustin, Reformation)
- Überblick über die Geschichte und Stellung des Religionsunterrichts im Fächerkanon der Hauptschule
- Überblick über die theoretischen Begründungen des Religionsunterrichts
- Bildungsaufgaben des Religionsunterrichts
- Übertragung theologischer Erkenntnisse und Methoden auf Lern- und Bildungsvorgänge im Religionsunterricht der Hauptschule
- didaktisch - methodische Probleme des Religionsunterrichts
- Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen hinsichtlich des Religionsunterrichts in der Hauptschule
- Unterrichtsmodelle und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele des Religionsunterrichts in der Hauptschule
- Anwendung der erworbenen Erkenntnisse in der Analyse und Planung von Religionsunterricht und in der Bewertung von didaktischen Materialien.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
<u>Didaktik</u>	1. Religionspädagogisches Proseminar	2	S
	2. Didaktisches Hauptseminar	2	S
	3. Didaktisches Seminar: Planung von Unterrichtsvorhaben in der HS	2	S/Ü
	4. Kenntnis der didaktisch-methodischen Probleme des Religionsunterrichts in der HS anhand des Lehrplanes für den Religionsunterricht in der Hauptschule	1	S/Ü
<u>Fachwissen-schaft</u>	5. Einführung in unterrichtsrelevante Texte des Neuen Testaments	2	V/S

6. Einführung in das Alte Testament	2	V
7. Überblick über didaktisch relevante Probleme der Jesusforschung	1	V
8. Grundfragen christlicher Glaubenslehre und Anthropologie	2	V
9. Grundfragen theologischer Ethik und Sozialethik	1	V

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42

##### Abs. 1 Nr. 3 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 2 oder 3.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42

##### Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nrn. 2 und 3 sowie 5 oder 8.

#### Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

### **Didaktik Katholische Religionslehre**

#### Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktik der Katholischen Religionslehre, einschließlich des entsprechenden fachwissenschaftlichen Teilgebietes, erfolgt im Hinblick auf die Lehrinhalte und -ziele der Hauptschule. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung wesentlicher Prozesse religiöser Erziehung und Sozialisation sollen Grundqualifikationen für eine theologisch und pädagogisch verantwortete Berufspraxis erworben werden. <sup>3</sup>Erste eigene praktische Erfahrungen bedürfen dabei einer kritischen Reflexion, besonders vor dem Hintergrund von Auswahl- und Vermittlungsproblemen zwischen theologischen Disziplinen und der Fachdidaktik der Hauptschule.

<sup>4</sup>Im Einzelnen schreibt die LPO I folgende Studienziele vor (§ 42 Abs. 2 Nr. 1):

- a) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für das Fach Katholische Religionslehre in der Hauptschule maßgeblichen Teil der Fachwissenschaft (AT/NT; Dogmatik/Fundamentaltheologie; Moraltheologie/Ethik; Kirchengeschichte);
- b) Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

- aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen
- bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des entsprechenden Unterrichtsfaches in der Hauptschule
- cc) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren
- dd) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele
- ee) Kenntnis der Erziehungsziele des entsprechenden Unterrichtsfaches
- ff) Überblick über die Geschichte und Stellung des betreffenden Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Hauptschule
- gg) Kenntnisse in einem Teilgebiet eines gewählten Unterrichtsfaches mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit (z. B. im Gelände, im Betrieb, im Labor).

<sup>6</sup>Inhalte des Studiums sind

- Religionspädagogik und Didaktik der Hauptschule  
Biblische Texte mit besonderer Relevanz für den Religionsunterricht der Hauptschule
- Ausgewählte Grundfragen christlicher Glaubens- und Sittenlehre mit besonderer Relevanz für den Religionsunterricht der Hauptschule

Kirchengeschichtliche Auswahlthemen

- Erziehungsziele des Faches Katholische Religionslehre
- Konzeptionen des Religionsunterrichts in Geschichte und Gegenwart
- Methoden und Medien im Religionsunterricht der Hauptschule, Planung, Analyse und Realisierung von Unterrichtseinheiten.

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
ca. 1.-3.	1. Altes und Neues Testament oder Kirchengeschichte	2	V / S / Ü



	2. Dogmatik oder Fundamentaltheologie oder Moralthologie	2	V / S / Ü
	3. Konzeptionen des Religionsunterrichts in der Hauptschule	2	V / S / Ü
	4. Erziehungsziele des Faches	2	V / S / Ü
ca. 4.-6.	5. Methodik des Religionsunterrichts	2	S / Ü
	6. Bibeldidaktik	2	S / Ü
	7. Veranstaltungen zur Unterrichtspraxis	2	S / Ü

<sup>1</sup>Weitere Wahlveranstaltungen zur Vertiefung werden dringend empfohlen. <sup>2</sup>Zur Erlangung der kirchlichen Lehrerlaubnis („missio canonica“) ist ein Praktikum in Katholischer Religionslehre sowie der Besuch einer damit verbundenen Begleitveranstaltung obligatorisch.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I

In der Regel (Nr. 3): Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar.

Wurde Katholische Religionslehre als 3. Fach anstelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt, gilt Nr. 5 Buchst. d): Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- aa) einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Katholischen Religionslehre
- bb) einer Lehrveranstaltung aus einem beliebigen fachwissenschaftlichen Teilgebiet
- cc) einer Lehrveranstaltung zur Unterrichtspraxis der Katholischen Religionslehre.

Alle Studenten, die das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Hauptschule wählen, müssen die beiden Nachweise im erziehungswissenschaftlichen Studium im Fach Theologie erbringen.

#### Erläuterungen zum Studienplan

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen zum Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen werden zu Beginn

jeden Semesters für das Fach Katholische Religionslehre zusammengestellt und durch Aushang sowie im Internet bekanntgegeben.

## **Didaktik Sozialkunde**

### Ziele und Inhalte des Studiums

- Bereitschaft zur Erweiterung des Erfahrungshorizonts auf gesellschaftlichem und politischem Gebiet und zur Überwindung von Vorurteilen
- Kenntnis wichtiger Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmittel verschiedener Sozialwissenschaften
- Fähigkeit, Theorieprobleme der Sozial- bzw. Politikwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen
- Überblick über die Geschichte des Faches und über den aktuellen Stand der fachdidaktischen Diskussion
- Fähigkeit zur sach- und schülergerechten Planung von Unterrichtseinheiten und Kenntnis von Kriterien der Effektivitätskontrolle. Kenntnis der Methoden des Sozialkundeunterrichts
- Überblick über die wichtigsten audio-visuellen Hilfsmittel und Fähigkeit zur Beurteilung ihrer Eignung und ihrer Einsatzmöglichkeiten
- Einblick in die Produktionsbedingungen von Massenmedien und Fähigkeit zur Auswertung von Nachrichten und Kommentaren über aktuelle Ereignisse und offene Probleme für den Unterricht.

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. od. 2.	1. Einführung in die Politikwissenschaft	2	PS
1. od. 2.	2. Einführung in die Soziologie	2	PS
1. od. 2.	3. Innenpolitik (vornehmlich Regierungssystem der Bundesrep. Duetschland)	2	S
1. od. 2.	4. Grundlagen der Sozialisation	2	S
3. bis 5.	5. Einführung in die Did. der Sozialkunde	2	S
3. bis 5.	6. Grundkonzeptionen politischer Bildung	2	S
	7. Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsplanung in Sozialkunde (in Verb. mit einem fachdidaktischen Schulpraktikum)	2	Ü

## Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1

### LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 5.

## **Didaktik Sport**

### Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.

### Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Es gelten die üblichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Hochschulstudium, eine Eignungsprüfung wird nicht gefordert. <sup>2</sup>Ein Grundbestand an sportmotorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten wird für notwendig erachtet.

### Ziele des Studiums

- Einblick in die Grundfragen der Sportpädagogik
- Überblick über die anthropologischen, soziokulturellen, psychologischen und historischen Grundlagen und Voraussetzungen des Sportunterrichts
- Kenntnis der Bedeutung des Faches Sport für die Entwicklung im Jugendalter
- Kenntnis der Ziele, Inhalte, Unterrichtsverfahren, Interaktionsformen, Medien und Beurteilungs- und Kontrollverfahren des Sportunterrichts in der Hauptschule
- Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Hauptschule
- Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lehrens und Lernens
- Kenntnis der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie der Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht
- Kenntnis der speziellen Theorie der Sportarten in der Hauptschule
- Erwerb sportlicher Handlungs- und Vermittlungskompetenz in den Sportarten der Hauptschule
- Fähigkeit, Unterrichts- und Erziehungsprobleme reflektieren und selbständig lösen zu können
- Fähigkeit, sportliche Handlungsfelder auch außerhalb des Unterrichts für die Hauptschüler zu erschließen

### Inhalte des Studiums

#### A) Fachtheoretischer Bereich

### Sportpädagogik und -didaktik

- Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Sportunterrichts in der Hauptschule
- Didaktische Analyse des Sports und seines Umfeldes, die verschiedenen didaktischen Konzepte
- Die Variablen des Unterrichts: Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Kontrollen und Interaktionsstrukturen
- Lehrplan, Planung des Unterrichts
- Unfallverhütung und Aufsichtspflicht
- Didaktische Analyse der einzelnen Sportarten, einschließlich der methodischen Fragen
- Sportbiologie
- Biologische Grundlagen der Entwicklung
- Belastbarkeit und Funktionsmöglichkeit des Organsystems
- Sportbiologische Grundlagen des Trainings
- Gesundheit, Prophylaxe, Maßnahmen der 1. Hilfe
- Insuffizienzen, Haltungsschäden und ihre Bekämpfung, Sportförderunterricht

### Fachdidaktik

- Didaktische Analyse der einzelnen Sportarten, sportliche Handlungsfelder und -strukturen
- Adressaten- und sachgerechte Aufbereitung der einzelnen Sportarten und Disziplinen und die geeigneten methodischen Konzepte

### Begleitveranstaltung zu den fachdidaktischen Praktika (nach Wahl):

- Unterrichtsplanung, Organisation und Analyse des Unterrichts
- Unterrichtsbeobachtung

### B) Didaktisch-methodischer Bereich

- Gerätturnen
- Gesundheitsförderung
- Gymnastik und Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Skilauf/Eislauf
- Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball und Rückschlagspiele)
- Wahlveranstaltungen zur aktuellen jugendlichen Bewegungskultur (Empfehlung)

### Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Sportpädagogik / Sportdidaktik	1	V
	2. Skilauf / Eislauf	1	Ü
	3. Sportbiologie / Sportmedizin	1	V
	4. Fachdidaktik Sportspiele	1	V

5. Fachdidaktik Leichtathletik und Schwimmen	1	V
6. Fachdidaktik Gerätturnen, Gymnastik und Tanz	1	V
7. Sportdidaktik	2	S
8. Gerätturnen	2	Ü
9. Gesundheitsförderung	2	Ü
10. Gymnastik und Tanz	2	Ü
11. Leichtathletik	2	Ü
12. Schwimmen	2	Ü
13. Sportspiele I	2	Ü
14. Sportspiele II	2	Ü
15. Sportspiele III	2	Ü

Wahlveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Studiums werden nach Möglichkeit angeboten, insbesondere Bezugsveranstaltungen zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I, Vorlesungen im fachtheoretischen Bereich, Veranstaltungen im didaktisch-methodischen Bereich sowie ein Kolloquium zur Examensvorbereitung.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 42 Abs. 1 LPO I:

1. Nachweis der Teilnahme an einem Seminar in Sportdidaktik (Lehrveranstaltung Nr. 7)
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den didaktisch-methodischen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen Nrn. 8-15)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Grundausbildung im Skilauf oder Eislauf (1 SWS oder einwöchiger Lehrgang)
4. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (der frühere Grundschein), das auch außerhalb der Hochschule erworben werden kann
5. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (kann auch außerhalb der Hochschule erworben werden).

<sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der Student in mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltung teilgenommen hat. <sup>2</sup>In Krankheits- oder Verletzungsfällen werden gesonderte Regelungen intern vereinbart. <sup>3</sup>Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

## Studienplan

<sup>1</sup>Die im folgenden angegebenen Semester sind als Empfehlung zu verstehen:

1. Veranstaltungen zur Didaktik und Methodik der Sportarten: 1. - 7. Semester
2. Vorlesung Sportdidaktik/Sportpädagogik: ab 1. Semester
3. Vorlesungen Fachdidaktik: ab 1. Semester
4. Seminar Sportdidaktik: ab 3. Semester
5. Vorlesung Bewegungslehre: ab 3. Semester
6. Vorlesung Sportbiologie: ab 4. Semester.

<sup>2</sup>Die aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt. <sup>3</sup>Die Pflichtveranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Voraussetzungen für den Bereich Sport Nrn. 2 – 5.

## **§ 17**

### **Biologie**

1. Vertieftes Studium des Faches

#### Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Lehramtsstudium im Fach Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Es besteht ein Numerus clausus, der für jedes Studienjahr neu festgesetzt wird. <sup>3</sup>Biologie kann an der Universität Bayreuth im Lehramtsstudium für Gymnasien nur mit Chemie oder Physik kombiniert werden.

#### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Durch die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie durch die unumgängliche Vertiefung und Erweiterung des Lehrstoffs im Eigenstudium soll sich der Student diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen, die ihn zur Ausübung eines Lehramts im Unterrichtsfach Biologie an Gymnasien befähigen.

<sup>2</sup>Im Einzelnen schreibt die LPO I folgende inhaltliche Studienziele vor:

**Fachwissenschaftliche Ziele:**

- Bau und Leistung von Zellen  
(Zytologie, Feinstruktur, Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikroorganismen)
- Bau und Leistungen der Organismen  
(Anatomie, Morphologie, Physiologie, Verhalten Neurobiologie, Sinnesphysiologie, Fortpflanzung, Entwicklung, Genetik, Humangenetik; Bau, Funktion und Entwicklung des Menschen, Verhalten, Sexualität, Gesunderhaltung)
- Biodiversität und Evolution  
(Artenkenntnis, Systematik, Evolutionsbiologie, Stammesgeschichte des Menschen)
- Organismus und Umwelt – Ökologie  
(Abhängigkeit von und Anpassung an die Umwelt, Lebensräume / Ökosysteme, anthropogene Einflüsse, Naturschutz / Umweltschutz, Bevölkerungsentwicklung des Menschen)
- Bio- und Gentechnologie  
(Gentechnik, biotechnologische Verfahren, Nutzen / Risiken)

**Fachdidaktische Ziele bzw. Grundlagen**

- Kenntnis der Bildungsziele und -aufgaben des Biologieunterrichts in Gymnasien
- Fähigkeit, die Erkenntnisse und Aufgaben der Biologiedidaktik (und Erziehungswissenschaften) auf die Lehr- und Lernbedingungen des Gymnasiums zu beziehen
- Kenntnis der Möglichkeiten der Biologie, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt beizutragen sowie Werthaltungen aufbauen
- Kenntnis der wesentlichen Kriterien zur Planung und Analyse von Biologieunterricht einschließlich des Einsatzes von Unterrichtsmitteln,

insbesondere Medien (Erwerb von Medienkompetenz) im Hinblick auf allgemeine und fachspezifische Inhalte

- Kenntnis der Beiträge der Biologie für die Erfüllung fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsziele
- Überblick über Geschichte und Stellung des Biologieunterrichts im Fächerkanon des Gymnasiums
- Vertiefte Kenntnis eines fachlichen Schwerpunktbereiches einschließlich seiner didaktischen Relevanz

### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 24 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen.

#### a) Grundstudium

<sup>1</sup>Im Grundstudium werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen für das vertiefte Biologiestudium vermittelt.

<sup>2</sup>Neben allgemeinen naturwissenschaftlichen werden im Grundstudium vor allem biologische Grundlagen vermittelt. <sup>3</sup>Dies geschieht durch Vorlesungen und Übungen zur Zytologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen und Tiere.

<sup>4</sup>Gleiches gilt für die Übungen zur Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren.

<sup>5</sup>Diese werden durch Vorlesungen über Tier- und Pflanzensystematik vertieft und durch Exkursionen ergänzt. <sup>6</sup>Es wird empfohlen bei Einhaltung der Mindeststudienzeit eines der drei folgenden Praktika noch im Grundstudium zu absolvieren: Pflanzenphysiologisches-, Tierphysiologisches- und Genetisches oder Mikrobiologisches Praktikum. <sup>7</sup>Zu allen diesen Praktika werden Vorlesungen angeboten.

<sup>8</sup>Das Grundstudium enthält auch Veranstaltungen aus der Fachdidaktik.

<sup>9</sup>Voraussetzung zur Erschließung von Gegenständen der Biologie als Fachwissenschaft für Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule ist die Kenntnis der Grundlagen der Didaktik der Biologie, die in einer einführenden Vorlesung im Überblick geboten werden. <sup>10</sup>Die für das Lehren und Lernen im Biologieunterricht nötigen Unterrichtsmittel, insbesondere der Medien und deren



Einsatz lernt der Studenten in einer Übung kennen (Erwerb von Medienkompetenz).

## b) Hauptstudium

<sup>1</sup>Im Hauptstudium neu hinzutretende Fachdisziplinen sind die Humanbiologie und die Ökologie. <sup>2</sup>Beide werden in obligatorischen Lehrveranstaltungen vorgestellt, die durch Vorlesungen ergänzt und vertieft werden.

<sup>3</sup>Soweit noch nicht im Grundstudium geschehen, müssen im Hauptstudium auch das Pflanzenphysiologische, Tierphysiologische und das Genetische oder Mikrobiologische Praktikum besucht werden. <sup>4</sup>Eine erste Vertiefung im Gebiet Botanik oder Zoologie bringt der Besuch von zwei Modulen bestehend je aus Praktikum, Vorlesung und Seminar (laut LPO I „Praktikum zu mind. 15 SWS“).

<sup>5</sup>Dieses wird hinsichtlich der Formenkenntnis sowie der Pflanzen- und Tiergeographie ergänzt durch eine mindestens 5-tägige Exkursion. <sup>6</sup>Der weiteren Spezialisierung und Vertiefung dient das Projektpraktikum mit Seminar in einer der folgenden Disziplinen: Pflanzenökologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Mikrobiologie, Tierökologie, Tierphysiologie. <sup>7</sup>Dieses Praktikum wird durch Vorlesungen begleitet (Laut LPO I „vertiefendes Praktikum“).

<sup>8</sup>Das Hauptstudium enthält weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik. <sup>9</sup>Einen vertieften Einblick in die komplexen didaktischen Prinzipien des Biologieunterrichts bietet ein Seminar mit dem Schwerpunkt didaktische Analyse. <sup>10</sup>Spezielle Ansätze zur didaktisch-methodischen Umsetzung einzelner fachlicher Schwerpunktbereiche der Biologie für den Unterricht werden in speziellen Seminaren erarbeitet.

<sup>11</sup>Die beschriebenen Studieninhalte haben selbstverständlich Berührungspunkte zum Diplomstudiengang Biologie der Universität Bayreuth.

<sup>12</sup>Entsprechende einzelne Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt (vgl. LPO I § 10 Abs. 1). <sup>13</sup>Für das Lehramtsstudium ist zum Abschluss des Grundstudiums eine Zwischenprüfung abzulegen.

### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen für das Fach Biologie beträgt 70 SWS. <sup>2</sup>Die Zulassung zu dem vertieften Praktikum (Projektpraktikum) setzt die erfolgreiche Teilnahme an den beiden o. g. Modulen voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 23 Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einem Einführungskurs zur
  - Morphologie und Anatomie der Pflanzen
  - Morphologie und Anatomie der Tiere
  - Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen
  - Formenkenntnis und Systematik von Tieren.
2. Biologische Anfängerexkursion im Umfang von zwei Ganztagen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 65 Abs. 1 LPO I):

Erforderlich ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einführenden Kursen:
  - a) zur Cytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere
  - b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren
2. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere
3. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie
4. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie
5. einer Lehrveranstaltung in Ökologie
6. einem Praktikum von mindestens 15 SWS aus Botanik und/oder Zoologie (2 Module), jedoch nicht aus dem Spezialgebiet nach § 65 Abs. 1 Nr. 7 LPO I
7. einem vertiefenden Praktikum (Projektpraktikum) aus einem Spezialgebiet der Biologie mit Seminar (ggf. zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit)
8. einer mehrtägigen Lehrwanderung
9. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung

Studienplan

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen zum Studienverlauf - z.B. Aufteilungsmöglichkeiten der Praktika, Titel von Vorlesungen für Fortgeschrittene und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen - werden zu Beginn jeden Semesters für das Fach Biologie zusammengestellt und durch Aushang bekanntgegeben.

**Grundstudium:**

Vorlesungen, Seminare	25 SWS
Praktika, Übungen	12 (von 24) SWS <sup>3)</sup>
Exkursionen	<u>1 (von 2) SWS<sup>3)</sup></u>
	38 SWS <sup>3)</sup>

**Hauptstudium:**

Vorlesungen, Seminare	16 SWS
Praktika, Übungen	13,5 (von 27) SWS <sup>3)</sup>
Exkursionen	<u>2,5 (von 5) SWS<sup>3)</sup></u>

Insgesamt m. Anrechnungsfaktor <sup>3)</sup> **32 SWS<sup>3)</sup>**  
**70 <sup>3)</sup>**

**a) Grundstudium**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1.	1. Allgemeine Botanik I	2	V
	2. Allgemeine Zoologie I	2	V
	3. Übungen zur Morphologie und Anatomie der Pflanzen	4*	Ü
	4. Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere	4*	Ü
2.	5. Allgemeine Botanik II	2	V
	6. Allgemeine Zoologie II	2	V
	7. Einführung Systematik einheimischer Gefäßpflanzen	2	V
	8. Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit Exkursion)	3*	Ü
	9. Exkursion in Botanik	1*	E
	10. Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen und Pilze	1	V
3.	11. Didaktik der Biologie I	1	V
	12. Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	2	V
	13. Einführung in die Tierphysiologie	3	V
	14. Einführung in die Mikrobiologie	2	V
	15. Einführung in die Genetik	2	V
	16. Mikrobiol. oder Genetisches Praktikum	2*	P
	17. Didaktik der Biologie II	1	V
4.	18. Pflanzenphysiologischer Kurs (oder höheres Semester)	3*	P
	19. Einführung in die Systematik der Tiere	2	V
	20. Tierphysiologisches Praktikum	3*	P

21. Biologie der Fauna Mitteleuropas	1	V
22. Formenkenntnis und Systematik der Tiere (mit Exkursion)	3*	Ü
23. Exkursion in Zoologie	1*	E
24. Didaktik: Arbeitsmittel/Medien im Biologieunterricht (oder 3. Semester)	2	Ü

### b) Hauptstudium

5.	25. Ethologie (Verhaltensbiologie)	2*	V
	26. Biologie des Menschen	2*	V / Ü
	27. Einführung in die Ökologie (V 2 Tierökologie/V 2 Pflanzenökologie)	4	V
	28. Zwei Module (Praktika, Vorlesung, Seminar) <sup>1)</sup>	18*	P / V / S
	29. Ökologisches Praktikum (m. Exk.) (P 2 Tierökologie / P 2 Pflanzenökologie)	2*	P
	30. Projektpraktikum (2 Module)	10*	P
	31. Exkursion (Teil von S 2 E 8)	5*	E
	32. Didaktische Analyse ausgewählter Stoffgebiete	2	S
	33. Spezielle Didaktik: Fachlicher Schwerpunkt <sup>2)</sup>	2	V / S

Bemerkung:

### c) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu dem Projektpraktikum setzt die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen voraus:

- Für ein Botanisches Projektpraktikum: Pflanzenphysiologischer Kurs
- Für das Mikrobiologische oder Genetische Praktikum: Mikrobiologischer Kurs oder Genetischer Kurs
- Für das Zoologische Projektpraktikum: Tierphysiologischer Kurs

#### Anmerkungen:

\*) Scheinpflichtige Veranstaltung

<sup>1)</sup> Wählbar sind Botanik und/oder Zoologie (insgesamt 2 Module)

<sup>2)</sup> Wählbar sind verschiedene Teilbereiche der Biologie

<sup>3)</sup> Für die Ermittlung der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) gem. §17 Abs. 3 (LPO I) werden praktische Veranstaltungen mit dem Faktor 0,5 verrechnet

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Biologie :

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Lehramtsstudium im Fach Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Biologie kann für das Lehramt an Realschulen an der Universität Bayreuth nur mit Chemie kombiniert werden, während für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auch andere Kombinationen möglich sind.

Ziele des Studiums

**Fachliche Ziele**

- Bau und Leistung von Zellen (Zytologie, Feinstruktur, Zellphysiologie, Mikroorganismen)
- Bau und Leistung der Organismen (Anatomie, Morphologie, Physiologie der Organismen, Verhalten, Neurophysiologie, Fortpflanzung, Entwicklung, Genetik, Biotechnologie)
- Biodiversität und Evolution (Artenkenntnis, Systematik, Evolutionsmechanismen)
- Organismus und Umwelt-Ökologie (Abhängigkeit von und Anpassung an Umweltbedingungen, Lebensräume, Ökosysteme, anthropogene Einflüsse, Naturschutz/Umweltschutz)
- Biologie des Menschen (Bau, Entwicklung/Ontogenie, Funktionen, Gesunderhaltung, Verhalten, Sexualität, Humangenetik, Phylogenie)

**Fachdidaktische Ziele**

- Kenntnis der unterrichtlichen Bedeutung der Biologie
- Vertrautheit mit den Bildungszielen und –aufgaben des Biologieunterrichtes sowie mit den Prinzipien der Auswahl und Anordnung der Lerninhalte und Lernziele
- Fähigkeit zur unterrichtlichen Aufbereitung und zur didaktischen Analyse biologischer Sachverhalte
- Kenntnis experimenteller Unterrichtsmittel einschließlich der Medien (Erwerb von Medienkompetenz), Anwendung fachgemäßer Arbeitsweisen (insbesondere des Experimentierens)

- Fähigkeit biologische Denk- und Arbeitsweisen sowie Fragestellungen an geeigneten Unterrichtsthemen aufzuzeigen bzw. einzusetzen
- Fähigkeit zur Reflexion der Beziehung des Menschen zur Natur und Erkennen seines Verantwortungsbewusstseins gegenüber Natur und Umwelt.

### Inhalte des Studiums

#### a) Grundstudium

<sup>1</sup>Neben allgemeinen naturwissenschaftlichen werden im Grundstudium vor allem biologische Grundlagen vermittelt. <sup>2</sup>Dies geschieht durch Vorlesungen und Übungen zur Zytologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen und Tiere. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Übungen zur Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren die durch Vorlesungen über Tier- und Pflanzensystematik und durch Exkursionen ergänzt und vertieft werden. <sup>4</sup>Es wird empfohlen, einen der drei folgenden Kurse noch im Grundstudium zu absolvieren: pflanzenphysiologischer, tierphysiologischer und genetischer oder mikrobiologischer Kurs. <sup>5</sup>Zu allen Kursen werden Vorlesungen angeboten.

<sup>6</sup>Voraussetzung zur Erschließung von Gegenständen der Biologie für Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule ist die Kenntnis der Grundlagen der Didaktik der Biologie, die in einer einführenden 2-stündigen Vorlesung geboten werden. <sup>7</sup>Es wird angeraten, die Übungen „Schulexperimente“ in denen grundlegende empirische Methoden und Techniken biologischen Arbeitens und des Erkenntniserwerbs eingeübt werden, so früh wie möglich zu besuchen. <sup>8</sup>Die für das Lehren und Lernen im Biologieunterricht nötigen Medien und deren Einsatz lernt der Studenten in einer Übung kennen (Erwerb von Medienkompetenz).

#### b) Hauptstudium

<sup>1</sup>Im Hauptstudium neu hinzutretende Fachrichtungen sind die Humanbiologie und die Ökologie. <sup>2</sup>Beide werden in obligatorischen Lehrveranstaltungen vorgestellt, die durch Kurse ergänzt oder erweitert werden.

<sup>3</sup>Die Vertiefung in einem wählbaren Teilgebiet der Biologie (Botanik oder Zoologie) soll die Teilnahme an einem 2-wöchigen Hauptpraktikum (mind. 10 SWS) dienen. <sup>4</sup>Bei insgesamt gleichem Umfang kann es durch zusätzliche Praktika aus verschiedenen Teilgebieten der Biologie ersetzt werden.

<sup>5</sup>Einem intensiven Einblick in die komplexen didaktischen Prinzipien des Biologieunterrichts dient ein Seminar mit dem Schwerpunkt der didaktischen

Analyse ausgewählter Stoffgebiete. <sup>6</sup>Zur Vertiefung werden außerdem die Inhalte einzelner Teilbereiche der Biologie didaktisch-methodisch für den Unterricht umgesetzt (Speziellen Didaktik).

<sup>7</sup>Die beschriebenen Studieninhalte bringen selbstverständliche Berührungspunkte zum Diplomstudiengang Biologie der Universität Bayreuth.

<sup>8</sup>Entsprechende einzelne Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt.

### Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

#### Grundstudium

Vorlesungen, Seminar	20,0 SWS
Praktika / Übungen	8 (von 16) SWS <sup>3)</sup>
Exkursionen	0,5 SWS <sup>3)</sup>
	<hr/>
	<b>28,5 SWS<sup>3)</sup></b>

#### Hauptstudium

Vorlesungen, Seminar	8,0 SWS
Praktika, Übungen	8,5(von 17) SWS <sup>3)</sup>
	<hr/>
	<b>16,5 SWS<sup>3)</sup></b>

**Insgesamt (mit Anrechnungsfaktor)<sup>3)</sup> 45,0 SWS<sup>3)</sup>**

#### a) Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	1. Allgemeine Botanik I	2	V
	2. Allgemeine Zoologie I	2	V
	3. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (mit Exkursion)	2*	Ü
	4. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Tiere (mit Exkursion)	2*	Ü
	5. Didaktik: Schulexperimente	4*	Ü
2.	6. Allgemeine Botanik II	2	V
	7. Allgemeine Zoologie II	2	V

	8. Einführung in die Systematik einheimischer Gefäßpflanzen	1	V
	9. Fauna Mitteleuropas	1	V
	10. Übungen zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit Exk.)	2*	Ü
	11. Übungen zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere (mit Exk.)	2*	Ü
	12. Exkursion (Botanik, Biologie)	1	E
	13. Didaktik der Biologie I	1	V
3.	14. Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	1	V
	15. Einführung in die Mikrobiologie	2	V
	16. Einführung in die Genetik	2	V
	17. Einführung in die Tierphysiologie	1	V
	18. Mikrobiologisches oder genetisches Praktikum	2*	P
	19. Didaktik der Biologie II	1	V
4.	20. Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen und Pilze	1	V
	21. Einführung in die Systematik der Tiere	1	V
	22. Didaktik: Arbeitsmittel / Medien im Biologieunterricht (oder 3. Sem.)	2	Ü
b) Hauptstudium			
5.	23. Biologie des Menschen	3*	V / Ü
	24. Einführung in die Ökologie	2	V
	25. Tierphysiologisches Praktikum	2*	P
	26. Pflanzenphysiologisches Praktikum	2*	P
	27. Didaktische Analyse ausgewählter Stoffgebiete	2*	S
6.	28. Hauptpraktikum	10	P
	29. Ökologisches Praktikum (mit Exk.)	2	P



Anmerkung:

\*) Scheinpflichtige Veranstaltung

- 1) Wählbar sind Botanik oder Zoologie
- 2) Wählbar sind verschiedene Teilbereiche der Biologie
- 3) Für die Ermittlung der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) gem. § 17 Abs. 3 (LPO I) werden praktische Veranstaltungen mit dem Faktor 0,5 verrechnet!

Bemerkung:

Es wird empfohlen, an einer weiterführenden Vorlesung oder Übung aus dem Bereich Ökologie/Umweltschutz teilzunehmen.

### **b) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

Die Zulassung zu dem 2-wöchigen Praktikum setzt die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika des Grundstudiums voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 45 Abs. 1 LPO I):

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. einführenden Kursen
  - zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere
  - zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren
2. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen bzw. Tiere
3. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie
4. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie
5. einer Lehrveranstaltung in Ökologie
6. einem Hauptpraktikum aus einem Teilgebiet der Biologie (mind. 10 SWS)
7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen

Studienplan:

Weitere Erfahrungen und Ergänzungen zum Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters für das Fach Biologie zusammengestellt und durch Aushang bekannt gegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Biologie :

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## § 18

### Chemie

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des vertieften Studiums des Faches ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewußten Lehrer, der den Erfordernissen eines modernen naturwissenschaftlichen Unterrichts fachwissenschaftlich und didaktisch gerecht wird und neue Entwicklungen der Chemie fachlich einordnen und im Unterricht berücksichtigen kann.

<sup>2</sup>Das vertiefte Studium des Faches führt zu vertieften Kenntnissen der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge in der Anorganischen, Organischen, Physikalischen Chemie und Biochemie. <sup>3</sup>Es vermittelt Verständnis der Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her. <sup>4</sup>Es verschafft einen Überblick über Rohstoffe und Strukturprinzipien (Grundlagen der Mineralogie) und Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Chemie.

<sup>5</sup>In der Fachdidaktik wird der Bezug des fachwissenschaftlichen Studiums zum Berufsfeld Schule hergestellt und die Fähigkeit vermittelt, naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an exemplarischen Beispielen aus der Chemie darzustellen. <sup>6</sup>Theoriegeleitetes Lehren (Methodenvielfalt, Medienkompetenz, Didaktische Analyse) soll als Vorstufe des praxisgeleiteten Reflektierens in der Phase II verstanden werden.

##### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das vertiefte Studium des Faches Chemie ist in Kombination mit dem vertieften Studium des Faches Biologie oder Erdkunde möglich.

<sup>2</sup>Im **Grundstudium** (1. - 4. Semester) werden die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und Stoffkenntnisse der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie in Vorlesungen und Grundpraktika vermittelt; die begleitenden Seminare und Übungen dienen der Vertiefung des Stoffes. <sup>3</sup>Die Fachdidaktik führt in die Grundfragen des Chemieunterrichts ein. <sup>4</sup>Die für den physikalischen Kurs erforderlichen Kenntnisse können in der Grundvorlesungen des Faches Physik erworben werden; der Besuch entsprechender Mathematikvorlesungen wird

empfohlen. <sup>5</sup>Das Grundstudium schließt mit der **akademischen Zwischenprüfung** (§ 24 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth) ab.

<sup>6</sup>Im anschließenden **Hauptstudium** (5.-8. Semester) werden die Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie vertieft. <sup>7</sup>Eine Einführung in die Grundlagen der Biochemie und der Makromolekularen Chemie zeigt wichtige Querverbindungen sowohl zur Biologie als auch zur Technischen Chemie auf. <sup>8</sup>In der Fachdidaktik werden die fachwissenschaftlichen Ergebnisse und Methoden zu den Bildungsaufgaben und Lehrzielen des Chemieunterrichts an Gymnasien in Beziehung gesetzt. <sup>9</sup>Auch die Übungen im Vortragen mit Demonstrationen dienen dem Ziel, wichtige Themen aus den verschiedenen Teilbereichen der Chemie und neuere Entwicklungen mit Hilfe didaktisch begründeter Experimente, geeigneten Vortragstechniken und balanciertem Medieneinsatz für den Chemieunterricht zu erschließen.

<sup>10</sup>Die **Schriftliche Hausarbeit** am Ende des Hauptstudiums ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die in die modernen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Chemie einführen soll. <sup>11</sup>Für die Bearbeitung des Themas soll ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer um bis zu drei Monate verlängert werden.

<sup>12</sup>Das vertiefte Studium des Faches Chemie wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

#### Verteilung der Studieninhalte

##### **Grundstudium**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Grundvorlesung Allgemeine Chemie	2	V
	2. Grundvorlesung Anorganische Chemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente)	2	V
	3. Grundvorlesung Anorganische Chemie II (Chemie der Metalle)	2	V
	4. Grundpraktikum Anorganische Chemie einschließlich Seminar (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 1)	15	P
	5. Grundvorlesung Physikalische Chemie	3	V
	6. Übungen zur Grundvorlesung Physikalische Chemie	2	Ü

7. Grundvorlesung Organische Chemie I	4	V
8. Grundvorlesung Organische Chemie II	4	V
9. Grundpraktikum Organische Chemie (Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 2)	10	P
10. Physikalischer Kurs (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 3)	3	P
11. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
12. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
13. Einsatz von Experimenten und Medien im Unterricht	2	Ü

### Hauptstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	14. Grundpraktikum Physikalische Chemie (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 2)	7	P
	15. Hauptvorlesung Anorganische Chemie I	2	V
	16. Hauptvorlesung Anorganische Chemie II	2	V
	17. Hauptvorlesung Organische Chemie I, II oder III	2	V
	18. Hauptvorlesung Physikalische Chemie	2	V
	19. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Anorganische Chemie) ( Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	20. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Organische Chemie) (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	21. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Physikalische Chemie) (Teil 3 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	22. Seminar zur Didaktik der Chemie II (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 6)	2	S
	23. Planung und Vorbereitung von Unterrichtseinheiten II (verpflichtende Be-		

gleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. LPO I § 38 Abs. 2 Nr. 1 c)	2	Ü
24. Grundvorlesung Biochemie	2	V
25. Grundpraktikum Biochemie	2	P
26. Fortgeschrittenenpraktikum mit Seminar zu ausgewählten Themen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 4	13	P
27. Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	2	V
28. Spezialvorlesung zur Schriftlichen Hausarbeit <sup>1</sup>		V
29. Seminar zum Gebiet der Schriftlichen Hausarbeit <sup>1</sup>		S
30. Schriftliche Hausarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 3 LPO I (6 Monate)		

<sup>1</sup> **Nur zu belegen, wenn die Schriftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt wird.**

<sup>1</sup>Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht entstehen. <sup>3</sup>Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studenten von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 25 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem chemischen Praktikum (Grundpraktikum Anorganische Chemie, Veranstaltungs-Nr. 4) einschließlich begleitendem Seminar im Umfang von 15 SWS,
2. dem physikalischen Kurs (Veranstaltungs-Nr. 10).

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 66 Abs.

1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum, gegebenenfalls einschließlich Seminar (mindestens 15 SWS), in dem die Grundlagen der Anorganischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 4),
2. einem chemischen Praktikum (mindestens 15 SWS), gegebenenfalls einschließlich Seminar, in dem die Grundlagen der Organischen und Physikalischen Chemie zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 9 und 14),
3. einem physikalischen Kurs (Veranstaltungs-Nr. 10),
4. einem chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum mit Seminar (mindestens 12 SWS), in dem ausgewählte Themen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie oder interdisziplinäre Inhalte der Biologie und Chemie vertieft behandelt werden (Veranstaltungs-Nr. 26);
5. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Veranstaltungs-Nr. 19, 20, 21),
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 22).

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Chemie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 3 bis 6.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Studienziele

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewußten Lehrer, der die Grundlagen, Probleme und Entwicklungen des Faches Chemie - entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts im gegliederten Schulsystem - in moderner Form vermitteln kann.

<sup>2</sup>Das Studium des Faches vermittelt Kenntnisse der wichtigsten Tatsachen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge, führt zum Verständnis der Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her.

<sup>3</sup>In der Fachdidaktik wird der Bezug des fachwissenschaftlichen Studiums zu den Bildungsaufgaben und Lehrzielen der jeweiligen Schulart hergestellt.

<sup>4</sup>Insbesondere soll die Fähigkeit vermittelt werden, naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an exemplarischen Beispielen aus der Chemie darzustellen.

## Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Chemie für das Lehramt an **Realschulen** kann in Kombination mit den Fächern Biologie, Physik oder Mathematik gewählt werden.

<sup>2</sup>Für das Lehramt an **Hauptschulen** kann es mit den Didaktiken einer Fächergruppe, für das Lehramt an **Grundschulen** mit der Didaktik der Grundschule kombiniert werden.

<sup>3</sup>Im Verlauf der ersten vier Semester werden die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und Stoffkenntnisse der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie in Vorlesungen und Grundpraktika vermittelt; die begleitenden Seminare und Übungen dienen der Vertiefung des Stoffes. <sup>4</sup>Die Fachdidaktik führt in die Theorie der Methodik und der Unterrichtsmedien im Chemieunterricht ein. <sup>5</sup>Danach werden die fachwissenschaftlichen Kenntnisse abgerundet. <sup>6</sup>In den fachdidaktischen Veranstaltungen sowie in den Übungen im Vortragen mit Demonstrationen soll die Fähigkeit erworben werden, die grundlegenden Erkenntnisse der Chemie mit den Bildungsaufgaben und Lehrzielen der jeweiligen Schulart in Einklang zu bringen, experimentell darzustellen und methodisch abwechslungsreich und zielgerichtet auszugestalten.

<sup>7</sup>Die **Schriftliche Hausarbeit** ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die in die modernen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Chemie einführen soll.

<sup>8</sup>Für die Bearbeitung des Themas ist ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer um bis zu drei Monate verlängert werden.

<sup>9</sup>Das Studium des Faches Chemie wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

### Lehrveranstaltungen

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
Grundstudium:	gesamt	29,5	
	1. Grundvorlesung Allgemeine Chemie	2	V
	2. Grundvorlesung Anorganische Chemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente)	2	V
	3. Grundvorlesung Anorganische Chemie II (Chemie der Metalle)	2	V
	4. Grundpraktikum Anorganische Chemie Einschließlich Seminar (Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	15 <sup>2)</sup>	P
	5. Grundvorlesung Physikalische Chemie	3	V

	6. Grundvorlesung Organische Chemie I	4	V
	7. Grundvorlesung Organische Chemie II	2	V
	8. Grundpraktikum Organische Chemie (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	10 <sup>2)</sup>	P
	9. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
	10. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
Hauptstudium:	gesamt	13,5	
	11. Experimentierkurs II (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 3)	3	Ü
	12. Einsatz von Experimenten und Medien im Unterricht	2	Ü
	13. Hauptvorlesung Organische Chemie I	2	V
	14. Übungen im Vortragen mit Demonstra- tionen (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 2)	2	Ü
	15. Praktikum Physikalische Chemie (Teil 3 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	5 <sup>2)</sup>	P
	16. Seminar zur Didaktik der Chemie I (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 3)	2	S
	17. Planung und Vorbereitung von Unter- richtseinheiten I (verpflichtende Begleit- veranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. LPO I § 38 Abs. 2 Nr. 1 c), Grundschule und Hauptschule)	2 <sup>3)</sup>	S
	18. Planung und Vorbereitung von Unter- richtseinheiten II (verpflichtende Begleit- veranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. LPO I § 38 Abs. 2 Nr. 1 c), Realschule)	2 <sup>3)</sup>	S
	19. Spezialvorlesung zur Schriftlichen Hausarbeit <sup>1)</sup>		V
	20. Seminar zum Gebiet der Schriftlichen Hausarbeit <sup>1)</sup>		S
	21. Schriftliche Hausarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 3 LPO I (4 Monate)		



- 1) Nur zu belegen, wenn die Schriftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt wird.
- 2) Praktikumsstunden gehen gemäß § 17 Abs. 3 LPO I mit dem Faktor 0,5 in die Gesamtberechnung ein.
- 3) Nur zu belegen, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Chemie angefertigt wird.

<sup>1</sup>Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht entstehen. <sup>3</sup>Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studenten von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 46 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum, gegebenenfalls einschließlich Seminar (mindestens 30 SWS), in dem die Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 4, 8, 15),
2. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Veranstaltungs-Nr. 14),
3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Veranstaltungs-Nr. 11, 16).

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Chemie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 1, 4, 5 und 6.

## § 19

### Deutsch

1. Vertieftes Studium des Faches

#### Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Deutsch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Das Studium setzt gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum).

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Gymnasien. <sup>2</sup>Der Student soll die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in den Teilfächern der Germanistik erwerben und befähigt werden, die im germanistischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen.

<sup>3</sup>Jeder Student wählt im Hauptstudium aus den drei Teilfächern ein Hauptgebiet, ein erstes und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann.

<sup>4</sup>Das Studium des Teilfaches Deutsche Sprachwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs vermitteln. <sup>5</sup>Es soll mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung vertraut machen und einen Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache und Kenntnisse älterer Sprachstufen vermitteln.

<sup>6</sup>Das Studium des Teilfaches Ältere deutsche Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse insbesondere der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vermitteln. <sup>7</sup>Der Student soll die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller, bewußtseinsgeschichtlicher und medienwissenschaftlicher Fragestellungen erwerben. <sup>8</sup>Ziel ist ebenfalls die Vertrautheit mit den maßgeblichen Werken der Älteren deutschen Literatur und Kulturgeschichte.

<sup>9</sup>Das Studium des Teilfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse insbesondere der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert (Hauptgebiet) bzw. vom 17. Jahrhundert (Nebengebiet) bis zur Gegenwart vermitteln. <sup>10</sup>Der Student soll die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller, bewußtseinsgeschichtlicher und medienwissenschaftlicher Fragestellung erwerben. <sup>11</sup>Ziel ist ebenfalls die Vertrautheit mit den maßgeblichen Werken der Neueren deutschen Literatur.

<sup>12</sup>Das fachdidaktische Studium (Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur) soll theoretische und anwendungsorientierte Fachkenntnisse zur Sprachentwicklung, zum Erwerb sprachlichen Wissens und zur Förderung des Sprachgebrauchs sowie zur Vermittlung literarischer Werke, poetologischen Wissens und literaturgeschichtlicher Kenntnis im Deutschunterricht vermitteln. <sup>13</sup>Die Studenten sollen

insbesondere ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse unter pädagogischen, psychologischen und soziokulturellen Aspekten anwenden können.

Verbindung zu anderen Studiengängen

<sup>1</sup>Die Studieninhalte entsprechen denjenigen der Fachwissenschaften im Studiengang Magister artium (M.A.). <sup>2</sup>Gleichwertige Studienleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen anerkannt.

### Inhalte des Studiums

#### 1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse

##### a) Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung
- gründliche Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen

##### b) Deutsche Sprachwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung
- Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen

##### c) Deutsche Sprachwissenschaft als zweites Nebengebiet

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Methoden
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache
- Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der Deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs

##### d) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten (einschließlich 16. Jahrhundert)

- auf Lektüre gegründete Kenntnisse mittelhochdeutscher und frühneuhoch-deutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der Älteren deutschen Literatur bis zum Ende des 16. Jahrhunderts
- Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nicht-deutschsprachigen mittelalterlichen Literatur

e) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeiten zur Analyse von mittelhochdeutschen Texten
- auf Lektüre mittelhochdeutscher Texte gegründeter Überblick über eine literarische Epoche oder Gattung

f) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als zweites Nebengebiet

- Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen
- Lektüre mittelhochdeutscher Texte
- Einblick in die Probleme der Literaturwissenschaft

g) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von Texten
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der Neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart
- Einblick in die Beziehungen zwischen der Deutschen Literatur und anderen Literaturen

h) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von Texten
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37 i.V.m. § 67 LPO I

a) Sprachdidaktik

- Einsicht in linguistische, psychologische und soziokulturelle Aspekte der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs

- Kenntnisse zur Vermittlung synchroner und diachroner Sprachbetrachtung
- Kenntnisse zur Förderung mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs unter Einschluss der Orthographie

#### b) Literaturdidaktik

- Kenntnisse zum Lese- und Medienverhalten Jugendlicher
- Kenntnisse zur Vermittlung älterer und neuerer Literatur unter Berücksichtigung theoretischer, gattungspoetologischer, literaturgeschichtlicher und medialer Aspekte sowie zur Behandlung von Kinder- und Jugendliteratur
- Kenntnisse zur Förderung des Lesens und bewußter Mediennutzung und zur Äußerungskompetenz über Literatur

#### Studienaufbau

<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) wird mit der Akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) mit der Ersten Staatsprüfung.

#### Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

#### Fachwissenschaftliches Grundstudium

<sup>1</sup>Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Deutsche Sprachwissenschaft ist ein qualifizierter Leistungsnachweis in folgender Veranstaltung zu erbringen:

ein zweistündiges Proseminar freier Wahl

<sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, vor Erwerb des Leistungsnachweises folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- eine zweistündige Einführung in die Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und die Regeln ihres Gebrauchs (Einführung Sprachwissenschaft I)
- eine zweistündige Einführung in die deutsche Sprachgeschichte (Einführung Sprachwissenschaft II)

<sup>3</sup>Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Ältere deutsche Literaturwissenschaft wird folgender qualifizierter Leistungsnachweis verlangt:

ein zweistündiges Proseminar freier Wahl mit Leistungsnachweis durch schriftliche Hausarbeit

<sup>4</sup>Es wird dringend empfohlen, vor Erwerb des Leistungsnachweises folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- eine zweistündige Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache, die mit einer Klausur abgeschlossen wird
- eine zweistündige Einführung in die mittelalterliche Literatur mit Leistungsnachweis durch schriftliche Hausarbeit

<sup>5</sup>Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft wird folgender qualifizierter Leistungsnachweis verlangt:

ein zweistündiges Proseminar freier Wahl mit Leistungsnachweis durch schriftliche Hausarbeit

<sup>6</sup>Es wird dringend empfohlen, vor Erwerb des Leistungsnachweises folgende Veranstaltung zu besuchen:

- eine vierstündige Einführung in die Literaturwissenschaft

#### Fachdidaktisches Grundstudium

<sup>1</sup>Im fachdidaktischen Grundstudium wird folgender qualifizierter Leistungsnachweis verlangt:

eine praktikumsbegleitende fachdidaktische Übung (zum Praktikum siehe § 38 Abs. 3 LPO I), die wahlweise auch im zweiten Studienfach absolviert werden kann

<sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, vor Erwerb des Leistungsnachweises folgende Veranstaltung zu besuchen:

- eine Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik (4 SWS)

#### Hauptstudium

<sup>1</sup>Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. <sup>2</sup>Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird.

#### Fachwissenschaftliches Hauptstudium

Im fachwissenschaftlichen Hauptstudium werden folgende qualifizierte Leistungsnachweise verlangt:

1. ein zweistündiges Hauptseminar im Hauptgebiet
2. ein zweistündiges Hauptseminar im ersten Nebengebiet
3. ein zweistündiges Proseminar im zweiten Nebengebiet

#### Fachdidaktisches Hauptstudium

eine fachdidaktische Lehrveranstaltung

Studienumfang in der Fachwissenschaft

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium

Fachwissenschaft	32 SWS
Fachdidaktik	4 SWS

Hauptstudium

Fachwissenschaft	32 SWS
Fachdidaktik	2 SWS
	<u>70 SWS</u>

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
Grundstudium	Deutsche Sprachwissenschaft		
1. – 4.	Einführung deutsche Sprachwissenschaft I	2	S
	Einführung deutsche Sprachwissenschaft II	2	S
	Proseminar	2	S
	Lehrveranstaltung	4	V / PS / Ü
	Ältere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	4	S
	Proseminar	2	PS
	Vorlesung	2	V
	Lehrveranstaltung	2	V / PS / Ü
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	S
	Proseminar	2	PS
	Vorlesung	2	V
	Lehrveranstaltung	2	V / PS / Ü

	Lehrveranstaltung aus den obigen Teilfächern nach freier Wahl	2	V / PS / Ü
	Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik	4	S
	Summe	36 SWS	
Hauptstudium	Hauptseminar Hauptgebiet	2	HS
5. – 8.	Hauptseminar 1. Nebengebiet	2	HS
	Proseminar 2. Nebengebiet	2	PS
	Lehrveranstaltung in Fachdidaktik	2	LV
	Lehrveranstaltungen freier Wahl im Hauptgebiet	10	LV
	Lehrveranstaltungen freier Wahl im 1. Nebengebiet	8	LV
	Lehrveranstaltungen freier Wahl im 2. Nebengebiet	6	LV
	Lehrveranstaltung aus den obigen Teilfächern nach freier Wahl	2	LV
	Summe	34 SWS	

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Akademischen Zwischenprüfung nach § 26 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen

für das Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft

- a) Einführung Sprachwissenschaft I und II (4 SWS)
- b) Proseminar (2 SWS)

für das Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur (4 SWS)
- b) Proseminar zur Älteren deutschen Literatur (2 SWS)

für das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS)
- b) Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft (2 SWS)

Bei der Meldung zur Prüfung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Prüfungs- (Teil-) Fach und für mindestens ein weiteres (Teil-) Fach nachzuweisen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 67 Abs. 1 LPO I



1. Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet (2 SWS)
  - b) einem Haupt- oder Oberseminar im 1. Nebengebiet (2 SWS)
  - c) einem Proseminar im 2. Nebengebiet (2 SWS)
  - d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (2 SWS)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Deutsch:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Das Studium des Faches Deutsch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Studienvoraussetzungen

Das Studium setzt gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache voraus.

Ziele des Studiums, Studieninhalte

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Grundschul-, Hauptschul- oder Realschullehramt. <sup>2</sup>Das Studium arbeitet auf die Integration fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse hin. <sup>3</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse in diesem Sinn sind in den jeweiligen Teilfächern:

1. Deutsche Sprachwissenschaft:

Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung; Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Grundzüge der Literaturgeschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit Problemen der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Analyse von Texten, auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

### 3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

Grundkenntnisse der mittelalterlichen Sprache und Literatur.

### 4. Fachdidaktische Kenntnisse, insbesondere:

#### a) Sprachdidaktik:

- aa) Einsicht in linguistische, psychologische und soziologische Aspekte der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs,
- bb) Fähigkeit zur Vermittlung synchroner und diachroner Betrachtung der deutschen Sprache und des Sprachgebrauchs (unter didaktischen Aspekten),
- cc) Kenntnis der Möglichkeiten zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs (unter Einschluss der Sicherung des Rechtschreibens),
- dd) Fähigkeit, Grundwissen über die Formen und Funktionen alltäglicher und massenmedialer Texte zu vermitteln,
- ee) Kenntnis besonderer Lernschwierigkeiten bezüglich des Faches und Kenntnis von didaktischen und pädagogischen Möglichkeiten, Lernschwierigkeiten zu beseitigen oder zu mindern.

#### b) Literaturdidaktik:

- aa) Kenntnis der Textverstehensprozesse und Einsicht in die Fragen des weiter-führenden Lesens sowie zum Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen,
- bb) Kenntnisse zur Kinder- und Jugendliteratur und Einsicht in den Stellenwert ihrer Vermittlung im Deutschunterricht,
- cc) Fähigkeit zur Beurteilung und Entwicklung von Modellen zur Behandlung literarischer Werke einschließlich ihrer medialen Gestaltung unter gattungspoetologischen und poetologischen Aspekten,
- dd) Kenntnisse zur Vermittlung der Analyse und Beschreibung nicht-literarischer Texte,
- ee) Förderung der Äußerungskompetenz zu literarischen und nicht-literarischen Texten.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden (SWS):

Fachwissenschaft	32 SWS
Fachdidaktik	<u>12 SWS</u>
	44 SWS

## Lehrveranstaltungen

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	Deutsche Sprachwissenschaft		
	Einführung Sprachwissenschaft I (Gegenwartssprache) und Einführung Sprachwissenschaft II (Sprachgeschichte)	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Ältere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Didaktik		
	Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik (zweiteilig)	4	ES
	Weiterführendes Proseminar in Sprachdidaktik	2	PS
	Weiterführendes Proseminar in Literaturdidaktik	2	PS
	Begleitveranstaltung zum Praktikum	2	K
	je eine Vorlesung in Sprach- oder Literaturdidaktik	2	V

Zusätzlich ist zu belegen:

Haupt- oder Oberseminar in Deutscher Sprachwissenschaft oder Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft	2	HS
Drei Vorlesungen zu fachwissenschaftlichen Themen	6	V
drei weitere Veranstaltungen nach freier Wahl	<u>6</u>	LV
	44	SWS

Allgemeine Bestimmungen für die jeweiligen Lehrveranstaltungstypen

<sup>1</sup>Die Proseminare bauen auf den entsprechenden Einführungen auf. <sup>2</sup>Es wird deshalb dringend empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen. <sup>3</sup>Der Besuch des Hauptseminars setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im selben Teilfach voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 47 Abs. 1 LPO I):

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft,
  - b) einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft,
  - c) einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft,
  - d) einem Haupt- oder Oberseminar aus den Teilfächern Sprachwissenschaft oder Neuerer deutschen Literaturwissenschaft,
  - e) zwei fachdidaktischen Proseminaren.

Schriftliche Hausarbeit

Sofern die zur Zulassung zur Prüfung erforderliche schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch geschrieben wird, ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn SWS entspricht.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Deutsch:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## § 20

### Erdkunde

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. <sup>2</sup>Will ein Student das Studium zum Sommersemester aufnehmen, so hat er sich unbedingt mit dem Fachstudienberater in Verbindung zu setzen.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Gymnasien. <sup>2</sup>Der Student soll die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in Teilfächern der Geographie erwerben und befähigt werden, die im geographischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen. <sup>3</sup>Im Verlauf des Studiums der Geographie sollen die Studenten grundlegende Kenntnisse über geographisch relevante Sachverhalte und die Fähigkeit erwerben, diese angemessen wissenschaftlich zu analysieren und zu bewerten. <sup>4</sup>Am Ende ihres Studiums sollen sie

- angemessene Kenntnisse über den neuesten Wissensstand in Allgemeiner und Regionaler Geographie erworben haben
- die Fähigkeit zum analytischen Denken in räumlichen Kategorien besitzen
- die Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen beurteilen können
- fähig sein, unterschiedliche sozio-ökonomische Systeme, Lebensformen und raumrelevante Wertvorstellungen zu verstehen und ihre Konsequenzen für die Raumeignung und –gestaltung zu erkennen
- in der Lage sein, geographisch relevante Daten im Gelände und aus publizierten Quellen methodisch kontrolliert zu erheben, sie auszuwerten und in übersichtlicher Form in Abbildungen und Karten darzustellen
- die Fähigkeit besitzen, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsmethoden für den Erdkundeunterricht stufengerecht zu operationalisieren.

##### Inhalte des Studiums

- theoretische und fachmethodische Grundlagen des Faches Erdkunde (Stadt- und Regionalforschung)
- Grundlagen der physischen Geographie, insbesondere Geomorphologie, Bodenkunde, Klima- und Vegetationsgeographie
- Grundlagen der Geographie des Menschen, insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Stadtgeographie und Geographie ländlicher Räume
- Regionale Geographie, insbesondere Deutschland
- Angewandte Geographie, insbesondere Raumplanung und Regionalpolitik

- Kartographie und Statistik
- Didaktik der Geographie, insbesondere Entwicklung und Stellung des Faches Erdkunde im Gymnasium
- Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse unter besonderer Berücksichtigung erdkundlicher Unterrichtsmethoden und Medien
- außerschulischer Unterricht mit Schwerpunkt Exkursionsdidaktik

Zu anderen Studiengängen bestehen folgende inhaltliche Berührungspunkte: Der Studiengang Diplom-Geographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung und der BA-Studiengang „Geographische Entwicklungsforschung / African Development Studies in Geography“ ist im Grundstudium in den Fachgebieten der Physischen und der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie in Teilen mit dem Lehramtsstudiengang vergleichbar.

#### Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das durch die Akademische Zwischenprüfung nach § 32 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen wird und ein viersemestriges Hauptstudium.

<sup>2</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

#### Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	31 SWS
Geländepraktika	8 Tage
Exkursionen	8 Tage
Hauptstudium	

Vorlesungen, Übungen, Seminare	29 SWS
Exkursionen	14 Tage

Summe: 60 SWS, 22 Tage Exkursionen und 8 Tage Praktika

#### Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium 1. – 4.	1. Einführung in die Geographie	2	Ü
	2. Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V
	3. Proseminar Didaktik der Geographie	2	S
	4. Einführung in die Anthropogeographie	2	V / Ü
	5. Einführung in die Physische		

	Geographie	2	V / Ü
	6. Grundvorlesungen aus der Allgemeinen und Regionalen Geographie	mind. 13	V
	7. Einführung in die Kartographie	2	Ü
	8. Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Unterseminar)	2	S
	9. Physische Geographie (Unterseminar)	2	S
	10. Methoden und Arbeitsweisen (z.B. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Statistik, SPSS)	2	Ü
	11. Geländepraktikum zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	4 Tg.	P
	12. Geländepraktikum zur physischen Geographie	4 Tg.	P
	13. Exkursionen	mind. 8 Tg.	Exk
Hauptstudium 5. – 8.	14. Allgemeine und Regionale Geographie	mind. 9	V
	15. Angewandte Geographie	mind. 4	V
	16. Hauptseminar I	2	S
	17. Hauptseminar II	2	S
	18. Spezialübung I (zur Allgemeinen, Regionalen und Angewandten Geographie)	2	Ü
	19. Spezialübung II (zur Allgemeinen, Regionalen und Angewandten Geographie)	2	Ü
	20. Das Fach Erdkunde in der Oberstufe des Gymnasiums	2	Ü
	21. Fachdidaktisches Seminar	2	S
	22. Thematische Kartographie (mit praktischer Arbeit)	2	Ü
	23. Luftbildauswertung	2	Ü
	24. Große Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk
	25. Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk

26. Zusatzangebot: Erdkunde für das  
Gymnasium – Veranstaltung zum  
studienbegleitenden fachdidakti-  
schen Praktikum

2

Ü

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>1</sup>Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern mit Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt, die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Exkursionen wird im Exkursionspass bestätigt.

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die erfolgreiche Zwischenprüfung voraus.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 69 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 1) geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens 15 Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens sieben Tagen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 13, 24 und 25)
- 2) zwei Hauptseminaren (Veranstaltungs-Nrn. 16 und 17)
- 3) einer Übung zur Kartographie mit praktischer Arbeit (Lehrveranstaltungs-Nr. 22)
- 4) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungs-Nr. 21)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Erdkunde:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. <sup>2</sup>Will ein Student das Studium zum Sommersemester aufnehmen, so hat er sich unbedingt mit dem Fachstudienberater in Verbindung zu setzen.



### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. <sup>2</sup>Der Student soll die Kompetenz zu wissenschaftlichem Arbeiten in den Teilfächern der Geographie erwerben und befähigt werden, die im geographischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge in der jeweiligen Schulart zu beziehen.

<sup>3</sup>Im Verlauf des Studiums der Geographie sollen die Studenten grundlegende Kenntnisse über geographisch relevante Sachverhalte und die Fähigkeit erwerben, diese angemessen wissenschaftlich zu analysieren und zu bewerten. <sup>4</sup>Am Ende ihres Studiums sollen sie

- angemessene Kenntnisse über den neuesten Wissensstand in Allgemeiner und Regionaler Geographie erworben haben
- die Fähigkeit zum analytischen Denken in räumlichen Kategorien besitzen
- die Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen beurteilen können
- fähig sein, unterschiedliche sozioökonomische Systeme, Lebensformen und Wertvorstellungen zu verstehen und ihre Konsequenzen für die Rauman-  
eignung und –gestaltung zu erkennen
- in der Lage sein, geographisch relevante Daten im Gelände und aus  
publizierten Quellen methodisch kontrolliert zu erheben, sie auszuwerten und  
in übersichtlicher Form in Abbildungen und Karten darzustellen
- die Fähigkeit besitzen, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungs-  
methoden für den Erdkundeunterricht stufengerecht zu operationalisieren.

### Inhalte des Studiums

- theoretische und fachmethodische Grundlagen des Faches Erdkunde (Stadt-  
und Regionalforschung)
- Grundlagen der Physischen Geographie, insbesondere Geomorphologie,  
Bodenkunde, Klima- und Vegetationsgeographie
- Grundlagen der Geographie des Menschen, insbesondere Bevölkerungs-,  
Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Stadtgeographie und Geographie  
ländlicher Räume
- Regionale Geographie, insbesondere Deutschland
- Angewandte Geographie, insbesondere Raumplanung und Regionalpolitik
- Kartographie und Statistik
- Didaktik der Geographie, insbesondere Entwicklung und Stellung des Faches  
Erdkunde an Grund-, Haupt- und Realschulen, Unterrichtsplanung, Unterrichts-  
analyse unter besonderer Berücksichtigung erdkundlicher Unterrichtsmethoden  
und –medien
- Außerschulischer Unterricht mit Schwerpunkt Exkursionsdidaktik

Zu anderen Studiengängen bestehen folgende inhaltliche Berührungspunkte: Der Studiengang Diplomgeographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung und der BA-Studiengang „Geographische Entwicklungsforschung / African Development Studies in Geography“ ist im Grundstudium in den Fachgebieten der Physischen und der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie in Teilen mit dem Lehramtstudiengang vergleichbar.

Aufbau des Studiums

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt

## Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	22 SWS
Geländepraktika	8 Tage
Exkursionen	8 Tage

## Hauptstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	14 SWS
Exkursionen	7 Tage

Summe: 36 SWS, 15 Tage Exkursionen und 8 Tage Praktika

Verteilung der Studieninhalte

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
Grundstudium 1. – 4.	1. Einführung in die Geographie	2	Ü
	2. Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V
	3. Einführung in die Anthropogeographie	2	V / Ü
	4. Einführung in die physische Geographie	2	V / Ü
	5. Grundvorlesungen aus der Allgemeinen und Regionalen Geographie	mind. 4	V
	6. Einführung in die Kartographie	2	Ü
	7. Kultur- / Wirtschafts- / Sozialgeographie	2	S
	8. Physische Geographie (Unterseminar)	2	S
	9. Proseminar zur Didaktik der Geographie	2	S
	10. Übungen zur Fachdidaktik I	2	Ü
	11. Geländepraktikum zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	4 Tg.	P
	12. Geländepraktikum zur Physischen Geographie	4 Tg.	P

	13. Exkursionen	mind. 8 Tg.	Exk
Hauptstudium 5. – 8.	14. Allgemeine und Regionale Geographie	mind. 4	V
	15. Angewandte Geographie (Raum- planung und Regionalpolitik)	mind. 2	V
	16. Fachwissenschaftliches Haupt- seminar	2	S
	17. Übungen zur Fachdidaktik II	2	Ü
	18. Fachdidaktisches Seminar	2	S
	19. Große Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk
	20. Zusatzangebot: Erdkunde für die Grund-/Haupt- bzw. Realschule – Veranstaltung zum studienbegleiten- den fachdidaktischen Praktikum	2	Ü

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>1</sup>Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt, die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Exkursionen wird im Exkursionspass (!) bestätigt.

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zum fachwissenschaftlichen Hauptseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an je einem Unterseminar aus Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie physische Geographie, an der Übung Einführung in die Kartographie, an den Geländepraktika zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie und zur Physischen Geographie voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 49 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- Geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen und einer größeren Exkursion von mindestens sieben Tagen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 13 und 19)
- einem Hauptseminar (Lehrveranstaltungs-Nr. 16)

- zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 10 oder 17, und 18)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Erdkunde:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## § 21

### Geschichte

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

Das Studium des Faches Geschichte kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

##### Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Studium setzt - abgesehen von den sonstigen Vorschriften über die Zulassung zur Hochschule - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, voraus. <sup>2</sup>Dabei sind bereits zur Akademischen Zwischenprüfung gesicherte Kenntnisse in Latein (Latinum) und einer modernen Fremdsprache nachzuweisen, die schon beim Besuch von Proseminaren zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Studenten der Geschichte sollen sich im Verlauf des Studiums grundlegende Kenntnisse von Ereignissen, Problemen und Entwicklungslinien in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer (Frühe Neuzeit) und Neuester Geschichte sowie Bayerischer Landesgeschichte aneignen und Einsicht in die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Welt gewinnen. <sup>2</sup>Am Ende ihres Studiums sollen sie fähig sein:

- sich anhand der Literatur mit dem neuesten Wissenstand über historische Probleme vertraut zu machen
- Quellen und Literatur kritisch zu benutzen, die Quellengrundlage von Darstellungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden
- sich mit grundlegenden geschichtlichen Vorgängen und Problemen sowohl wissenschaftlich-methodisch als auch in ihrem Bezug zur Schulpraxis auseinanderzusetzen
- methodisch gesicherte wissenschaftliche Abhandlungen zu verfassen und aufgrund eigener Kenntnis und Urteilsfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten.

### Studienverlauf

<sup>1</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Geschichte umfasst eine Regelstudienzeit von neun Semestern mit einem Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen von 70 SWS (Semesterwochenstunden), die durch die Eintragungen im Studienbuch nachgewiesen werden.

<sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

<sup>3</sup>Das Grundstudium von in der Regel vier Fachsemestern wird mit der Akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind u.a. einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS aus allen in Bayreuth vertretenen Teilfächern der Geschichte, die erforderlichen Sprachkenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus der Alten, Mittelalterlichen und Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt werden. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die „Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien“. <sup>7</sup>Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium (in der Regel fünftes bis neuntes Fachsemester), nach dessen Ende - spätestens nach der Vorlesungszeit des vierzehnten Semesters - die Erste Staatsprüfung abgelegt wird. <sup>8</sup>Bei der Meldung zu dieser Prüfung sind Nachweise vorzulegen u.a. über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 38 SWS, darunter die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der Alten oder Mittelalterlichen, der Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte, einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft, einer zu den historischen Hilfswissenschaften und einer zur Geschichtsdidaktik.

<sup>9</sup>Für die Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Übungen, Grundkursen, Kolloquien und Exkursionen angeboten.

<sup>10</sup>Das Grundstudium soll vor allem mit fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen und Fragestellungen sowie dem Umgang mit den Quellen und der Fachliteratur vertraut machen. <sup>11</sup>Ferner soll es die Kenntnis der zentralen Vorgänge und Probleme der Weltgeschichte vermitteln. <sup>12</sup>Im Hauptstudium liegt der Akzent auf einer Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von selbstgewählten zeitlichen und thematischen Schwerpunkten.

<sup>13</sup>Lehrveranstaltungen zur Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte, zur außereuropäischen Geschichte und zur Wissenschaftsgeschichte können je nach

Thematik auch als Lehrveranstaltungen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte gelten.

### Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

- Hauptereignisse und Strukturen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren (Frühe Neuzeit) und Neuesten Geschichte sowie der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte unter Berücksichtigung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte
- Grundzüge der Historischen Hilfswissenschaften
- Gebrauch der Hilfsmittel, die der methodisch zuverlässigen Ermittlung historischen Wissens dienen
- Erarbeitung und kritische Überprüfung historischer Tatbestände und ihre Einordnung in den Zusammenhang der Forschung
- theoretische Grundlagen des historischen Wissens
- Bildungsaufgaben und Lernbedingungen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium einschließlich der anthropologischen, psychologischen und soziologischen Voraussetzungen historischer Bildung
- Epochendidaktik (Didaktik der Antike, des Mittelalters etc.) sowie Themendidaktik (Didaktik der Landes-, Stadt-, Wirtschaftsgeschichte u.a.), Methoden und Hilfsmittel des Geschichtsunterrichtes (Mediendidaktik) sowie Fertigkeiten in der Bewertung von Schülerleistungen.

Verbindung zu anderen Studiengängen

<sup>1</sup>Zwischen dem Studium des Fachs Geschichte für das gymnasiale Lehramt und dem Studium der Geschichte im Magisterstudiengang bestehen inhaltliche Berührungspunkte. <sup>2</sup>So ist das Grundstudium mit der Zwischenprüfung in fachwissenschaftlicher Hinsicht in beiden Studiengängen identisch. <sup>3</sup>Auch im Hauptstudium finden gleichwertige Studienleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen wechselseitige Anerkennung. <sup>4</sup>So kann z. B. eine als ausreichend befundene Magisterarbeit nach erneuter Überprüfung als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung genommen werden.

### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Für ein ordnungsgemäßes Studium werden mindestens 66 SWS fachwissenschaftliche und vier SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen verlangt, die sich in etwa gleichgewichtig auf Grund- und Hauptstudium verteilen sollten. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen, die gemäß der Prüfungsordnung spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Akademischen Zwischenprüfung sind, werden im folgenden mit \* gekennzeichnet; mit \*\* werden Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung kenntlich gemacht. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der

Veranstaltungen (z.B. der Proseminare in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer oder Neuester Geschichte) ist innerhalb der beiden Studienabschnitte beliebig.

a) Grundstudium

<b>Semester (1.- 4.)</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1: *Proseminar aus der Alten Geschichte	2	PS
	2. *Proseminar aus der Mittelalterlichen Geschichte	2	PS
	3. *Proseminar aus der Neueren (Frühe Neuzeit) oder der Neuesten Geschichte	2	PS
	4. Proseminar aus der Landesgeschichte	2	PS
	5. Übung zur Technik des fachbezogenen wissenschaftl. Arbeitens (Quellenlektüre, Begleitkurs, o.a.)	2	Ü
	6. Einführende Lehrveranstaltungen aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte (Grundkurs, Übungen)	8	
	7. Vorlesungen über zentrale Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit, der Neuesten Geschichte, der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte, der Geschichte Afrikas sowie der Wissenschaftsgeschichte	16	V
	8. **Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft Ein Besuch dieser Veranstaltung ist auch noch im Hauptstudium möglich.	2	
	9. Lehrveranstaltung zur Geschichtsdidaktik (didaktische und methodische Grundfragen)	2	
		38	

b) Hauptstudium

<b>Semester (5. – 9. )</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	**Hauptseminar aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen		

Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	S
**Hauptseminar aus der Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	S
**Lehrveranstaltung zur Geschichtsdidaktik (didaktische und methodische Grundfragen) – Ein Besuch dieser Veranstaltung ist auch im Grundstudium möglich.	2	S
**Lehrveranstaltung aus den Historischen Hilfswissenschaften (z.B. Paläographie, Diplomatik, Epigraphik, Heraldik, Numismatik o.ä.); (Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Schein bestätigt. Ein Besuch dieser Veranstaltung ist auch im Grundstudium möglich.)	2	
Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Vertiefung der erworbenen Fertigkeiten (Seminare, Kolloquien, Examensvorbereitungskurse, Exkursionen)	6	
Vorlesungen aus den verschiedenen Teilbereichen der Geschichte, insbesondere der Landesgeschichte und aus Nachbardisziplinen, vor allem zur Vertiefung von zeitl. und thematischen Schwerpunkten.	18	V
	<hr/> 32	

### Studienempfehlungen

<sup>1</sup>Neben dem Erwerb der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung geforderten Leistungsnachweisen nach § 71 LPO I sollte dem Besuch von Vorlesungen und dem weiterführenden Selbststudium durch Lektüre von Quellen und Fachliteratur das besondere Engagement der Studenten gelten.

<sup>2</sup>Sollten zu Beginn des Studiums noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen, so empfiehlt sich für die ersten Semester eine Konzentration auf die Sprachstudien, daneben auf Vorlesungen sowie Übungen. <sup>3</sup>Die Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte besucht man tunlichst erst nach dem Erwerb ausreichender Lateinkenntnisse. <sup>4</sup>Die vorlesungsfreie Zeit dient dazu, die Vorlesungen und Übungen des vergangenen Semesters nachzuarbeiten und diejenigen des folgenden Semesters durch



einschlägige Lektüre vorzubereiten. <sup>5</sup>Die letzten Semester sollen vor allem der Anfertigung der Hausarbeit und dem vertieften Studium von Spezialgebieten gelten, die bei den mündlichen Prüfungen in der Ersten Staatsprüfung angemessen berücksichtigt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 34 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

- Nachweis gesicherter Kenntnisse in zwei Fremdsprachen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Neuerer Geschichte (oder Neueste Geschichte). Bayerische und Fränkische Landesgeschichte gilt je nach Thematik als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren oder der Neuesten Geschichte.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 71 Abs. 1 LPO I

Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum).

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte,
- einem Hauptseminar aus der Neueren oder Neuesten Geschichte, (- Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte)
- einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften (z. B. Epigraphik, Paläographie, Diplomatik, Historische Statistik),
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

Studienberatung

<sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die „Zentrale Studienberatung“ der Universität. <sup>2</sup>Eine Beratung des Gesamtfach Geschichte betreffend bietet ein periodisch dazu bestimmter Geschichtsprofessor (s. Vorlesungsverzeichnis unter „Studienfachberatung“). <sup>3</sup>Daneben wird von allen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Facheinheit in ihren regelmäßigen Sprechstunden eine studienbegleitende Fachberatung angeboten, die von den Studenten ungeniert genutzt werden sollte.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Geschichte:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der gesicherten Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

## 2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele und Inhalte des Studiums

Die Studienziele und Studieninhalte ergeben sich aus den inhaltlichen Prüfungsanforderungen von § 51 LPO I.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

## Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare ca. 24 SWS

## Hauptstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare ca. 20 SWS

insgesamt ca. 44 SWS

## a) Grundstudium

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Proseminar zur Alten Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme)	2	PS
	2. Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme) oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	PS
	3. Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme) oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	PS
	4. Vorlesungen und/oder Übungen aus Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte, Bayerischer Lan-		

desgeschichte oder außereuropäischer Geschichte	14	V + Ü
5. Einführung in die Geschichtsdidaktik	2	Ü
6. Einführung in die Methodik des Geschichtsunterrichts	2	Ü

## b) Hauptstudium

7. Hauptseminar, wahlweise aus der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme)	2	S
8. weitere Vorlesungen, Übungen, Seminare zu den einzelnen Teilgebieten	12	V + Ü + S
9. weitere fachdidaktische Vorlesungen, Übungen, Seminare	6	V + Ü + S

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zum Hauptseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an den drei Proseminaren des Grundstudiums voraus.

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>1</sup>Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 51 Abs. 1 LPO I :

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (i. d. Regel Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife).

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) einem Hauptseminar, wahlweise aus der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte (Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte) (Lehrveranstaltungs-Nr. 7).

- b) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nr. 8).

### Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters von der Facheinheit Geschichte zusammengestellt und bekanntgegeben.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Geschichte:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

## **§ 22**

### **Informatik**

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse:

##### a) Fachwissenschaftliches Studium

<sup>1</sup>Die Studenten sollen auf breiter Basis in die wichtigsten Gebiete der Informatik unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Informatik gründlich eingeführt werden. <sup>2</sup>Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Gymnasiallehrer darauf vorbereitet ist, den sich mit der Zeit wandelnden Inhalten des Informatikunterrichts der Gymnasien zu folgen, sich selbständig in einem Fach fortzubilden und auch neuere Entwicklungen der Fachwissenschaft verfolgen zu können.

##### b) Fachdidaktisches Studium

<sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst u.a. elementarinformatorische Inhalte von einem pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sowie schulrelevante Problemstellung- und Basiskenntnisse in Multimediakompetenz. <sup>2</sup>Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Informatik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird. <sup>3</sup>Veranstaltungen zum Computer- und Internet Einsatz zur Unterrichtsvorbereitung bzw. -durchführung werden angeboten.

<sup>4</sup>Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	37 SWS
Hauptstudium	28 SWS
Fachdidaktik	<u>6 SWS</u>
	71 SWS

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
Grundstudium (1. – 3. Sem.)	1. Konzepte der Programmierung	4 + 2	V / Ü
	2. Rechnerarchitektur und Rechnernetze	4 + 2	V / Ü
	3. Mathematische Grundlagen der Informatik	4 + 2	V / Ü
	4. Algorithmen und Datenstrukturen	4 + 2	V / Ü
	5. Betriebssysteme	2 + 1	V / Ü
	6. Formale Sprachen und Compilerbau	4 + 2	V / Ü
	7. Programmierpraktikum	4	P
Hauptstudium (5. – 8. Sem.)	8. Softwareengineering	4 + 2	V / Ü
	9. Multimediale Systeme I	2 + 1	V / Ü
	10. Fachdidaktik	2	V
	11. Datenbanken und Informationssysteme	4 + 2	V / Ü
	12. Verteilte und parallele Systeme I	2 + 1	V / Ü
	13. Wissensbasierte Systeme und KI	2 + 1	V / Ü

14. Fachdidaktik	2	S
15. Softwarepraktikum	4	P
16. Fachdidaktik	2	P
17. Wahlpflichtvorlesung	2 + 1	V / Ü
18. Seminar zum studienbeleitenden Praktikum (Wahlveranstaltung) <sup>*)</sup>	2	S

<sup>\*)</sup> Das Praktikum kann auch in dem anderen vertieft studierten Fach abgelegt werden.

<sup>2)</sup>Unter der Wahlpflichtvorlesung (LV Nr. 17) ist eine Veranstaltung aus folgendem Katalog zu wählen:

Multimediale Systeme II	V 2 + Ü 1
Verteilte und parallele Systeme II	V 2 + Ü 1
Computergraphik	V 2 + Ü 1
Eingebettete Systeme	V 2 + Ü 1
Simulation	V 2 + Ü 1.

<sup>3)</sup>Die entsprechenden Kenntnisse werden in Vorlesungen und Seminaren erworben und durch entsprechende Scheine nachgewiesen. <sup>4)</sup>In diesen Veranstaltungen erfährt der Studenten auch Einblicke in die Problemgeschichte seines Faches.

<sup>5)</sup>Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. <sup>6)</sup>Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen und im allgemeinen auch durch ein Praktikum vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 72 a Abs. 1 LPO I:

<sup>1)</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Datenbanksysteme, Betriebssysteme und Rechnerarchitektur (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 2,5 und 11)
2. einem Programmierpraktikum
3. einem Praktikum zur Entwicklung eines größeren Softwareprodukts (Softwarepraktikum)
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 10 und 14)
5. einem Praktikum zur Anwendung von Informatikthemen aus fachdidaktischer Sicht (Lehrveranstaltungs-Nr. 16).

<sup>2</sup>Während des Studiums kann ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus den Gebieten Softwaretechnik, Projektmanagement, Projektorganisation in der Softwareentwicklung erbracht werden (mündlich 45 Min. Dauer). <sup>3</sup>Für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Nr. 3 erforderlich.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Informatik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 1 und 4, im Falle der nachträglichen Erweiterung entfallen auch noch die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 2 und 5.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn:

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums:

<sup>1</sup>Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Realschulen und Beruflichen Schulen vor. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

a) Fachwissenschaftliches Studium

<sup>1</sup>Die Studenten werden in die Elemente der Informatik in einem Maße eingeführt, wie es für das jeweils angestrebte Lehramt erforderlich und angemessen ist. <sup>2</sup>Insbesondere wird der Bezug zur Nutzung der Informatik betont.

b) Fachdidaktisches Studium

<sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst u.a. elementarinformatorische Inhalte von einem pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sowie schulrelevante Problemstellung und Basiskenntnisse in Multimediakompetenz. <sup>2</sup>Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Informatik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird. <sup>3</sup>Veranstaltungen zum Computer- und Interneteinsatz zur Unterrichtsvorbereitung bzw. -durchführung werden angeboten.

<sup>4</sup>Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

Verteilung der Studieninhalte

a) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt 44 SWS.

b) Studium

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Konzepte der Programmierung	4 + 2	V / Ü
	2. Algorithmen und Datenstrukturen	4 + 2	V / Ü
	3. Fachdidaktik	2	V
	4. Betriebssysteme	2 + 1	V / Ü
	5. Formale Sprachen und Compilerbau	4 + 2	V / Ü
	6. Fachdidaktik	2	V oder S
	7. Proseminar	2	S
	8. Programmierpraktikum	3	P
	9. Fachdidaktik	2	V oder S
	10. Softwareengineering	4 + 2	V / Ü
	11. Softwarepraktikum	4	P
	12. Fachdidaktik	2	P

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 53 Abs.1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen aus der Informatik, die nicht speziell für Nebenfachstudenten angeboten werden (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 1, 2, 4, 5, oder 10)
2. einem Programmierpraktikum und einem Softwarepraktikum
3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
4. einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen (z.B. Multimediale Systeme bzw. Fachdatenbanken) aus fachdidaktischer Sicht (Lehrveranstaltungs-Nr. 12).



Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Informatik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 1 und 3, im Falle der nachträglichen Erweiterung entfallen auch noch die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.

**§ 23****Mathematik**

## 1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

## Fachwissenschaftliches Studium:

<sup>1</sup>Die Studenten sollen auf breiter Basis in wichtige Gebiete der Mathematik gründlich eingeführt werden. <sup>2</sup>Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Gymnasiallehrer in der Lage ist, den sich mit der Zeit wandelnden Lehrinhalten des Mathematikunterrichts der Gymnasien zu folgen, sich selbständig in seinem Fach fortzubilden und auch neueren Entwicklungen in der Fachwissenschaft folgen zu können.

## Fachdidaktisches Studium:

<sup>1</sup>Die Fachdidaktik bildet eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis. <sup>2</sup>Dabei konzentriert sich die Ausbildung auf drei Schwerpunktbereiche:

- A Mathematik Lehren und Lernen – Grundlagen und neue Konzepte
- B Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten
- C Einsatz von Mathematiksoftware sowie Nutzung des WWW im Unterricht.

Zusätzlich werden regelmäßig Veranstaltungen aus dem Multimediabereich angeboten.

Verteilung der Studieninhalte:

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	30 SWS
Hauptstudium	35 SWS
Fachdidaktik	<u>6 SWS</u>
	71 SWS

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand		SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium (1. – 3. Sem.)	1. Analysis I	P	4 + 2	V / Ü
	2. Lineare Algebra I	P	4 + 2	V / Ü
	3. Analysis II	P	4 + 2	V / Ü
	4. Lineare Algebra II	P	4 + 2	V / Ü
	5. Analysis III	P	4 + 2	V / Ü
	6. Proseminar	W	2	S
Hauptstudium (ab 4. Sem.)	7. Analysis IV (Funktionentheorie)	P	4 + 2	V / Ü
	8. Programmieren	W	4 + 2	V / Ü
	9. Algebra *	P	4 + 2	V / Ü
	10. Einführung in die Informatik für Studenten anderer Fachrichtungen	P	4 + 1	V / Ü
	11. Seminar zum studienbegleitenden Schulpraktikum **	W	2	S
	12. Vorlesung aus der Geometrie	P	4 + 1	V / Ü
	13. Seminar	P	2	S
	14. Fachdidaktik	P	2	V
	15. Vorlesung aus der Stochastik	P	4 + 1	V / Ü
	16. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	17. Fachdidaktik	P	2	S
	18. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	19. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	20. Fachdidaktik	P	2	V

(P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, W = Wahlveranstaltung)

Die Wahlpflichtvorlesungen sind aus folgenden Gebieten auszuwählen:

- a) reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen und Funktionentheorie
- b) Algebra und Zahlentheorie
- c) Geometrie (Grundlagen und ein Spezialgebiet, z.B. Differentialgeometrie)
- d) Stochastik
- e) Informatik, Numerik oder ein anderes mathematisches Gebiet, soweit dieses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus besonders genehmigt wurde.

In allen Veranstaltungen erfährt der Studenten auch Einblicke in die Problemgeschichte seines Faches.

- \* Diese Vorlesung kann auch im dritten Semester gehört werden.
- \*\* Das Schulpraktikum kann auch in einem anderen vertieft studierten Fach abgelegt werden.

Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen und im Allgemeinen auch durch ein Seminar vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Übungen zur Analysis I und II
2. Übungen zur Linearen Algebra I und II

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 77 Abs. 1 LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. einer Übung in Algebra mit Klausur (Lehrveranstaltungs-Nr. 9)
2. einer Übung in Funktionentheorie mit Klausur (Lehrveranstaltungs-Nr. 7)
3. einer Übung mit Klausur in dem Gebiet, das für die Ablegung des studienbegleitenden Leistungsnachweises gemäß LPO gewählt wird (Lehrveranstaltungs-Nr. 12 oder 15)
4. einem Hauptseminar (Lehrveranstaltungs-Nr. 13)
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungs-Nr. 17).

<sup>2</sup>Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Mathematik angefertigt wird, sollte ein Seminar aus der Fachrichtung, der das Thema der Arbeit entstammt, besucht werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Mathematik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## 2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund- oder Haupt- oder Beruflichen Schulen oder Realschulen vor. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

## a) Fachwissenschaftliches Studium:

<sup>1</sup>Die Studenten werden in grundlegende Gebiete der Mathematik in einem Maße eingeführt, wie es für das angestrebte Lehramt erforderlich und angemessen ist. <sup>2</sup>Insbesondere soll der Bezug zur Anwendung von Mathematik betont werden.

## b) Fachdidaktisches Studium:

<sup>1</sup>Die Fachdidaktik bildet eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis. <sup>2</sup>Dabei konzentriert sich die Ausbildung auf drei Schwerpunktbereiche:

- A Mathematik Lehren und Lernen – Grundlagen und neue Konzepte
- B Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten
- C Einsatz von Mathematiksoftware sowie Nutzung des WWW im Unterricht

<sup>3</sup>Zusätzlich werden regelmäßig Veranstaltungen aus dem Multimediabereich angeboten.

Verteilung der Studieninhalte

a) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt 44 SWS.

b) Studium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Elementare Zahlentheorie	P 4	V / Ü

2. Einführung in die Informatik für Studenten anderer Fachrichtungen	P	4 + 1	V / Ü
3. Analytische Geometrie	P	4 + 2	V / Ü
4. Fachdidaktik	P	2	V
5. Analysis I	P	4 + 2	V / Ü
6. Lineare Algebra I	P	4 + 2	V / Ü
7. Fachdidaktik	P	2	S
8. Analysis II	P	4 + 2	V / Ü
9. Dynamische Mathematik im Unterricht	P	1	V / Ü
10. Proseminar	P	2	S
11. Fachdidaktik	P	2	V
12. Begleitveranstaltung zum fachdidaktischen Schulpraktikum *	W	2	S
13. Fachdidaktik	P	2	S
14. Geometrie	W	2	V

( P = Pflicht, W = Wahlveranstaltung)

\* Das Schulpraktikum kann auch in einem anderen studierten Fach abgelegt werden.

4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 55 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen (Lehrveranstaltungs-Nr. 5 oder 8)
2. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra (Lehrveranstaltungs-Nr. 6)
3. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Zahlentheorie (einschließlich Aufbau des Zahlensystems) oder dem Gebiet Stochastik (Lehrveranstaltungs-Nr. 1)
4. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme (Lehrveranstaltungs-Nr. 3)
5. einem Proseminar (Lehrveranstaltungs-Nr.10)
6. einer Übung oder einem Praktikum aus der Informatik oder der numerischen Mathematik (Lehrveranstaltungs-Nr. 2)
7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 7, 13)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Mathematik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

**§ 24****Metalltechnik**Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Die Studenten sollen auf breiter Basis in die wichtigsten Gebiete der Metalltechnik unter besonderer Berücksichtigung praxisnaher Fächer gründlich eingeführt werden. <sup>2</sup>Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Lehrer an beruflichen Schulen darauf vorbereitet ist, den sich mit der Zeit schnell wandelnden Inhalten des Unterrichts zu folgen, sich selbständig in einem Fach fortzubilden und auch neuere Entwicklungen der Fachwissenschaft verfolgen zu können.

## Fachdidaktisches Studium

<sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst die Fähigkeit, die Theorien, Forschungsmethoden und –ergebnisse der Fachdidaktiken sowie der Fach- und Erziehungswissenschaften im Hinblick auf das betreffende Fach darzustellen und auf die Lehr- und Lernbedingungen der jeweiligen Schulart zu beziehen. <sup>2</sup>Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Metalltechnik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird.

<sup>3</sup>Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	45	(35)	SWS
Hauptstudium	55	(45)	SWS

derzeit Fachdidaktik	4	(4)	SWS
	104	(84)	SWS

In Klammern ist die nach § 17 Abs. 3 LPO I korrigierte Stundenzahl aufgeführt.

<u>Semester</u>	<u>Fachgebiet bzw. Gegenstand</u>	<u>SWS</u>	<u>Lehrveranstaltungsart</u>
Grundstudium (1.-4.)	1. Mathematik I + II	4 + 2*	V / Ü
	2. Konstruktionslehre und CAD I + II	2 + 2* + 2*	V / Ü / P
	3. Chemie	3	V
	4. Physik I + II	4 + 2*	V / Ü
	5. Technische Mechanik I + II	5 + 4*	V / Ü
	6. Materialwissenschaft	3 + 3*	V / P
	7. Ingenieurwiss. Grundpraktikum	3*	P
	8. Elektrotechnik	2 + 1*	V
	9. Produktionstechnik	2 + 1*	V / Ü
Hauptstudium (5.-8.)	10. Fachdidaktik I + II	4	V
	11. Fachdidaktik III (empfohlen)		
	12. Antriebstechnik I /Arbeitsmaschinen	2 + 1*	V / Ü
	13. Elektrotechnik im Kfz	2	V
	14. Feingerätebau	2	V
	15. Kraftfahrzeuge	2	V
	16. Strömungsmaschinen	2 + 1*	V / P
	17. Verbrennungsmotoren	2 + 1*	V / Ü
	18. Verbrennungsmotoren-Praktikum	3*	P
	19. Werkzeugmaschinen-Praktikum	2*	P
	20. Werkstattorient. Programmieren	2*	P
	21. Fügetechnik	3 + 1*	V / P
	22. Antriebstechnik/Maschinenelemente	2 + 1*	V / Ü
	23. Systementwicklung und Konstruktion	2 + 1*	V / Ü
	24. Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen I + II	4	V
	25. Messtechnik	2 + 1* + 1*	V / Ü / P
	26. Sensorik	2 + 1*	V / P
	27. Regelungstechnik	2 + 1*	V / P
28. Technische Thermodynamik I	2 + 1*	V / Ü	
Wahlfächer 2 aus 3	29. Konstruktionslehre II	2 + 1*	V / Ü
	30. Technische Thermodynamik II	2 + 1*	V / Ü
	31. Abgasnachbehandlung und Abgassensorik	2 + 1*	V / P

Die mit \* werden nach § 17 Abs. 3 Satz 2 LPO I mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen bzw. Praktika vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 97 Abs. 1 LPO I:

- 1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der nachstehenden Lehrveranstaltungen

Antriebstechnik II / Arbeitsmaschinen (Lehrveranstaltungs-Nr. 12)  
Elektrotechnik im Kfz (Lehrveranstaltungs-Nr. 13)  
Feingerätebau (Lehrveranstaltungs-Nr. 14)  
Kraftfahrzeuge (Lehrveranstaltungs-Nr. 15)  
Stahlbau  
Strömungsmaschinen (Lehrveranstaltungs-Nr. 16)  
Verbrennungsmotoren (Lehrveranstaltungs-Nr. 17)

2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der nachstehenden Praktika

Verbrennungsmotoren-Praktikum (Lehrveranstaltungs-Nr. 18)  
Werkzeugmaschinen-Praktikum (Lehrveranstaltungs-Nr. 19)  
Werkstattorientiertes Programmieren (Lehrveranstaltungs-Nr. 20)



# I. Grundstudium

## 1. Studienplan Grundstudium

Lehrveranstaltungen Grundstudium	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS
Grundstudium	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	
Mathematik I + II <sup>1</sup>	2	1		3 (2,5)	2	1		3 (2,5)									6 (5)
Konstruktionslehre I <sup>4</sup> und CAD I + II	2	2		4 (3)			2	2 (1)									6 (4)
Chemie <sup>2</sup>	3			3													3
Physik I + II <sup>3</sup> (PH 1,2)*					2	1		3 (2,5)	2	1		3 (2,5)					6 (5)
Technische Mechanik I + II (TM 1,2)*									3	2		5 (4)	2	2		4 (3)	9 (7)
Aufbau und Eigenschaften der Polymere (MW 1)*					1		1	2 (1,5)									2 (1,5)
Aufbau und Eigenschaften der Metalle (MW 2)*									1		1	2 (1,5)					2 (1,5)
Aufbau und Eigenschaften der Keramiken (MW 3)*									1		1	2 (1,5)					2 (1,5)
Ingenieurwissenschaftliches Grundpraktikum (V15)*															3	3 (1,5)	3 (1,5)
Elektrotechnik (EM1)*									2	1		3 (2,5)					3 (2,5)
Produktionstechnik (KF3)*	2	1		3 (2,5)													3 (2,5)
Summe SWS	13 (11)				10 (7,5)				15 (12)				7 (4,5)				45 (35)

<sup>1</sup> Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Mathematik

<sup>2</sup> Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Chemie

<sup>3</sup> Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Physik

<sup>4</sup> Der Besuch des Ferienkurses „CAD“ (2 Wochen) wird ergänzend empfohlen

In Klammern ist die nach LPO I§ 17(3)2.) korrigierte Stundenzahl aufgeführt

## 2. Akademische Zwischenprüfung

Die Akademische Zwischenprüfung ist obligatorisch gem. §31 (5) L). Details findet man in der Zwischenprüfungsordnung.

## I. Hauptstudium 1. Studienplan Hauptstudium

Lehrveranstaltungen Hauptstudium	5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester				Summe SWS
	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	p	Σ	V	Ü	p	Σ	
§37 (1) 2.c): Fachdidaktik																	
Fachdidaktik I + II Fachdidaktik III (empfohlen)	2			2	2			2	[2]								4 [2]
§97 (1) 1. Vorlesungsscheine von 3 aus 8	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	p	Σ	V	Ü	p	Σ	
<b>a) Arbeitsmaschinen</b>					2	1		3									3
Antriebstechnik II / Arbeitsmaschinen								(2,5)									(2,5)
<b>b) Elektrotechnik im Kfz</b>					2			2									2
Elektrotechnik im Kfz																	
<b>c) Feingerätebau</b>													2			2	2
Feingerätebau																	
<b>d) Kraftfahrzeuge</b>					2			2									2
Kraftfahrzeuge																	
<b>e) Stahlbau</b>									2			2					2
Stahlbau																	
<b>f) Strömungsmaschinen</b>					2		1	3									3
Experimentelle Strömungsmechanik und Strömungsmaschinen								(2,5)									(2,5)
<b>g) Verbrennungsmotoren</b>									2	1		3					3
Verbrennungsmotoren												(2,5)					
<b>h) Versorgungstechnik</b>																	
wird in Bayreuth derzeit nicht angeboten																	
§97 (1) 2. Praktikumsscheine von 2 aus 4	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	
<b>a) Feingerätebau</b>																	
wird in Bayreuth derzeit nicht angeboten																	

<b>b) Verbrennungsmotoren</b>																	3	3	3
Verbrennungsmotoren-Praktikum																		(1,5)	(1,5)
<b>c) Werkzeugmaschinen</b>																	2	2	2
Werkzeugmaschinen Praktikum																		(1)	(1)
<b>d) Werkstattorient. Programmieren</b>																	2		2
Praktikum																			
§97 (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ			
<b>1. Fügetechnik</b>									3		1	4							4
Fügetechnik																			
<b>2. Maschinenelemente</b>									2	1		3							3
Antriebstechnik I/ Maschinenelemente																			
Systementwicklung und Konstruktion	2	1		3 (2,5)															3 (2,5)
<b>3. Werkzeugmaschinen</b>									2			2							2
Werkzeugmaschinen I																			
Werkzeugmaschinen II													2				2		2
<b>4. Regelungstechnik</b>					4		1	5											5
Mess- und Regeltechnik																			
Sensorik									2		1	3 (2,5)							3 (2,5)
Zusätzlich empfohlen	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ			
Technische Thermodynamik 1 (TT 1)*	2	1		3 (2,5)															3 (2,5)
Konstruktionslehre II													2				2		2
Wahlmöglichkeit <u>zwei</u> Veranstaltungen aus Konstruktionslehre II (II 1)* <i>oder</i> Technische Thermodynamik II (TT 2)* <i>oder</i> Abgasnachbehandlung und Abgassensorik													2	1	1		3 (2,5)		3 (2,5)
													2	1			3 (2,5)		
<b>Summe Hauptstudium</b>	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ			

Semester 5-8				8 (7)				16 (14)				18 (15,5)				17 (12,5)	59 (49)
<b>Summe Grundstudium</b>	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	
Semester 1 - 4				10 (8)				10 (7,5)				15 (12)				7 (4,5)	45 (35)
<b>Summe Grund- und Hauptstudium</b>																	104 (84)

Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gem. Art. 23 BayLBG mit dem Fach Metalltechnik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

**§ 25**

**Musik**

Studium des Unterrichtsfaches

Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt ungeachtet der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 39 QualV voraus.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des Unterrichtsfaches Musik soll die für den Beruf des Musiklehrers an der Grund-, Haupt-, Realschule oder an Beruflichen Schulen erforderlichen Qualifikationen vermitteln.

<sup>2</sup>Der angehende Musiklehrer ist zu befähigen,

- Musik mit der Stimme, mit Instrumenten, technischen Medien und anderen Klangerzeugern zu verwirklichen und auf der Basis seiner eigenen künstlerisch-praktischen Erfahrungen zu produktivem und reproduktivem Umgang mit Musik anzuleiten,
- Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen zu verstehen, in den verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme, Strukturen, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart zu durchschauen sowie unter Berücksichtigung musikhistorischer, musikästhetischer, musiksoziologischer, musikpsychologischer und akustischer Aspekte in einer der jeweiligen Schulart angemessenen Weise darzustellen und zu vermitteln,
- musikalische Kenntnisse, und Fertigkeiten nach Maßgabe der gültigen Lehrpläne und auf der Basis eines wissenschaftlich begründeten didaktischen Problemverständnisses sowie unter Berücksichtigung lernpsychologischer Erfordernisse zu lehren, d.h. einen lernzielorientierten und der jeweiligen Schulart angemessenen Musikunterricht zu planen, durchzuführen, kritisch zu reflektieren und zu evaluieren.

### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Fachstudium Musik beinhaltet dementsprechend einen künstlerisch-praktischen (A), einen theoretisch-wissenschaftlichen (B) und einen pädagogisch-didaktischen Bereich (C).

<sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst die Ausbildung folgende Gebiete:

#### (A) Künstlerisch-praktischer Bereich

- Instrumentale Ausbildung  
Förderung des technischen und gestalterischen Könnens auf dem gewählten Instrument. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Laute, Harfe oder die Gruppe der Percussionsinstrumente, Übung im Vom-Blatt-Spielen, Vertiefende Übungen durch Mitwirkung im Orchester und in instrumentalen Kammermusikgruppen. Grundkenntnisse im schulpraktischen Klavierspiel.
- Vokale Ausbildung  
Schulung der Gesangstechnik, der stimmlichen Ausdrucksfähigkeit und des Vom-Blatt-Singens, Kenntnis der physiologischen und schulpraktischen Bedingungen des Singens, Übungen zur Entwicklung einer gesunden Sprechstimme. Mitwirkung im Chor.
- Ensembleleitung  
Theorie und Praxis der Schlagtechnik, Methoden des Einstudierens von vokalen und instrumentalen Musikstücken, Fragen der chorischen Stimmbildung.
- Rhythmik und Improvisation  
Schulung rhythmischen, kreativen und kommunikativen Verhaltens durch vokale und instrumentale Gruppen- und Einzelimprovisation (freie und gebundene Improvisationsformen)
- Medienkunde  
Einführung in den Gebrauch der technischen Medien und in ihre Verwendungsmöglichkeiten im Musikunterricht (Tonaufnahme, Schnitt, Mehrspurtechnik usw.)

#### (B) Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

- Musikgeschichte  
Überblick über -die Musikgeschichte und exemplarische Darstellung wichtiger Epochen und Persönlichkeiten, Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten musikhistorischen Fragestellungen, Analyse ausgewählter Werke
- Instrumentenkunde und Akustik  
Zur Klassifikation der Musikinstrumente, Grundlagen der Akustik, Tonsysteme, elektronische Klangerzeugung
- Tonsatz  
Übung im zwei- bis vierstimmigen Satz unter Berücksichtigung der in der Schule gebräuchlichen Instrumente (in der Regel Orff-Instrumentarium). Arrangieren von unterrichtsspezifischen Lied- und Instrumentalsätzen
- Gehörbildung

Übung der sensorischen Fähigkeiten und des bewußten Aufnehmens von Melodien, Rhythmen, Harmonien und Klangfarben, Vom-Blatt-Singen, Intervallhören

- Musikpsychologie  
Methoden der Musikpsychologie, Zur Psychophysiologie des Gehörs, Musikalische Begabung und ihre Meßbarkeit, Zur Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Zum Zustandekommen musikalischer Urteile und Präferenzen, Angewandte Musikpsychologie (Musik in der Werbung, im Kaufhaus, am Arbeitsplatz, Musiktherapie)
- Musiksoziologie  
Grundpositionen der Musiksoziologie, Zur Soziologie musikalischer Gattungen und Stile, Musikalische Sozialisation, Sozialpsychologische Aspekte des musikalischen Verhaltens, Erscheinungsformen und Strukturen des Musiklebens.

### (C) Pädagogisch-didaktischer Bereich

- Musikpädagogische und-didaktische Grundfragen  
Zur Geschichte des Musikunterrichts, Musikpädagogik und ihre Bezugswissenschaften, Lehrplanbezogene Probleme des Faches Musik, Lernbereiche des Musikunterrichts
- Musikdidaktische Konzeptionen  
Musikdidaktische Konzepte und Methoden aus Vergangenheit und Gegenwart im kritischen Vergleich, Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung im Musikunterricht
- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts  
Lernpsychologische und didaktische Grundfragen des Musikunterrichts mit Blick auf die jeweils gewählte Schulart, Methoden der Unterrichtsplanung in den entsprechend dem jeweiligen Lehrplan in Frage kommenden Lernbereichen, Probleme des Medieneinsatzes
- Lieddidaktik  
Zum Stellenwert von Lied und Singen im Musikunterricht, Kriterien der Liedauswahl, Methoden der Liedbehandlung, Probleme der Stimmbildung
- Hörerziehung und Werkhören  
Schulung sensorischer Fähigkeiten und des bewußten Hörens, Kriterien, für die Werkauswahl, Methoden des Werkhörens
- Pop / Rock im Musikunterricht  
Zur Geschichte der Pop/Rockmusik, Didaktische Ansätze zu ihrer Behandlung im Musikunterricht, Modelle rockmusikalischen Musizierens
- Praktika  
Verpflichtend sind ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und ein fachdidaktisches Blockpraktikum. (Zum studienbegleitenden Praktikum vgl. das spezielle Informationsblatt!)

### Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Für das Fachstudium Musik sind insgesamt mindestens 44 SWS vorgesehen, davon 20 SWS für den künstlerisch-praktischen Bereich (A), elf SWS für den theoretisch-wissenschaftlichen Bereich (B) und 13 SWS für den musikpädagogisch-didaktischen Bereich (C). <sup>2</sup>Weitere SWS werden von den

Studenten je nach Ausbildungsstand im Hinblick auf Prüfungsanforderungen bzw. Schwerpunktbildung nach Neigung individuell gewählt.

<sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Hauptstudium. <sup>4</sup>Die instrumentale und stimmliche Ausbildung, erstreckt sich über die Dauer des gesamten Studiums. <sup>5</sup>Durchgehende Teilnahme wird auch im Bereich des Ensemblesmusizierens (Chor oder Orchester bzw. Kammermusik) dringend empfohlen.

<sup>6</sup>Das zweijährige Grundstudium dient dem Erwerb von musiktheoretischen Grundkenntnissen, der Ausbildung, der musikalischen Hörfähigkeit sowie der Schulung musikpraktischer Fertigkeiten. <sup>7</sup>In Musikgeschichte, Musikpsychologie und Musiksoziologie (fakultativ), Geschichte der Musikpädagogik sowie Musikdidaktik sind einführende Lehrveranstaltungen zu besuchen; in ihnen wird jenes Grundwissen vermittelt, das für eine vertiefte Auseinandersetzung mit Spezialthemen aus diesen Fachgebieten im Hauptstudium vorausgesetzt werden muss. <sup>8</sup>In den didaktisch-methodischen Veranstaltungen des Grundstudiums werden (parallel zu den Praktika) grundlegende Fragen der musikunterrichtlichen Praxis thematisiert.

<sup>9</sup>Das einjährige Hauptstudium dient der Differenzierung der musikalischen Gestaltungsfähigkeit, der Erweiterung und Vertiefung der theoretisch-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie der Schwerpunktbildung nach Wahl.

#### Studienverlaufsplan (Empfehlung)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
A	Instrument 1*	Instrument 1*	• Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*	Instrument 1*
	Gesang 2/3*	Gesang 2/3*	Gesang 2/3*	Gesang 2/3*	Gesang 2/3*	Gesang 2/3*
	Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble **					
	Medienkunde 1					
	Rhythmik, Improvisation und darstellendes Spiel 2					
	Liedbegleitung mit Orff-Instrumenten 1					
	stellt durch die Abteilung I, Referat I/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth					



	Schulprakt. Spiel auf einem Akkordinstrument 1.		Ensembleleitung 2
<b>B</b>	Einführung in die Musikgeschichte 2		Spezialthemen der Musikgeschichte 2 ***
	Einführung in die musikpädagogische Psychologie oder musikpädagogische Soziologie 1 ***		Spezialthemen der Musikpsychologie oder Musiksoziologie 1 ***
	Tonsatz 4		
	Gehörbildung 2		Musikalische Analyse 2
<b>C</b>	Einführung i. d. Musikdidaktik 1	Musikdidaktische Ansätze 1	Pop-/Rockmusik 2
	Geschichte der Musikpädagogik 1		
	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grund- bzw. Haupt-, Realschule 1		
		Lieddidaktik 1	
		Hörerziehung und Werkhören 2	
		Lehrverfahren (in Verbindung mit dem studienbegleitenden Praktikum 1)	
		Spezialthemen der Musikdidaktik 2	

\*Die Teilnahme am Instrumental- und Gesangunterricht ist auch über die Mindeststudienzeit hinaus, d.h. bis zur Beendigung des Studiums verpflichtend.

\*\*Für die Teilnahme an Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble können nur vier SWS angerechnet werden. Es wird jedoch durchgehende Teilnahme dringend empfohlen.

\*\*\* = Wahlveranstaltung

- A Künstlerisch-praktischer Bereich
- B Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
- C Pädagogisch-didaktischer Bereich

#### Studiennachweise

<sup>1</sup>Entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung sind neben der Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung und dem Nachweis von Fertigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument Teilnahmebescheinigungen über den Besuch folgender Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- Rhythmik, Improvisation und darstellendes Spiel; 2 Nachweise

- Medienkunde: 1 Nachweis
- Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble: 3 Nachweise

<sup>2</sup>Bei folgenden Lehrveranstaltungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme erforderlich:

- Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmkunde (im Rahmen des Gesangunterrichts): 1 Leistungsnachweis
- Gehörbildung: 2 Leistungsnachweise
- musikalische Analyse und ihre Methoden: 2 Leistungsnachweise
- Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik: 1 Leistungsnachweis
- zwei fachdidaktische Veranstaltungen: je 1 Leistungsnachweis
- 1. Methodik des Musikunterrichts der gewählten Schulart
- 2. Eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung (z.B. Lieddidaktik, Hörerziehung, Schulbuchanalyse, Unterrichtsplanung)
- Schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument
- kreatives Gestalten, freie Improvisation, Komposition: 1 Leistungsnachweis

<sup>3</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme von Lehrveranstaltungen können entweder auf Grund einer schriftlichen (Referat, Protokoll, Klausur) oder einer mündlichen bzw. musikpraktischen Leistung jeweils am Ende des Semesters erworben werden. <sup>4</sup>Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet jeweils der Dozent der Veranstaltung.

#### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Musik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Eignungsprüfung.

## **§ 26**

### **Physik**

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

Es wird dringend empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Physiklehrers an Gymnasien vor. <sup>2</sup>Im Verlauf des Studiums sollen folgende fachwissenschaftliche Ziele erreicht werden:

- a) vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere der experimentellen Methoden und der grundlegenden Versuchsaufbauten; Grundkenntnisse aus Atom- / Molekülphysik, Kern- / Teilchenphysik,

- Festkörperphysik sowie aus einem selbst gewählten modernen Teilgebiet der Experimentalphysik
- b) Grundkenntnisse aus der theoretischen Physik, insbesondere aus der klassischen Mechanik (einschließlich der speziellen Relativitätstheorie), Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik
  - c) vertiefte Kenntnisse aus einem Spezialgebiet der Angewandten Physik, soweit die mündliche Prüfung gemäß Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b nicht in der Theoretischen Physik abgelegt wird.

<sup>3</sup>Das fachdidaktische Studium soll Studenten in die Lage versetzen, physikalische Inhalte methodisch und didaktisch kompetent zu vermitteln. <sup>4</sup>Die dazu notwendigen theoretischen Grundlagen werden auch als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika vermittelt. <sup>5</sup>Berücksichtigung finden dabei insbesondere fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasiums, einschließlich Aspekte der Umweltbildung und Werterziehung sowie mediendidaktische Problemstellungen.

#### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium endet mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 42 a der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung nach § 81 LPO I.

<sup>3</sup>Die Studieninhalte sind teilweise dieselben wie diejenigen des Studiengangs Physik (Diplom). <sup>4</sup>Ein Wechsel zu diesem Studiengang ist bis zur Zwischenprüfung leicht möglich. <sup>5</sup>Im Hauptstudium dagegen müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden. <sup>6</sup>In jedem Fall ist eine Studienfachberatung vor dem Wechsel notwendig.

#### Grundstudium

<sup>1</sup>Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen. <sup>2</sup>Sie werden hauptsächlich in einer dreisemestrigen Vorlesung Experimentalphysik (Mechanik, Elektrizität, Wärme, Optik), einem dreisemestrigen Kurs in Theoretischer Physik (Methoden der Physik, Theoretische Mechanik) und in den physikalischen Praktika für Anfänger erworben. <sup>3</sup>Die aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. <sup>4</sup>Daneben ist ein ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes unerlässlich. <sup>5</sup>Literaturhinweise dazu werden in den Lehrveranstaltungen gegeben.

## Hauptstudium

<sup>1</sup>Auf dem Grundstudium aufbauend werden weitere Grundkenntnisse aus der Theoretischen Physik, insbesondere aus der Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik vermittelt. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen zu Atom- und Molekülphysik, zur Kern-, Teilchenphysik und Festkörperphysik sowie wahlweise zur Angewandten Physik behandeln moderne Gebiete der Physik aus experimenteller Sicht und sollen es dem Studenten ermöglichen, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

<sup>3</sup>In diesem Rahmen werden auch Fragen der historischen Entwicklung physikalischer Erkenntnisse behandelt. <sup>4</sup>Der Vertiefung der Kenntnisse dienen weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare sowie die physikalischen Praktika für Fortgeschrittene).

<sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Physik bereiten den Studenten auf Aufgaben und Problemstellungen seiner späteren Tätigkeit als Physiklehrkraft am Gymnasium vor. <sup>6</sup>Angestrebt wird u.a. ein Verständnis für die Bildungsaufgaben und eine Einsicht in die Erziehungsziele des Faches Physik, was nur auf der Basis einer breiten fachwissenschaftlichen Grundlage zu erzielen ist.

<sup>7</sup>Die schriftliche Hausarbeit liegt am Ende des Studiums. <sup>8</sup>Ausgehend von einem der im Hauptstudium berührten Themenkreise der Vorlesungen, Praktika oder Seminare, besteht sie im Wesentlichen aus der Durchführung einer experimentell, theoretisch oder didaktisch orientierten wissenschaftlichen Arbeit unter der Betreuung eines oder zweier Hochschullehrer.

<sup>9</sup>Empfohlen ist die Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Technikgeschichte und / oder Forschungseinrichtungen der Industrie und / oder des Staates.

### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	
Vorlesungen, Übungen	28 SWS
Praktika (Gewichtung 0,5)	3 SWS
Hauptstudium	
Vorlesungen, Übungen, Seminare	28 SWS
Praktika (Gewichtung 0,5)	5 SWS
Fachdidaktik	<u>7 SWS</u>
	71 SWS

<sup>2</sup>Eine genaue Aufgliederung auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Art und Umfang erfolgt, gegliedert nach Semestern, im Studienplan. <sup>3</sup>Wird die

schriftliche Hausarbeit im Fach Physik gefertigt, so kommt der dafür notwendige Zeitaufwand hinzu (siehe Buchst. d).

<sup>4</sup>Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
Grundstudium	1. Experimentalphysik (Block I) (Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik, Wärme)	12 + 6	V / Ü
	2. Physikalisches Praktikum für Anfänger I a), I b), II a)	6 *	P
	3. Einführung in Methoden der Theoretischen Physik	4 + 2	V / Ü
	4. Kurs in Theoretischer Physik (Block I) (Klassische Mechanik)	2 + 2	V / Ü
Hauptstudium	5. Physikalisches Praktikum für Anfänger II b)	2 *	P
	6. Kurs in Theoretischer Physik (Block II) (Quantenmechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistik)	10	V / Ü
	7. Experimentalphysik (Block II) (Atome, Moleküle, Festkörper, Kerne und Elementarteilchen)	14	V / Ü
	8. Angewandte Physik	4	V
	9. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	8 *	P
	10. Seminar zum Schulpraktikum	2	S **
	11 Didaktik der Physik	7	V und S / Ü

\*\* Gemäß § 38 Abs. 3 LPO I bezieht sich bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

<sup>5</sup>Das Grundstudium endet mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 49 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.

<sup>6</sup>Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel nicht vor Ablauf des sechsten Studienseesters begonnen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 49 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth :

<sup>1</sup>Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu den Veranstaltungen Experimentalphysik I – III (Veranstaltungs-Nr. 1) sowie an Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger (Veranstaltungs-Nr. 2) im Umfang von sechs SWS. <sup>2</sup>Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Fertigungstechnik).

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 81 Abs. 1 LPO I :

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. insgesamt zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger (Lehrveranstaltungs-Nrn. 2 und 5)
2. einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (etwa acht SWS) Lehrveranstaltungs-Nr. 9)
3. zwei Übungen aus der theoretischen Physik (mit Klausur) (Lehrveranstaltungs-Nrn. 4 oder 6)
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Seminar / Übung aus Lehrveranstaltungs-Nr. 11)

Studienplan und Studienfachberatung

<sup>1</sup>Der Studienplan ist eine Empfehlung. <sup>2</sup>Zusammen mit der jeweils aktuellen Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird er zu Beginn jeden Semesters von der Fachgruppe Physik zusammengestellt und durch Aushang am Institut bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll vom Studenten zur Klärung aller Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten, in Anspruch genommen werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Physik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 3 und 4.

## 2. Studium des Unterrichtsfaches

### Studienbeginn

Es wird dringend empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Lehrers an Beruflichen Schulen oder Grundschulen mit Studienfach Physik bzw. des Physiklehrers an Haupt- oder Realschulen vor. <sup>2</sup>Im Verlauf des Studiums sollen folgende fachwissenschaftliche Ziele erreicht werden:

- a) Kenntnis der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge aus der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre und der Optik sowie der speziellen Relativitätstheorie
- b) Kenntnis der Vorstellung vom Aufbau der Materie (Atome und Moleküle, Kerne und Teilchen, Feste Körper)
- c) Kenntnis der wichtigeren Anwendungen physikalischer Gesetzmäßigkeiten sowie der wichtigsten Apparate und Meßmethoden
- d) Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung von Meßergebnissen
- e) Einblick in die Geschichte der Physik

<sup>3</sup>Die fachdidaktischen Studien stellen den Bezug zwischen fachwissenschaftlichen Inhalten, den allgemeinen Bildungszielen der jeweiligen Schulart sowie den Zielen des Physikunterrichts her. <sup>4</sup>Geschult werden u.a. für den späteren Lehrer wichtige Fähigkeiten, wie naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen exemplarisch darstellen sowie abstrakte fachwissenschaftliche Inhalte geeignet didaktisch elementarisieren zu können. <sup>5</sup>Ein wichtiger Aspekt ist dabei der didaktisch sinnvolle und methodisch korrekte Einsatz physikalischer Lehr- und Arbeitsmittel im Unterricht.

### Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das daran anschließende zweisemestrige Hauptstudium.

#### Grundstudium

<sup>1</sup>Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen. <sup>2</sup>Sie werden hauptsächlich in einer grundlegenden Vorlesung in Experimentalphysik (Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärme, Optik), einem zweisemestrigen Kurs über die Rechenmethoden der Physik und in den physikalischen Praktika für Anfänger

erworben. <sup>3</sup>Die aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. <sup>4</sup>Daneben ist ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes unerlässlich. <sup>5</sup>Literaturhinweise dazu werden in den Lehrveranstaltungen gegeben. <sup>6</sup>In der Fachdidaktik werden theoretische Grundlagen auch als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika vermittelt.

#### Hauptstudium

<sup>1</sup>Auf dem Grundstudium aufbauend werden vorwiegend aus experimenteller Sicht die Inhalte und Anwendungen der modernen Physik entwickelt. <sup>2</sup>Einblicke in die Problemgeschichte der Physik werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen gegeben.

<sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Physik bereiten den Studenten auf Aufgaben und Problemstellungen seiner späteren Tätigkeit als Physiklehrkraft in der entsprechenden Schulart vor.

<sup>4</sup>Die schriftliche Hausarbeit kann fakultativ im Fach Physik bzw. in Fachdidaktik Physik gefertigt werden. <sup>5</sup>Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik oder in Fachdidaktik Physik gefertigt, so liegt sie am Ende des Studiums. <sup>6</sup>Ausgehend von einem der im Studium gerührten Themenkreise der Vorlesungen, Praktika oder Seminare, besteht sie im wesentlichen aus der Durchführung einer experimentell oder didaktisch orientierten wissenschaftlichen Arbeit unter der Betreuung eines bzw. zweier Hochschullehrer.

<sup>7</sup>Empfohlen ist die Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Technikgeschichte und / oder Forschungseinrichtungen der Industrie und / oder des Staates.

#### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich etwa wie folgt:

Grundstudium	27 SWS
Hauptstudium	<u>17 SWS</u>
	44 SWS.

<sup>2</sup>Eine genaue Aufgliederung auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Art und Umfang erfolgt gegliedert nach Semestern im Studienplan. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Hausarbeit in Physik gefertigt, so kommt der dafür notwendige Zeitaufwand hinzu.



Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
a) Grundstudium	1. Physikkurs Block I (Mechanik / Elektrizität / Optik / Wärme)	12 + 4	V und Ü
	2. Physikalisches Praktikum für Anfänger	8 *	P
	3. Einführung in Rechenmethoden der Physik (WP) **	4 + 1	V / S und Ü
	4. Allgemeine Grundlagen der Fachdidaktik (WP) **	4	V / S
	5. Angewandte Fachdidaktik	2	V
b) Hauptstudium	6. Physikkurs Block II Aufbau der Materie (Atome, Moleküle / Kerne / Festkörper)	7 + 4	V / S und Ü
	7. Experimentieren im Unterricht	4	S / Ü
	8. Seminar zum Schulpraktikum	2	S ***
	9. Fachdidaktik	2	S / Ü

\* Gewichtungsfaktor 0,5

\*\* Eine der mit WP gekennzeichneten Veranstaltungsnummern ist verpflichtend. Die Teilnahme an Veranstaltungsnummer 3 wird stark empfohlen, insbesondere auch als Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen.

\*\*\* Gemäß § 38 Abs. 3 LPO I bezieht sich bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

d) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel nicht vor Ablauf des vierten Studiensemesters begonnen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 57 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger (Lehrveranstaltungs-Nr. 2)
2. zwei Übungen mit Klausur (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 1 und 6)
3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 7 und 9)

Studienplan und Studienfachberatung

<sup>1</sup>Der Studienplan ist eine Empfehlung. <sup>2</sup>Zusammen mit der jeweils aktuellen Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird er zu Beginn jeden Semesters von der Fachgruppe Physik zusammengestellt und durch Aushang im Institut bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll vom Studenten zur Klärung aller Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten, in Anspruch genommen werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Physik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 2 und 3.

## **§ 27**

### **Evangelische Religionslehre**

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Studenten der Evangelischen Religionslehre sollen sich im Verlauf ihres Studiums grundlegende Kenntnisse der Evangelischen Theologie mit ihren Teilfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische

Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik sowie der Religionswissenschaft aneignen.<sup>2</sup>Am Ende ihres Studiums sollen sie fähig sein

- sich anhand der Literatur über den neuesten Stand der theologischen Wissenschaft zu informieren
- sich gegenüber Quellen und Literatur kritisch zu verhalten, die Quellengrundlage von Darstellungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden
- sich mit grundlegenden theologischen Problemen sowohl wissenschaftlich als auch in ihrem Bezug zur Schulpraxis auseinanderzusetzen
- methodisch gesicherte wissenschaftliche Abhandlungen zu verfassen und aufgrund eigener Kenntnis und Urteilsfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten.

#### Studienaufbau

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern (§ 31 LPO I).

<sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium, nach dessen Abschluss die Erste Staatsprüfung abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Die fachlichen Zulassungs-voraussetzungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sowie Modalitäten der Ersten Staatsprüfung sind in § 82 LPO I verbindlich festgelegt.

<sup>4</sup>Das Grundstudium soll vor allem vertraut machen mit fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen und Fragestellungen sowie dem Umgang mit Quellen und der Fachliteratur. <sup>5</sup>Ferner soll es in die Kenntnis der zentralen Probleme der Evangelischen Theologie einführen. <sup>6</sup>Im Hauptstudium liegt der Akzent auf einer Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von selbstgewählten und thematischen Schwerpunkten.

<sup>7</sup>Für die Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen angeboten in der Form von Vorlesungen, Hauptseminaren, Proseminaren und Übungen. <sup>8</sup>Dazu gehören ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Altgriechischen und dem Lateinischen (in der Regel durch Graecum bzw. Latinum nachgewiesen). <sup>9</sup>Ohne ausgewiesene Sprachkenntnisse ist der Erwerb eines qualifizierten

Proseminarscheines im Fach Neues Testament (Altgriechisch und Latein) und Kirchengeschichte (Latein) nicht möglich.

### Inhalte des Studiums

Altes Testament:	Grundkenntnisse in Bibelkunde, Einleitungsfragen, Geschichte Israels und der Theologie des Alten Testaments
Neues Testament:	Grundkenntnisse in Bibelkunde, Einleitungsfragen, Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt sowie der Theologie des Neuen Testaments
Kirchengeschichte:	Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte (insbesondere der Alten Kirche und der Reformationszeit) sowie Grundkenntnisse der Konfessionskunde
Systematische Theologie:	Überblick über die Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte der Moderne sowie Grundkenntnisse klassischer dogmatischer und ethischer Entwürfe
Religionspädagogik:	Überblick über die Geschichte der Religionspädagogik, Kenntnisse neuerer religionspädagogischer Entwürfe und Kenntnisse in der Didaktik des Religionsunterrichts
Religionswissenschaft:	Kenntnisse über Grundprobleme der Religionswissenschaft, Kenntnis einer Weltreligion in ihrem Verhältnis zum Christentum

### Verteilung der Studieninhalte

Für ein ordnungsgemäßes Studium werden mindestens 66 SWS fachwissenschaftliche und vier SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen veranschlagt, die sich in etwa gleichgewichtig auf Grund- und Hauptstudium verteilen.

### Grundstudium (32 SWS)

Altes Testament	4 SWS
Neues Testament	6 SWS
Kirchengeschichte	6 SWS
Systematische Theologie	6 SWS
Religionswissenschaft	4 SWS
Religionspädagogik (Fachdidaktik)	4 SWS
Für Schwerpunktbildung und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen	2 SWS

Das pädagogische Blockpraktikum (§ 38 Abs. 3 LPO I) soll der Student im Verlaufe des Grundstudiums absolvieren.

### Hauptstudium (38 SWS)

Altes Testament	4 SWS
Neues Testament	8 SWS

Kirchengeschichte	4 SWS
Systematische Theologie	8 SWS
Religionswissenschaft	4 SWS
Religionspädagogik	6 SWS

Für Schwerpunktbildung und  
interdisziplinäre Lehrveranstaltungen 4 SWS

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 39 der Akad. Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar im Alten oder Neuen Testament,
- einem Proseminar in Systematischer Theologie oder Kirchengeschichte oder Religionspädagogik / Praktische Theologie

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 82 LPO I:

1. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und aus dem Lateinischen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung,
  - b) einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung,
  - c) einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung,
  - d) einer systematisch-theologischen Lehrveranstaltung,
  - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

Drei der unter Buchst. a) bis d) genannten Lehrveranstaltungen müssen Seminare sein.

Studienempfehlung

<sup>1</sup>Neben dem Erwerb der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung geforderten Leistungsnachweise nach § 82 LPO I sollte das besondere Engagement der Studenten dem Besuch von Vorlesungen und dem weiterführenden Selbststudium durch Lektüre von Quellen und Fachliteratur gelten. <sup>2</sup>Müssen zu Beginn des Studiums Sprachkenntnisse erworben werden, so empfiehlt sich für die ersten beiden Semester eine Konzentration auf die Sprachstudien und auf Vorlesungen und Übungen. <sup>3</sup>Die vorlesungsfreie Zeit ist dazu gedacht, die Vorlesungen und Übungen des vergangenen Semesters nachzuarbeiten und diejenigen des folgenden Semesters durch einschlägige Lektüre vorzubereiten. <sup>4</sup>Die letzten beiden Semester sollen vor allem der Erstellung der Zulassungsarbeit und dem vertieften Studium von

Spezialgebieten gelten, die bei der mündlichen Prüfung in der Ersten Staatsprüfung angemessen berücksichtigt werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Evang. Religionslehre:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Evangelischen Religionslehre sind Kenntnisse des Lateinischen und des neutestamentlichen Griechischen erwünscht.

Verbindung zu anderen Studiengängen

<sup>1</sup>Das hier beschriebene nicht vertiefte Studium im Fach Evangelische Religionslehre hat mit den Studien der Theologie in den Evangelisch-Theologischen Fakultäten inhaltliche Berührungspunkte. <sup>2</sup>Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt (vgl. § 10 Abs. 1).

Ziele und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das wissenschaftliche Studium der Theologie ist Grundlage für theologische Berufe in Kirche, Schule und Wissenschaft oder einen anderen Bereich der Gesellschaft. <sup>2</sup>Als erste Phase der Ausbildung zielt das Studium auf Teilhabe am Wissenschaftsprozess der Theologie mit dem Ziel der wissenschaftlichen Klärung des eigenen theologischen Standortes aus dem eine handlungsleitende theologische Theorie des Religionsunterrichts ableitbar ist. <sup>3</sup>Sie wird durch den Umgang mit den grundlegenden Inhalten der Theologie unter Berücksichtigung der künftigen Berufswirklichkeit und in Auseinandersetzung mit den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen erworben.

Allgemeine Bestimmungen für das Grundstudium

<sup>1</sup>Im Grundstudium sollen die Studenten dazu befähigt werden, ihre eigenen Studien- und Berufsperspektiven im Feld der wissenschaftlichen Theologie zu klären. <sup>2</sup>Das Grundstudium ist die Basis für ein nach Schwerpunkten

differenziertes Hauptstudium. <sup>3</sup>Deshalb sind alle Fächer an ihm beteiligt und im Studium zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ziele des Grundstudiums sind im Einzelnen:

1. die Studenten sollen Einsicht in den thematischen Zusammenhang und Aufbau der Theologie als Wissenschaft gewinnen mit dem Ziel, deren Bedeutung für Kirche und Schule in der gegenwärtigen Welt zu erfassen
2. die Studenten sollen die speziellen Methoden und Mittel wissenschaftlicher Arbeit kennenlernen mit dem Ziel, sie selbständig anzuwenden
3. die Studenten sollen ihre Studienmotivation klären und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit ausbilden
4. die Veranstaltungen im Grundstudium dienen der Einführung in das Studium der Theologie; sie vermitteln einen Überblick über das Ganze der Theologie, entweder von einem bestimmten Thema aus Theorie und Praxis her oder im. Blick auf die verschiedenen Fachrichtungen der Theologie; sie führen auch in die theologische Relevanz von Fragestellungen der Philosophie und der Humanwissenschaften ein; sie vermitteln Kenntnisse über die Bedeutung der Theologischen Grunddisziplinen, ihre Arbeitsweise und ihre Inhalte
5. zum Erwerb der für das Theologiestudium erforderlichen Bibelkenntnisse bietet die Evangelische Theologie entsprechende Übungen an.

#### Allgemeine Bestimmungen für das Hauptstudium

Im Hauptstudium soll der Studenten seine im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand ausgewählter Inhalte exemplarisch weiter ausbauen.

#### Bestimmungen für das Studium in den einzelnen Fachgebieten der Theologie

##### Altes Testament

##### 1. Das Grundstudium

In der Studieneingangsstufe soll die Bedeutung des Alten Testaments für theologische Aussagen erarbeitet werden. Dies geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Einführung in methodisches Arbeiten und Reflexion der Methodenprobleme der Exegese;

- b) Erwerb von Grundkenntnissen über Inhalte und Funktionen der Schriften des Alten Testaments; - Schwerpunkt für Buchst. a und b sind dabei der Pentateuch und die Prophetischen Bücher - ;
- c) Erwerb von Grundkenntnissen in der Geschichte Israels bis zum Ende des Exils;
- d) Einführung in die hermeneutische Problematik alttestamentlicher Konzepte und ihrer Tradition.

## 2. Das Hauptstudium

- a) Behandlung einer Thematik; an einem Thema sollen exemplarisch Probleme der Geschichte und der Theologie des Alten Testaments dargestellt werden; das Schwergewicht liegt auf der Anleitung zur eigenen Arbeit
- b) Schwerpunktbildung Altes Testament (alternativ Neues Testament)
- c) Fachdidaktik Altes Testament (alternativ Neues Testament): Aufgabe der Fachdidaktik ist die Erarbeitung von Kriterien
  - zur Vermittlung von Texten und Themen des Alten Testaments im Religionsunterricht
  - zur Beurteilung des Curriculums
  - zur Beurteilung von Geltung und Wertung des Alten Testaments im Religionsunterricht
  - sowie die Anleitung zu eigener Arbeit.

## Neues Testament

### 1. Das Grundstudium

<sup>1</sup>Im Grundstudium sollen exegetische Grundkenntnisse und -fertigkeiten für die neutestamentlichen Studien und ein Einblick in die Bedeutung des Neuen Testaments für theologische Aussagen und Urteile erarbeitet werden. <sup>2</sup>Dies erfolgt in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) Einführung in Theorie und Praxis der exegetischen Methoden
- b) bibelkundliche Grundkenntnisse des Neues Testaments
- c) theologische Hauptprobleme der synoptischen Jesus-Überlieferung
- d) Grundprobleme der Theologie des Paulus anhand der Hauptbriefe (Römerbrief, 1. und 2.Korintherbrief, Galaterbrief).



## 2. Das Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Erweiterung der in der Studieneingangsstufe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit folgender Aufgliederung:

- a) Bearbeitung eines Hauptproblems neutestamentlicher Theologie im Zusammenhang der urchristlichen Verkündigungsgeschichte mit dem Schwergewicht auf der Befähigung zu selbständiger theologischer Urteilsbildung
- b) Schwerpunktbildung im Fach Neues Testament (alternativ Altes Testament): Bearbeitung eines zusätzlichen Hauptproblems neutestamentlicher Theologie im Sinne von a)
- c) Fachdidaktik Neues Testament (alternativ Altes Testament): Aufgabe der Fachdidaktik ist die Erarbeitung von Kriterien zur unterrichtlichen Verwendung neutestamentlicher Texte und Themen einschließlich der Problematik des Curriculums sowie der Kriterien für die gegenwärtige Geltung theologischer Aussagen und Konzeptionen des Urchristentums im Religionsunterricht.

## Kirchengeschichte

<sup>1</sup>Die Kirchengeschichte vermittelt das für eine kritische Wissenschaft unentbehrliche geschichtliche Denken in der konkreten Wirklichkeit von Christentum und Kirche. <sup>2</sup>In den geschichtlichen Zusammenhängen werden die Entwicklungsprozesse und Entscheidungen herausgearbeitet, die grundlegend geworden sind für die kirchliche und theologische Ausprägung des Christentums. <sup>3</sup>Ergänzend analysiert die Konfessionskunde in vergleichender Methode die verschiedenen Kirchen und sonstigen christlichen Gemeinschaften der Gegenwart.

### 1. Das Grundstudium

- a) Grundkenntnisse zum methodischen Arbeiten in einer Epoche oder in einem bestimmten Themenbereich
- b) Grundkenntnisse der Geschichte der Kirche im Überblick.

Schwerpunkte sind in dieser Studienphase bei Buchst. a) und b) Reformationszeit oder Konfessionskunde.

## 2. Das Hauptstudium

- a) Behandlung einer Thematik, an der exemplarisch Probleme einer Epoche dargestellt werden sollen. Das Schwergewicht liegt auf der Anleitung zu eigener Arbeit.
- b) Aufgabe der Fachdidaktik Kirchengeschichte (alternativ Religions- und Missionswissenschaft) ist die Erarbeitung von Kriterien zur Vermittlung von Themen der Kirchengeschichte (epochen- oder problembezogen) im Religionsunterricht und zur historischen Beurteilung christlicher Tradition.

## Religions- und Missionswissenschaft

### 1. Das Grundstudium

#### Einführung in die Religionswissenschaft

- a) Methodik der einzelnen religionswissenschaftlichen Disziplinen
- b) Einführung in Grundfragen und Probleme außerchristlicher Religionen

### 2. Das Hauptstudium

- a) Grundkenntnisse einer nichtchristlichen Religion, theologische Deutung und Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis dieser Religion
- b) Fachdidaktik (alternativ Kirchengeschichte): Thematisierung der nichtchristlichen Religionen im Hinblick auf die unterrichtliche Praxis, d. h. im Hinblick auf Lernziele, Stoffauswahl und Methoden.

## Systematische Theologie

### 1. Das Grundstudium

<sup>1</sup>Im Grundstudium sollen die Kenntnisse erworben werden, die Voraussetzung selbstverantwortlichen theologischen Denkens und Urteilens sind. <sup>2</sup>Das Grundstudium gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Einführung in die systematische Theologie als theologische Disziplin
- b) Hauptprobleme der gegenwärtigen Theologie
- c) wissenschaftstheoretische und methodologische Probleme theologischer Urteilsbildung

- d) Einführung in für die Theologie wichtigste Grundsachverhalte aus Philosophie, Soziologie und Humanwissenschaften
- e) Erwerb der Grundkenntnisse in Dogmatik und Ethik (Gotteslehre, Christologie, Pneumatologie; Begründungsprobleme der Ethik).

## 2. Das Hauptstudium

- a) Erweiterung und Anwendung der Grundkenntnisse der Systematischen Theologie, dies soll an einer Thematik geschehen, an der die theologische Urteilsbildung sich in der Lösung gegenwärtiger Probleme bewährt
- b) Aufgabe der Fachdidaktik ist es, Kriterien zu erarbeiten
  - zur theologisch verantwortlichen Gestaltung des Religionsunterrichts und zur Beurteilung von Curricula
  - zur Vermittlung von dogmatischen und ethischen Einsichten im Religionsunterricht
  - zur theologischen Beantwortung von Lebensproblemen im Religionsunterricht.
- c) Schwerpunktbildung: Die Schwerpunktbildung sollte in der Regel durch vertiefte Beschäftigung mit einem aktuellen Problem der Theologie oder einer besonderen Thematik aus Dogmatik und Ethik oder einer Thematik aus der philosophisch-theologischen Arbeit erfolgen.

## Praktische Theologie / Religionspädagogik

Ziele des praktisch-theologischen / religionspädagogischen Studiums ist die Erarbeitung einer handlungsleitenden Theorie des Religionsunterrichts im Zusammenhang von Kirche, Gesellschaft, Schule und Schülern.

### 1. Das Grundstudium

Erste Orientierung über die Praxis des Religionsunterrichts in der Schule. Dabei sind vor allem folgende Fragestellungen aufzunehmen:

- Motivation zur Studienwahl
- Erwartungen der Studenten im Blick auf die künftige Berufspraxis
- Einstellung der Schüler/innen zum Religionsunterricht
- Anforderungen an den Religionsunterricht von Seiten der Kirche und des Staates

- Berufsrolle des Religionslehrers

2. <sup>1</sup>Das Hauptstudium dient der Vermittlung von Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule. <sup>2</sup>Es soll die Entwicklung einer handlungsleitenden Praxistheorie des Religionsunterrichts fördern. <sup>3</sup>Es zielt auf die Ermöglichung von Kritik und Konstruktion der eigenen Praxis zur Vorbereitung einer späteren Lehrerfortbildung:

a) Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

- Überblick über Konzepte des Religionsunterrichts
- exemplarische Bearbeitung eines religionspädagogischen Konzepts
- gegenwärtige kirchliche Praxis als Inhalt des Religionsunterrichts (einschließlich Seelsorge und Homiletik).

b) exemplarische Darstellung eines Praxisfeldes;

c) schulartbezogene Fachdidaktik in Verbindung mit einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum: Grundfragen der religiösen Sozialisation; jugendsoziologische und jugendpsychologische Fragestellung; Probleme der Lerntheorie; Unterrichtsorganisation.

<sup>4</sup>Den Veranstaltungen zu Buchst. a), b) und c) ist das gem. § 38 Abs. 2 Nr. 2 LPO I abzuleistende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum zugeordnet.

#### Studienumfang

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt

im Grundstudium	mind. 18 SWS
im Hauptstudium	mind. 26 SWS
insgesamt	mind. 44 SWS.

<sup>2</sup>In dieser Gesamtstundenzahl ist die Fachdidaktik enthalten. <sup>3</sup>Von den 26 SWS des Hauptstudiums sind im Bereich der Fachwissenschaften zehn SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen. <sup>4</sup>Durch die Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist eine individuelle fachwissenschaftliche Schwerpunktbildung möglich.

#### Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	Grundstudium		
1.-3.	1. Altes Testament Einführung	3	V oder Ü
	2. Neues Testament Einführung	3	V oder Ü
	3. Kirchengeschichte	3	V oder Ü
	4. Religions- und Missionswissenschaft	3	V o. Ü o. S
	5. Systematische Theologie	3	V oder Ü
	6. Praktische Theologie/Religionspäd.	3	V oder Ü
	Hauptstudium		
4.-6./T.	Voraussetzung für die Aufnahme in ein Seminar des Hauptstudiums ist die aktive Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung des betreffenden Faches		
	7. Altes Testament: Geschichte und Theologie des Alten Testaments	2	S
	8. Neues Testament: Theologie des Neuen Testaments	2	V oder S
	9. Altes oder Neues Testament: Schwerpunktveranstaltung nach Wahl	2	V oder S
	10. Fachdidaktik	2	S oder Ü
	11. Kirchengeschichte Probleme einer Epoche	2	V oder S
	12. Religions- und Missionswissensch.; Darstellung, Deutung und Dialog mit einer Religion	2	V
	13. Kirchengeschichte oder Religions- und Missionswissenschaften Fachdidaktik	2	S
	14. Systematische Theologie	2	V oder S
	15. Schwerpunktveranstaltung nach Wahl	2	S
	16. Fachdidaktik	2	S
	Praktische Theologie		

17. Theorie und Praxis des Religionsunterrichts; kirchl. Praxis im Religionsu.	2	V oder S
18. Schwerpunktveranstaltung nach Wahl	2	S
19. Fachdidaktik in Verbindung mit einem studienbegl. Praktikum	2	Ü

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 58 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 1 oder 7)
2. einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 2 oder 8)
3. einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 3 oder 11)
4. einer systematisch-theologischen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 5 oder 14)
5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Veranstaltungs-Nrn. 10, 16 und/oder 17)

Die Lehrveranstaltung unter Nr. 5 sowie je eine der unter Nrn. 1 und 2 sowie der unter Nrn. 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Evang. Religionslehre:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## § 28

### Katholische Religionslehre

Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

<sup>1</sup>Der Studiengang Lehramt an Grundschulen ist zulassungsbeschränkt. <sup>2</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. <sup>3</sup>Beim Studium für das Lehramt an Realschulen ist es vom gewählten zweiten Unterrichtsfach abhängig, ob das Studium zulassungsbeschränkt ist bzw. auch zum Sommersemester aufgenommen werden kann. <sup>4</sup>Für das Lehramt an Hauptschulen sowie an Beruflichen Schulen gibt es keine Beschränkungen.

Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Katholische Religionslehre bereitet auf ein Lehramt an öffentlichen Schulen vor. <sup>2</sup>Es bedarf der Weiterbildung durch Eigenstudium und Fortbildungskurse.

#### Fachwissenschaftliches Studium

Die Studenten sollen

- a) eine wissenschaftliche verantwortete Kenntnis der christlichen Tradition, ihrer biblischen Grundlagen sowie ihrer geschichtlichen Entfaltung gewinnen
- b) befähigt werden, wesentliche Inhalte dieser Tradition im Kontext heutiger Welterfahrung kritisch zu reflektieren und didaktisch zu vermitteln
- c) einen Überblick über die Gegenstandsbereiche und einen Einblick in die Problemstellungen theologischer Wissenschaft erhalten
- d) befähigt werden, fachspezifische Sachverhalte und Probleme methodisch zu untersuchen und diese in Form und Inhalt angemessen darzustellen
- e) lernen, im Sinn der Vermittlung von Theorie und Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse auf Lebens- und Berufspraxis zu beziehen sowie umgekehrt Lebens- und Berufspraxis wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich zu machen.

#### Religionspädagogisches und fachdidaktisches Studium

Die Studenten sollen

- a) befähigt werden, theologisch und pädagogisch verantwortet Katholischen Religionsunterricht zu erteilen
- b) einen Überblick über Grundfragen religiöser Erziehung und religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche erlangen
- c) Theorien zur Begründung des Religionsunterrichts kennen lernen
- d) Lernziele, Lerninhalte und Lernbedingungen des Religionsunterrichts in der jeweiligen Schulart kennen lernen
- e) befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse in der Planung und Analyse von Religionsunterricht sowie in der Bewertung von didaktischen Materialien anzuwenden.

#### Inhalte des Studiums

Orientierungskurs: Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft

#### Biblische Theologie

- a) Altes Testament (Theologie, Welt- und Menschenbild ausgewählter alttestamentlicher Texte)
- b) Neues Testament
  - aa) Jesus von Nazareth und seine Botschaft
  - bb) Das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften (Evangelien, Paulusbriefe)

#### Kirchengeschichte

- a) Kirchengeschichte des Altertums
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft

- c) Bayerische Kirchengeschichte (insoweit sie in Beziehung zur allgemeinen Kirchengeschichte steht)

#### Systematische Theologie

- a) Fundamentaltheologie: Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie unter besonderer Berücksichtigung der Gottesfrage im Kontext der Religionskritik und des Verhältnisses von Glaube und Wissen  
 b) Dogmatik: Grundkenntnisse der Dogmatik aus Gotteslehre, Theologischer Anthropologie, Christologie und Sakramentenlehre (Allgemeine Sakramentenlehre, Taufe, Eucharistie)  
 c) Moraltheologie und christliche Soziallehre

#### Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts

- a) Grundfragen religiöser Erziehung  
 b) Didaktik des Religionsunterrichts  
 c) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche

#### Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden (SWS).

#### 1. Studienabschnitt

<b>Semester (1. – 4. )</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	1. Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft	2	
	2. Biblische Theologie		
	Altes Testament	4	V oder S
	Neues Testament	4	V und S
	3. Kirchengeschichte	4	V oder S
	4. Systematische Theologie		
	Fundamentaltheologie	4	V und S
	Dogmatik	4	V und S
	Moraltheologie/Christliche Soziallehre	4	V oder S
	5. Religionspädagogik und Didaktik	4	V und S



## 2. Studienabschnitt

<b>Semester (5. und 6.)</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	6. Biblische Theologie		
	Altes Testament	2	V oder S
	Neues Testament	4	V und S
	7. Kirchengeschichte	2	V oder S
	8. Systematische Theologie		
	Dogmatik	2	S
	9. Religionspädagogik und Didaktik	4	V / S / Ü

<sup>2</sup>Weitere Wahlveranstaltungen zur Vertiefung werden dringend empfohlen. <sup>3</sup>Zur Erlangung der kirchlichen Lehrerlaubnis („missio canonica“) ist ein Praktikum in Katholischer Religionslehre sowie der Besuch einer damit verbundenen Begleitveranstaltung obligatorisch.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 59 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) einem Orientierungskurs: Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (Lehrveranstaltungs-Nr. 1)
- b) einem Seminar aus dem Bereich Biblische Theologie, und zwar aus jenem Teilgebiet (AT oder NT), das nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt ist (Lehrveranstaltungs-Nr. 2 oder 6)
- c) einem Seminar aus dem Bereich der Kirchengeschichte, und zwar aus jenem Teilgebiet, das nicht durch die mündliche Prüfung abgedeckt ist (Lehrveranstaltungs-Nr. 3 oder 7)
- d) einem Seminar aus einem Teilgebiet der systematischen Theologie, das nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt ist (Lehrveranstaltungs-Nr. 4 und/oder 8)
- e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nr. 5 und/oder 9).

Studienbegleitende Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise werden bei der Bildung der Fachnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Sie können frühestens nach dem dritten Semester, beim Studium des Lehramts an beruflichen Schulen nach dem fünften Semester, spätestens aber zu dem Prüfungstermin, zu dem erstmals die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre erfolgt, abgelegt werden. <sup>3</sup>Insgesamt sind zwei

20-minütige mündliche Prüfungen im Sinne studienbegleitender Leistungsnachweise zu absolvieren, und zwar je eine aus den beiden Teilgebieten der systematischen Theologie, die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind.

Erläuterungen zum Studienplan

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen zum Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters für das Fach Katholische Religionslehre zusammengestellt und durch Aushang sowie im Internet bekannt gegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Kath. Religionslehre:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen a), c), d) und e).

## **§ 29**

### **Sport**

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Studienbeginn

Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

##### Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des vertieft studierten Faches Sport bereitet auf das Lehramt an Gymnasien vor. <sup>2</sup>Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse)
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in sechs Grundfächern, in zwei Wahlfächern, in zwei Schwerpunktfächern sowie in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten“

- / Trendsportarten“. Dabei muß der Student auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen.
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und –beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz)
  - Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten
  - Beherrschung der Fachsprache
  - Kenntnisse der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein)
  - Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse
  - Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das vertiefte Studium des Faches Sport hat einen Umfang von ca. 90 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

das fachwissenschaftliche Studium (siehe § 88 B Abs. 9 LPO I).

<sup>2</sup>Es erstreckt sich auf die Bereiche

### Vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen, Gesundheit, Fitness, Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports)
- historische und aktuelle Aspekte der Sport- und Bewegungskultur

### Vertiefte Kenntnisse in Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur des Herzkreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bluts und der Stoffwechselorgane; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation, einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Umgebungsbedingungen
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training
- Sport als Mittel der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation

- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genußmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit

#### Vertiefte Kenntnisse in Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht
- psychoregulative Verfahren im Sport
- Grundlagen psychodiagnostischer Verfahren im Sport

#### Vertiefte Kenntnisse in Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierungen der sportlichen Bewegung
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination
- neurophysiologische Steuerungs- und Regelungsmechanismen der sportlichen Bewegung
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik
- Grundlagen sportmotorischer Tests

#### Vertiefte Kenntnisse in Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen
- Grundlagen der Leistungssteuerung
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich altersspezifischer Besonderheiten
- aktuelle Fragestellungen zu Training und Wettkampf (z.B. Gesundheit, Doping, Umwelt)

das fachdidaktische Studium (siehe § 37 Abs. 2 LPO I)

- Fähigkeit, Theorieprobleme der Sportwissenschaft, sportwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele, Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Sport in den einzelnen Schularten
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und –verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele
- Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Sport
- Kenntnis der Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Sport zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt beizutragen
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Sport
- Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Sport im Fächerkanon der einzelnen Schularten

das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium

in zwei ausgewählten Schwerpunktfächern und sechs Grundfächern

- a) erstes Schwerpunktfach: Individualsportart I  
(eine Wahl aus Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen)
- b) zweites Schwerpunktfach: Sportspiel I  
(eine Wahl aus Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
- c) erstes Grundfach: Individualsportart II
- d) zweites Grundfach: Individualsportart III
- e) drittes Grundfach: Individualsportart IV
- f) viertes Grundfach: Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- g) fünftes Grundfach: Sportspiele II und III  
(wahlweise kombiniert aus den verbleibenden drei Sportspielen)
- h) sechstes Grundfach: Sportspiel IV

in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis

Mindestens eines der Wahlfächer muß aus Gruppe A gewählt werden. Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden.

in „Sport und Gesundheit“:

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz / Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem weiteren Angebot „Gesundheit & Fitness“

in „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“

#### Verteilung der Studieninhalte

Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium (Grundfächer, Schwerpunktfächer, Wahlfächer, „Sport und Gesundheit“, „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“)

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 88 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundfach Gerätturnen	5	Ü
	2. Grundfach Gymnastik und Tanz	6	Ü
	3. Grundfach Leichtathletik	5	Ü
	4. Grundfach Schwimmen incl. Rettungsschwimmen	5	Ü
	5. Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4 1	2 Skikurse 1 Eislaufkurs
	6. Grundfach Sportspiele (BB,FB,HB,VB)		
	- Basketball	3,5	Ü
	- Fußball	3,5	Ü
	- Handball	3,5	Ü
	- Volleyball	3,5	Ü
	7. Erstes Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	2	Ü
	8. Zweites Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	2	Ü
	9. Erstes Wahlfach	3	Ü
	10. Zweites Wahlfach	3	Ü
	11. „Sport und Gesundheit“ (incl. Sportförderunterricht)		
	- Muskeldehnung	1	Ü
	- Muskeltraining	1	Ü
	- Herz / Kreislauf-Training	1	Ü
	- Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
	- Sportförderunterricht	2	Ü
	12. „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund-, Schwerpunkt- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

Fachwissenschaftliches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 B LPO I)

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	13. Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
	14. Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
	15. Sportpädagogik	2	V
	Seminar und Sportpädagogik	2	S
	16. Sportgeschichte	1	V
	17. Sportbiologie / Sportmedizin	6	V / Ü
	18. Sportpsychologie	3	V / Ü
	19. Bewegungslehre	3	V / Ü
	20. Trainingslehre	3	V / Ü
	21. Seminar wahlweise aus Sportbiologie/Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder	2	S

## Trainingslehre

Fachdidaktisches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 A Abs. 8 Nr. 6 LPO I)

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	22.Sportdidaktik I und II	4	V/ Ü
	23.Übung zur Sportdidaktik	1	Ü

### Teilnahmeregelungen

<sup>1</sup>Die Studenten sind gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern (im Grund- oder Schwerpunktfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. <sup>2</sup>Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass der Student mindestens 80 Prozent der erteilten Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. <sup>3</sup>Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. <sup>4</sup>Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

### Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen „Empfohlenen Studienverlaufsplan“ (insbesondere für die Studienanfänger) bekanntgegeben.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Sport:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn.15, 21 und 23.

## 2. Studium des Unterrichtsfaches

### Studienbeginn

Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1—3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des Unterrichtsfaches Sport bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- oder Beruflichen Schulen vor. <sup>2</sup>Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse)
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in sechs Grundfächern, in zwei Wahlfächern, sowie in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten“. Dabei muß der Student auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und -beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz)
- Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten
- Beherrschung der Fachsprache
- Kenntnis der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein)
- Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse
- Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

### Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium des Unterrichtsfaches hat einen Umfang von ca. 80 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

das fachwissenschaftliche Studium.



<sup>2</sup>Es erstreckt sich auf die Bereiche

### Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen; Gesundheit, Fitness; Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports)

### Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparats; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur, des Herz/Kreislaufsystems, des Atmungssystems und des Bluts; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation) einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und wesentlichen Umgebungsbedingungen
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training
- Sport als Mittel der Prävention und Gesundheitsförderung
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit

### Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht
- psychoregulative Verfahren im Sport

### Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierung der sportlichen Bewegung
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik
- Grundlagen sportmotorischer Tests

### Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich entwicklungspezifischer Besonderheiten

das fachdidaktische Studium

Fachdidaktische Kenntnisse nach § 37 LPO I insbesondere

- fachbezogene und fachübergreifende Aufgaben des Sportunterrichts
- didaktische Konzeptionen des Sportunterrichts einschließlich historischer Aspekte
- fach- und schulartbezogene Methoden und Fragestellungen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung einschließlich der Leistungsbeurteilung im Schulsport

das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium in folgenden Grundfächern:

- a) Gerätturnen
- b) Gymnastik und Tanz
- c) Leichtathletik
- d) Schwimmen
- e) Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- f) Sportspiele I und II
- g) Sportspiele III und IV

Die Grundfächer gemäß f) und g) umfassen jeweils zwei der vier Sportspiele I bis IV (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis

Mindestens eines der Wahlfächer muß aus Gruppe A gewählt werden, Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden. Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen tritt an die Stelle eines der beiden Wahlfächer der Bereich „Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (einschließlich Wintersport) sowie musisch-ästhetische Bewegungserziehung“.

in „Sport und Gesundheit“

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz/Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem weiteren Angebot „Gesundheit & Fitness“

in „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“

#### Lehrveranstaltungen

Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium

(Grundfächer, Wahlfächer, „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten ...“)

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 61 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundfach Gerätturnen	5	Ü
	2. Grundfach Gymnastik und Tanz	5	Ü
	3. Grundfach Leichtathletik	5	Ü
	4. Grundfach Schwimmen incl. Rettungsschwimmen	5	Ü
	5. Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4 1	2 Skikurse 1 Eislaufkurs
	6. Grundfach Sportspiele (BB,FB,HB,VB)		
	- Basketball	3,5	Ü
	- Fußball	3,5	Ü
	- Handball	3,5	Ü
	- Volleyball	3,5	Ü
	7. Erstes Wahlfach	3	Ü
	8. Zweites Wahlfach (für Grundschule: „Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (incl. Wintersport) sowie musisch-ästhetische Bewegungserziehung“)	3	Ü
	9. „Sport und Gesundheit“ (incl. Sportförderunterricht)		
	- Muskeldehnung	1	Ü
	- Muskeltraining	1	Ü
	- Herz/Kreislauf-Training	1	Ü
	- Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
	- Sportförderunterricht	2	Ü
	10. „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten ...“	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

#### Fachwissenschaftliches Studium

(vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 61 B LPO I)

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	11. Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
	12. Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
	13. Sportpädagogik	2	V
	Seminar Fachdid./Sportpädagogik	2	S
	14. Sportgeschichte	1	V
	15. Sportbiologie / Sportmedizin	5	V / Ü
	16. Sportpsychologie	2	V / Ü
	17. Bewegungslehre	2	V / Ü
	18. Trainingslehre	2	V / Ü
	19. Seminar wahlw. aus Sportbiologie/ Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre	2	S

#### Fachdidaktisches Studium

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
	20. Sportdidaktik I und II	4	V / Ü

#### Teilnahmeregelungen

<sup>1</sup>Die Studenten sind gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern (im Grundfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. <sup>2</sup>Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass der Student mindestens 80 Prozent der erteilten Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. <sup>3</sup>Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. <sup>4</sup>Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

## Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen „Empfohlenen Studienverlaufsplan“ (insbesondere für die Studienanfänger) bekanntgegeben.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Sport:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 19 und 20.

## **§ 30**

### **Wirtschaftswissenschaften**

#### 1. Vertieftes Studium des Faches

##### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>In seinem Studium soll der Student die fachliche Qualifikation erwerben, die als Grundlage für einen erfolgreichen Unterricht im Fach Wirtschaft und Recht an Gymnasien vorausgesetzt werden kann.

<sup>2</sup>Das Studium soll den Studenten befähigen,

- sich mit Fragen des Faches sowie seinen wirtschaftstheoretischen und methodischen Voraussetzungen und Implikationen auseinanderzusetzen
- wirtschaftliche Strukturen, Prozesse, Funktionen, Ordnungsformen und Gegenstände zu analysieren
- fachspezifische Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen
- die Interdependenz von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu erkennen und zu untersuchen
- wirtschaftliche Problemkreise interdisziplinär bearbeiten zu können und
- fachspezifische Inhalte auf ihre schulische Relevanz zu überprüfen und in schulischen Lernprozessen auf der Grundlage pädagogischer und fachdidaktischer Theorien anzuwenden.

### Aufbau und Inhalte des Studiums

<sup>1</sup>Die Studienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von mindestens drei Semestern und das darauf folgende Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen.

<sup>3</sup>Der dargestellte Studienplan gibt Aufschluss über die inhaltliche Gestaltung des Studienganges und die Aufteilung der Studieninhalte. <sup>4</sup>Der Studienplan ist ein Grobplan und lediglich als Empfehlung und Hilfe für den Aufbau des Studiums gedacht. <sup>5</sup>Der Student behält vor allem die Möglichkeit, sein Studium zeitlich individuell zu gestalten.

<sup>6</sup>Die Studieninhalte dieses Studienganges stimmen nicht mit denen der Diplomstudiengänge der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre überein, so dass ein Wechsel nur bedingt möglich ist. <sup>7</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere bei einem Wechsel des Studienfaches ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

### Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium	23 SWS
Hauptstudium	<u>48 SWS</u>
Insgesamt	71 SWS.

<sup>2</sup>Die einzelnen Veranstaltungen verteilen sich im Grund- und Hauptstudium wie folgt:

### **Grundstudium**

<b>Semester</b>	<b>Fachgebiet bzw. Gegenstand</b>	<b>SWS</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>
1. – 3.	Propädeutika und Statistik		
	1. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I (Buchführung u. Abschluss)	3	Ü
	2. Einführung in Wirtschaftsinformatik	4	V / Ü
	Betriebswirtschaftslehre		
	3. Einführung in die BWL	2	V / Ü
	4. Grundzüge der BWL II: Finanzwirtschaft	2	V

5. Übung zu den Grundzügen der BWL II: Finanzwirtschaft	1	Ü
6. Grundzüge der BWL II: Jahresab- schluss	2	V
7. Übung zu den Grundzügen der BWL II: Jahresabschluss	1	Ü
Volkswirtschaftslehre		
8. Einführung in die VWL	2	V
9. Makroökonomie	4	V
10. Übung zur Makroökonomie	2	Ü
Summe	23	

### Hauptstudium (nach bestandener Zwischenprüfung)

Rechtswissenschaft		
11. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	4	V
12. Übungen zum BGB	4	Ü
13. Grundzüge des Handels- und Ge- sellschaftsrechts	2	V
14. Seminar zum Zivilrecht	2	S / Ü
15. Examenskolloquium	2	Ü
Betriebswirtschaftslehre		
16. 5 Vorlesungen aus dem Haupt- studium á 2 SWS (z.B. Kostenrechnung (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II), BWL I: Absatz, Strategisches Marketing, Finanzielle Führung, Investitionsplanung)	10	V / Ü
17. 1 Seminar / Fortgeschrittenen- übung	2	S / Ü
18. Examenskolloquium	2	Ü
Volkswirtschaftslehre		
19. 5 Vorlesungen aus dem Haupt- studium á 2 SWS Auswahl aus: Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Grundzüge der Sozialpolitik, Geld und Kredit I, Finanzwissenschaft I, Internationale Wirtschaftsbe- ziehungen I, Seminar (Fortge- schrittenenübung) zur Wirtschafts-		

und Sozialpolitik, Kolloquium zur VWL (fakultativ)	10	V
20. 1 Seminar / Fortgeschrittenen- übung	2	S / Ü
21. Examenskolloquium	2	Ü
Fachdidaktik		
22. Didaktik der Ökonomie I	2	V / Ü
23. Didaktik der Ökonomie II	2	V / Ü
24. Vergleichende Wirtschaftsdidaktik	2	S
Summe	48	

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung. <sup>4</sup>Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Buchführung (= Technik des betrieblichen Rechnungswesens I) (Veranstaltungs-Nr. 1)
2. einer Übung zur Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nrn. 4, 5)
3. einer Übung zur Volkswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 9)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 89 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung mit Übung (einschließlich anwendungsbezogenem Computereinsatz) in Mathematik für Lehramtsstudenten mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften (Veranstaltungs-Nr. 2)
2. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen (Veranstaltungs-Nrn. 6, 7)
3. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 17)
4. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Volkswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 20)
5. einer Übung aus dem Privatrecht (Veranstaltungs-Nrn. 11, 12)
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 24)
7. einem kaufmännischen Praktikum von 6 Monaten Dauer.



## Kaufmännisches Praktikum

<sup>1</sup>Das kaufmännische Praktikum von sechs Monaten Dauer ist inhaltlich auf die Erfordernisse der Wirtschaftsstudenten abgestimmtes Praktikantenprogramm. <sup>2</sup>Es kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. <sup>4</sup>Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. <sup>5</sup>Vom Studenten ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. <sup>6</sup>Bei der Meldung zur Prüfung ist es eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen vorzulegen.

<sup>7</sup>Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz, für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

<sup>8</sup>Nähere Einzelheiten zur Abwicklung des Praktikums sowie zur Vermittlung von Praktikantenstellen, sind dem Informationsblatt „Merkblatt zum betrieblichen Praktikum“ zu entnehmen, das sowohl im Büro der allgemeinen Studienberatung als auch im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erhältlich ist.

### Studienplan

Der empfohlene Studienplan wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

### Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

## 2. Studium des Unterrichtsfaches

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>In seinem Studium soll der Student die fachlichen Qualifikationen erwerben, die als Grundlage für einen erfolgreichen Unterricht im Fach Wirtschaftswissenschaften an Realschulen vorausgesetzt werden müssen.

<sup>2</sup>Das Studium der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Realschulen soll den Studenten befähigen,

- sich mit Fragen des Faches sowie seinen wissenschaftstheoretischen und methodischen Voraussetzungen und Implikationen auseinanderzusetzen
- wirtschaftliche Strukturen, Prozesse, Funktionen, Ordnungsformen und Gegenstände zu analysieren
- fachspezifische Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen
- die Interdependenz von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu erkennen und zu untersuchen
- wirtschaftliche Problemkreise interdisziplinär zu bearbeiten und
- fachspezifische Inhalte auf ihre schulische Relevanz zu überprüfen und in schulischen Lernprozessen auf der Grundlage pädagogischer und fachdidaktischer Theorien anzuwenden.

### Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen und der dargestellte Studienplan geben Aufschluss über die inhaltliche Gestaltung des Studienganges und die Aufteilung der Studieninhalte. <sup>3</sup>Der Studienplan ist ein Grobplan und lediglich als Empfehlung und Hilfe für den Aufbau des Studiums gedacht. <sup>4</sup>Der Student behält vor allem die Möglichkeit, sein Studium zeitlich individuell zu gestalten.

<sup>5</sup>Die Studieninhalte dieses Studienganges stimmen nicht mit denen der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre überein, so dass ein Überwechseln nur bedingt möglich ist. <sup>6</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere bei einem Wechsel des Studienfaches ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

### Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Fachwissenschaft	34 SWS
Fachdidaktik	<u>10 SWS</u>
insgesamt	44 SWS

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	Rechnungswesen		
	1. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	3	Ü
	2. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kosten- und Leistungsrechnung	2	Ü
	3. Examenskolloquium	2	Ü
	Betriebswirtschaftslehre		
	4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	V / Ü
	5. Grundzüge der BWL: Absatzwirtschaft	2	V
	6. Grundzüge der BWL II: Finanzwirtschaft	2	V
	7. Grundzüge der BWL II: Jahresabschluss	2	V
	8. Übungen zu den Grundzügen der BWL: Absatzwirtschaft oder Finanzwirtschaft oder Jahresabschluss	1	Ü
	9. Examenskolloquium	2	Ü
	Volkswirtschaftslehre		
	10. Einführung in die VWL	2	V
	11. Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2	V
	12. Grundzüge der Sozialpolitik	2	V
	13. Geld und Kredit oder Finanzwissenschaft I oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2	V
	14. Examenskolloquium	2	Ü

Rechtswissenschaft		
15. Bürgerliches Recht	4	V
16. Examenskolloquium	2	Ü
Fachdidaktik		
17. Didaktik der Ökonomie I	2	V
18. Didaktik des Rechnungswesens	2	Ü
19. Mediendidaktik	2	Ü
20. Fachdidaktische Konzeptionen	2	S
21. Examenskolloquium	2	K
Summe	44	

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 62 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 1 oder 2)
2. einer Übung für Fortgeschrittene aus Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (Veranstaltungs-Nr. 5, 6, 7, 11, 12 oder 13)
3. einer Übung aus Gebieten des Privatrechts (Veranstaltungs-Nr. 15)
4. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Veranstaltungs-Nr. 18 oder 19 und 20)
5. einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer (zwei Teile).

Studienplan

Der empfohlene Studienplan wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für alle Studenten, die das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten dieser Satzung aufnehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität Bayreuth vom 01. Juni 1983 (KMBI II S. 845), geändert durch Satzung vom 30. Juli 1990 (KWMBI II S. 332) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Universität Bayreuth vom 21. September 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. August 2005, Az.: X/4-5e65c(1)-10b/25879<sup>2</sup>).

Bayreuth, 30. September 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. September 2005.